

Die deutsche Geldgesetzgebung 1900—1910.

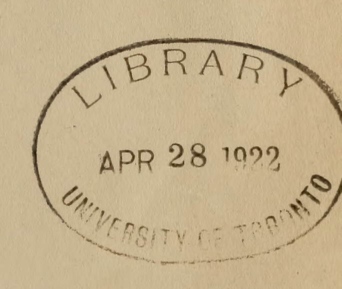
Inaugural-Dissertation

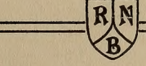
zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königlich Württembergischen Eberhard-
Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Constantin Lippert.





Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der staatswissenschaftlichen
Fakultät Tübingen.

Referent: Prof. Dr. Stephinger.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

In den Jahren 1900 bis 1910 haben sich in der deutschen Geldverfassung auf Grund gesetzlicher Maßnahmen zahlreiche Veränderungen vollzogen. Verglichen mit den grundlegenden Gesetzen der deutschen Geldreform „aus der schöpferischen Zeit des jungen Reiches“ ist ihre Bedeutung geringer. Und doch bilden sie zum Teil das letzte Glied einer langen Entwicklungsreihe, die mit den Gesetzen der 70 er Jahre ihren Anfang nimmt. Ihre Kenntnis trägt so dazu bei, den Wert des Reformwerkes selbst würdigen und verstehen zu können. Daneben hat gerade die neuere Gesetzgebung sich nicht begnügt, das Bestehende auszubauen, anzupassen an die veränderten Notwendigkeiten des ungleich größer gewordenen Wirtschaftslebens, sie hat auch neue Elemente in die deutsche Geldverfassung eingeführt.

Und dabei ist kein Gebiet des Geldwesens unberührt geblieben. Zu den Münzgesetzen von 1871 (Gesetz betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 4. 12. 1871) und 1873 (Münzgesetz v. 9. 7. 1873) sind zwei Novellen von 1900 und 1908 ergangen, bis endlich durch die Verabschiedung des deutschen Münzgesetzes v. 1. 6. 1909 eine Unifizierung des Münzrechtes bewirkt wurde.

Desgleichen ist das Reichskassenscheingesetz Gegenstand der Abänderung gewesen. Fernerhin haben die Novellen zum Bankgesetz von 1906 (kleine Reichsbanknoten) und 1909 zum Teil erhebliche Neuerungen gebracht. In der hier eingehaltenen Reihenfolge sind die einzelneu Gesetze in der Folge dargestellt und gewürdigt. Bei der überragenden Stellung, die das deutsche Zentralnoteninstitut, die Reichsbank, im Rahmen des deutschen Geldorganismus einnimmt, mußte auch ihrer Entfaltung in dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts gedacht werden. Am Schlusse ist in gebotener Kürze auf die Verstärkung des Reichskriegsschatzes hingewiesen.

Was nun die Literatur anlangt, so ist absichtlich darauf verzichtet worden, ein seitenlanges Verzeichnis der benutzten Werke anzufügen. Die Abhandlung fußt in erster Linie auf den amtlichen Drucksachen des Reichstages. Die für die einzelnen Abschnitte in Frage kommende Literatur ist jeweils dort vermerkt.

Leipzig, Juni 1913.

Münzwesen.[1]

I. Die Taler in der deutschen Münzverfassung[2] und der Abschluß der deutschen Münzreform.

1. Der Talerbestand.

Zwei Aufgaben hatte die nach der Reichsgründung sofort in Angriff genommene deutsche Münzreform zu lösen: eine einheitliche Reichswährung zu schaffen und den Übergang vom Silber zum Golde als Währungsmetall zu bewerkstelligen. Die in der Einleitung genannten Gesetze von 1871 und 1873 schufen hierfür die rechtliche Unterlage und setzten die Grundlinien fest, in denen das Reformwerk sich bewegen sollte. Beide Gesetze waren zum guten Teil Organisationsvorschriften, die der Durchführung bedurften.

Die Frage der Goldbeschaffung war durch die französische Kriegskostenentschädigung vereinfacht. Schwieriger gestaltete sich die Beseitigung des Silbers, und hieran ist bekanntlich das Reformwerk in eine plötzliche Stockung geraten. Auf Grund einer gutachtlichen Äußerung des Reichsbankpräsidenten verfügte Fürst Bismarck im Frühjahr 1879 die Einstellung der Silberverkäufe. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sämtliche Landessilbermünzen mit Ausnahme der Taler bereits eingezogen, etwa 450 Mill. Mark zu Scheidemünzen umgeprägt und der Rest verkauft worden. Dabei hatte das Reich durch den Rückgang des Silberpreises bei dem Verkauf von 567 Mill. Mk. Silber einen Verlust von ca. 96 $^1/_2$ Mill. Mk. erlitten,

---

[1]) Im ersten Hauptteil (Münzwesen) sind wiederholt Zahlenangaben über Prägemengen usw. enthalten. Diese Zahlen sind, soweit nicht anders vermerkt, den amtlichen Gesetzesmotiven entnommen Dabei ergibt sich eine Schwierigkeit insofern, als die Motive ihr Zahlenmaterial auf willkürlich gegriffene Zeiten aufbauen — d. h., die Zahlenangaben beziehen sich jeweils auf die Termine, an welchen die Gesetzentwürfe ausgearbeitet oder in der Kommission des Reichstages beraten wurden —, die Reichsbankstatistik gibt Durchschnittszahlen, das Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich solche für den 30. März.

[2]) vgl. für diesen Abschnitt Karl Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens, Leipzig 1898; ders., Der Abschluß der deutschen Münzreform, Berlin 1899; Nasse (Lexis), Das Geld- und Münzwesen, in Schönbergs Handb. der politischen Ökonomie, Tübingen 1896; R. Koch, Münzgesetzgebung, Berlin 1910.

einen Verlust, der bei Abrechnung des Minderwerts der eingezogenen Münzen sich immerhin noch auf ca. 72 Mill. Mk. belief. Den Betrag der noch zu demonetisierenden Taler schätzte der Reichsbankpräsident auf 476 Mill. Mk., bei dessen Verkauf ein weiterer Verlust von 90 bis 100 Mill. Mark in Aussicht stand,[1]) denn die Hoffnung auf eine Erholung des Silbermarktes erfüllte sich nicht. Im Gegenteil, der Durchschnittspreis per oz. stand. Silber, der 1873: 59 1/4, 1879: 51 1/4 d notiert hatte, sank weiter,[2]) so daß an eine Aufnahme der Silberverkäufe um so weniger zu denken war, als mit dem gleichen Zeitpunkt die bimetallistische Bewegung auch in Deutschland einsetzte und die Regierung wenigstens in eine abwartende Stellung drängte.[3]) So ist das Deutsche Reich zur hinkenden Währung gekommen.

Da nun für die Beurteilung der durch die Silberverkäufe geschaffenen Lage [4]) der deutschen Geldverfassung unter anderem auch die Ermittlung der noch vorhandenen Silberbestände von größter Wichtigkeit war, so mußte sich notwendig das Augenmerk der Anhänger der Goldwährung wie der Bimetallisten auf deren Menge richten. Tatsächlich bildet der Streit um ihre Höhe den Gegenstand verschiedener Untersuchungen. Die Zahlen, die, wie bereits erwähnt, der Bankpräsident gelegentlich der Besprechung der Interpellation Delbrück im Reichstag nannte, erfuhren zunächst in der „Freihandelskorrespondenz", dem Organ der Goldwährungspartei, eine lebhafte Anfechtung. „Die schweren Angriffe, welche Herr v. Dechend damals erfuhr, waren es" — wie Otto Arendt 30 Jahre später im Reichstage erklärte [5]) — „die mir zuerst die Feder in die Hand gaben, um in die Währungsfrage einzugreifen, und eine meiner ersten Arbeiten war eine Schätzung des Talervorrats damals." In seinem bedeutungsvollen Buch: Die vertragsmäßige Doppelwährung, das bekanntlich Lexis und Ad. Wagner auf die Seite der Doppelwährungsanhänger führte, beschäftigt sich Arendt gleichfalls mit dieser Frage und kommt zu dem Ergebnis, daß der Vorrat an Talern deutschen und österreichischen Gepräges sich auf 498 Mill. Mk. belief.[6])

Die österreichischen Taler waren, wie Helfferich in seinem Erstlingswerk: Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857,[7]) dargelegt hat, durch die eigenartigen Währungsverhältnisse der Donaumonarchie nach Deutschland gewandert und wurden hier durch Gesetz v. 20. 4. 1874 den Talern deutschen Gepräges gleichgestellt. Damit waren

---

[1]) O. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung, Berlin 1880.

[2]) P. George, Die Bewegung des Silberpreises seit 1873, Jena 1908.

[3]) Karl Helfferich, Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld und Bankwesen von Ludwig Bamberger, Berlin 1900.

[4]) Ad. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, Berlin 1881; W. Lexis, Erörterungen über die Währungsfrage, Leipzig 1881.

[5]) StenB. des RT. 12. LP. I. Sess. 1907/08 S. 4507.

[6]) Dagegen Nasse (Lexis) a. a. O. S. 374.

[7]) Straßburg 1894 und Schanz im Finanzarchiv Bd. 12 S. 460.

sie zu einem Bestandteil der deutschen Geldverfassung geworden und mußten deshalb in die Schätzungen mit einbezogen werden.

Späterhin hat die deutsche Silberkommission[1]) sich eingehend mit der Talerfrage beschäftigt, und sie berechnet für 1880 einen Bestand an Talern von 445,1 Mill. Mk., der auch den Berechnungen der Münznovelle von 1900 zugrunde liegt. Auch Helfferich[2]) widmet der vorliegenden Frage eine besondere Untersuchung und nimmt an, daß der Talervorrat eine Höhe von ca. 450 Mill. Mk. gehabt habe.

Diese Zahl ist noch von Lotz[3]) übernommen worden, während nach Lexis[4]) die im Jahre 1879 vorhandene Gesamtsumme „höchstens 400 Mill. Mark" betrug.

Die späteren Feststellungen[5]) haben nur ergeben, daß die Taler bei Einstellung der Silberverkäufe mindestens 483,6 Mill. Mk. ausmachten. Natürlich hätte die genaue Kenntnis der vorhandenen Taler den Gang der deutschen Münzpolitik nicht beirrt. Für die Berechnung der Höchstquote der auszuprägenden Silberscheidemünzen, die, wie zu zeigen sein wird, pro 1900 mit großer Vorsicht vorgenommen wurde, hätte sie vielleicht eine Bestimmung dieser Quote auf 16 Mk. bewirkt. Die Erhöhung dieses Maximalbetrages auf 20 Mk. im Jahre 1908 hat auch hier mehr als eine Korrektur geschaffen.

Von diesem Gesichtspunkt abgesehen, rechtfertigte allein die Aufmerksamkeit, die in der Literatur dem Talervorrat für 1879 gewidmet wurde, ein Eingehen auf diese Frage, die nunmehr eine endgültige Lösung gefunden hat.[6])

2. Die Taler in der deutschen Münzverfassung 1880 bis 1900.

Mit der Einstellung der Silberverkäufe war die Reichsbank bis Anfang der 90er Jahre in eine schwierige Lage versetzt,[7]) deren Schäden wohl nur deshalb nicht offenkundig wurden, als die Entwicklung des Zentralnoteninstituts in den beiden ersten Dezennien seines Bestehens in ruhiger aufsteigender Kurve sich bewegte. Von den Talern sammelte sich ein hoher Betrag in den Kellern der Reichsbank und beeinträchtigte damit die Zu-

---

1) Prot. der Silberkommission Aktenstück Nr. 10 und Rede des Oberregierungsrates v. Glasenapp in der 13. Sitzung.

2) Die Reform des deutschen Geldwesens a. a. O. Bd. 2 S. 119 – 126.

3) Lotz, Artikel „Münzsystem" im Wörterb. der Volksw., Jena 1912, Bd. 2 S. 419.

4) Lexis, Artikel „Scheidemünzen" im HWB. der Staatsw., Jena 1911, Bd. 8 S. 245.

5) Anlagen IV und IX zur Münznovelle von 1908, Drucks. des RT. 12. LP. I. Sess. 1907/08 Nr. 797.

6) In diesem Sinne wären auch die Angaben der früheren Jahre im Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich zu berichtigen.

7) Jubiläumsbericht, Die Reichsbank 1876—1900 S. 197.

sammensetzung des Metall- und so auch des Barvorrates, wie aus nachstehender Tabelle[1]) deutlich erhellt.

Zusammensetzung des Metallvorrates im Durchschnitt in %.

Jahr	Gold	Taler	Scheidemünzen	Taler und Scheidemünzen
1	2	3	4	3 u. 4
1876—1880	44,1	47,8	8,1	55,9
1880—1885	43,5	46,2	10,3	57,5
1885—1890	63,6	27,2	9,2	36,4
1890—1895	66,1	24,3	9,6	33,9
1895—1900	68,6	21,9	9,5	31,4

In den beiden ersten Jahrfünften betrug daher das Talersilber nahezu die Hälfte des Metallvorrates. Der mit dem dritten Jahrfünft einsetzende erhebliche Rückgang der prozentualen Talerquote auf nahezu ein Viertel ist keineswegs auf eine gleich hohe Abnahme der Talerbestände, vielmehr auf eine durch die gesteigerte Goldproduktion bewirkte Vermehrung des Goldvorrates zurückzuführen.

Immerhin trat eine Verminderung der Talerbestände ein. Die österreichische Regierung erklärte sich bereit (Vereinbarung v. 26. 2. 1892), 8 $^2/_3$ Mill. Taler, gleich 26 Mill. Mk., also ungefähr $^1/_3$ der damals in Deutschland vorhandenen österreichischen Vereinstaler, zurückzunehmen. Die Ablieferung geschah in drei Raten 1892, 1893, 1894.[2]) Daneben wurde ein weiterer Betrag von ca. 1,25 Mill. Mk. Taler zur Ergänzung eines an die ägyptische Regierung verkauften Quantums restlicher Silberbarren eingeschmolzen.

Neben diesen außergewöhnlichen Abgängen mußte sich der Talervorrat notwendig vermindern durch die Umprägung in Scheidemünzen. Bis zum Jahre 1880 waren aber bereits 432,10 Mill. Mk. Silberscheidemünzen geprägt, sohin bei einer Bevölkerung von 45,2 Millionen die zulässige Kopfquote von 10 Mk. nahezu erreicht. Ein allmählicher Umprägungsprozeß und damit die Beseitigung des Zustandes der hinkenden Währung hätte also Jahre gewährt, wenn man in Rücksicht zieht, daß noch 1900 (31. Oktober) noch 377,5 Mill. Mk. Taler vorhanden waren. Dazu kommt, daß jede Talerumprägung den Silbermünzlauf um ca. 10 % vermehren mußte, da be-

---

[1]) Die Reichsbank 1876—1910, Berlin 1912, Tabelle 11.

[2]) s. hierüber Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857 a. a. O.; derselbe, Über die rechtliche Natur eines mehreren Staaten gemeinsamen Geldes, in Studien über Geld und Bankwesen, Berlin 1900, und Lexis, Artikel „Münzwesen“ im HWB. der Staatsw., Jena 1910, Bd. 6 S. 850; Gesetz betr. die Vereinstaler österreichischen Gepräges v. 28. 2. 1892.

kanntlich ein Pfund fein Silber gleich 30 Taler (90 Mk.) gleich 100 Mk. Silberscheidemünzen ist. Aus den obengenannten 377,5 Mill. Taler im Jahre 1900 wären daher mehr wie 400 Mill. Mk. Scheidemünzen zu prägen gewesen.

Ein Abschluß der deutschen Münzreform „durch die Tatsachen" [1]) hätte also noch lange gedauert, wenigstens soweit die völlige Beseitigung der Taler in Frage kommt. Die Münzverfassung aber auch formell zur reinen Goldwährung überzuführen, war der beabsichtigte Zweck der Münznovelle v. 1. 6. 1900, wovon im nächsten Abschnitt die Rede ist.

3. Die Beseitigung der Taler (Art. IV der Münznovelle von 1900).

„Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen; der erste Teil will solche Münzen abschaffen, die der Verkehr nicht in genügender Weise aufgenommen oder später wieder abgestoßen hat. Der zweite Teil soll diejenigen Münzen vermehren helfen, von denen der Verkehr eine größere Menge beansprucht." Mit diesen Worten führte der Staatssekretär[2]) den Gesetzentwurf betr. Änderungen im Münzwesen im Reichstag ein. Im gleichen Sinne vermeiden auch die Motive jede Anspielung auf die währungspolitische Bedeutung des Gesetzentwurfes. Und doch fügt diese Novelle, wie sich zeigen wird, nicht direkt gewollt, aber in ihren Wirkungen den Schlußstein ein in das Gebäude der deutschen Währungsform.

Es ist früher darauf hingewiesen worden, daß der vom Verkehr nicht aufgenommene Teil an Talern in die Reichsbank zurückströmte. Dieser Talerbestand bedeutete für die Zentralbank eine tote Last, deren Wirkungen erst dann fühlbar wurden, als die Ansprüche an die Bank sich erhöhten. Dieser Umschwung trat ein mit dem Jahre 1895. Die Zeit von 1895 bis 1900 bezeichnet eine Periode größter wirtschaftlicher Blüte. „Niemals vorher" — heißt es in dem Jubiläumsberichte der Bank[3]) — „hat Deutschland einen wirtschaftlichen Aufschwung von der Stärke und Nachhaltigkeit erlebt, wie ihn die letzten fünf Jahre gebracht haben." Die Folge war eine Ausdehnung des Notenumlaufes und eine Abnahme des Metallvorrats und damit eine fortgesetzte Verschlechterung der Deckung.

---

[1]) Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform a. a. O. Dagegen Lexis, Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage, Dresden 1895, S. 1: „Wer aber hätte in jener hoffnungs- und schaffensfreudigen Jugendperiode des Deutschen Reiches geahnt, daß die Reform heute, nach mehr als zwei Jahrzehnten, noch auf demselben Punkte stehen werde, auf den jenes Gesetz (Februar 1877) sie geführt hat, daß der beabsichtigte Übergang zur wirklichen reinen Goldwährung wie die völlige Beseitigung der Silberkurantmünzen noch immer nicht vollzogen sein werde . . .".

[2]) StenB. des RT. 10. LP. I. Sess. 1898/1900 S. 3201 D.

[3]) Die Reichsbank 1876—1900 a. a. O. S. 164.

Jahr [1])	Notendeckung %		Sämtliche tägliche Verbindlichkeiten %	
	Metalldeckung	Golddeckung	Metalldeckung	Golddeckung
1895	92,4	64,3	63,4	44,2
1896	82,3	55,6	56,9	38,4
1897	80,3	54,5	56,0	38,0
1898	75,7	51,9	53,2	36,5
1899	72,3	50,2	49,5	34,4
1900	70,8	50,1	49,5	34,6

Am 30. 9. 1899 war die Golddeckung der Noten auf 32,6 %, jene der täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 24,1 % zurückgegangen.

„Niemals seit ihrer Begründung hat die Sorge für die Aufrechterhaltung einer hinreichenden Deckung für ihre Verbindlichkeiten sich in einem so starken Konflikt befunden zu den an die Bank herantretenden Kreditansprüchen.“ [2])

Diese Verhältnisse, die die Regierungsvorlage mit Schweigen übergeht, muß man sich vergegenwärtigen, um den Gesetzentwurf zu begreifen, soweit er währungspolitische Ziele verfolgt. Was lag näher, als in diesen Tagen höchster Inanspruchnahme der Bank sich der Taler zu erinnern?

Nach den Schätzungen der Regierung sollten sich damals 360 Mill. Mk. Taler noch im Umlauf befunden haben, von denen im Durchschnitt 170 Mill. Mk. in der Reichsbank lagen. Ihre Beseitigung hätte sich bewerkstelligen lassen durch direkte Abstoßung. Der effektive Wert stellte sich nach damaliger Silbernotiz von 27 d pro Unze Standardsilber d. s. 80 Mk. pro Kilogramm fein unter Nichtberücksichtigung der Abnutzung und der Verkaufskosten auf 160 Mill. Mk., was einen Verlust von 200 Mill. Mk. ergibt.

Abgesehen von diesem Verlust hätte der Verkauf von Silber, also die Wiederaufnahme der 1879 eingestellten Aktion in weite Kreise eine Beunruhigung getragen und war daher aus politischen Gründen nicht gangbar. Ein anderer Weg bot sich durch die Erhöhung der Kopfquote für die Silberscheidemünzen. Allerdings wäre mit einer restlosen Umprägung der Taler in Scheidemünzen zunächst nichts erreicht worden. Wollte man lediglich eine formelle Änderung der Münzverfassung, so brauchte die parlamentarische Maschine nicht in Bewegung gesetzt zu werden; denn das Gesetz v. 6. 1. 1876, wonach der Bundesrat befugt war, zu bestimmen, daß die Taler nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen in Zahlung anzunehmen seien, harrte noch immer der Ausführung.

---

[1]) Die Ziffern dieser Tabelle sind entnommen aus: Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. Tabelle 26 u. 34.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900 S. 196.

Die Tatsache, daß von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wurde, beweist deutlich, daß die Erhöhung der Kopfquote für Silberscheidemünzen nicht primär und ausschließlich aus dem Grunde erfolgte, einem Verkehrsbedürfnis zu genügen, als vielmehr auch deshalb, um den Goldvorrat der Reichsbank zu stärken und um die Bank von den Talern zu befreien.

Zu diesem Behufe bestimmte Art. IV der Vorlage [1]):

„An die Stelle des Art. 4 Münzgesetzes v. 9. 7. 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 14 Mk. für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Bei Neuprägungen dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen und zu veräußern, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinnen Deckung finden".

Der Sinn des Abs. 3 dieser Vorschrift ging also dahin, nicht, wie seither geschehen, die Neuprägungen aus den Talerbeständen zu nehmen und so lediglich eine formelle Umwandlung des silbernen Teiles der Währung zu bewirken, sondern den Goldvorrat zu stärken durch Verkauf des durch die Unterwertigkeit der Scheidemünzen freiwerdenden Talersilbers.

Die Wirkung einer solchen Maßnahme erhellt aus folgender Aufstellung [2]):

A. Vorrat an Talern nach Annahme der Regierung 360 Mill. Mk. Deren Wert ist ohne Rücksicht auf Abnützung bei einem Silberpreis bei 40 Mk. pro Pfd. (90 Mk. in Talern gleich einem Pfd.) . . 160 Mill. Mk.
Der Minderwert (Münzschuld) beträgt sohin: . 200 „ „
360 Mill. Mk.

B. Es sollen geprägt werden: $333\,^1/_3$ Mill. Mk. Silbermünzen, wozu 300 Mill. Mk. in Talern nötig sind. Nach der Umprägung ergäbe sich sohin:

	Effektivwert	Münzschuld
$333\,^1/_3$ Mill. Mk. Reichssilbermünzen	$133\,^1/_3$ Mill. Mk.	200 Mill. Mk.
60 „ „ Taler	$26\,^2/_3$ „ „	$33\,^1/_3$ „ „
$393\,^1/_3$ Mill. Mk. Silbermünzen	160 Mill. Mk.	$233\,^1/_3$ Mill. Mk.

Eine Vermehrung der Umlaufsmittel entspricht mithin einer gleichhohen Steigerung der Münzschuld.

C. Demgegenüber schlägt Art. IV der Münznovelle vor, daß der durch die minderwertige Prägung von Reichssilbermünzen freiwerdende Talerrest von 60 Mill. Mk. verkauft werde, wofür, wie unter B bemerkt, $26\,^2/_3$ Mill. Mk.

---

[1]) Drucks. des RT. 10. LP. I. Sess. 1898—1900 Nr. 403.
[2]) Drucks. des RT. 10. LP. I. Sess. 1898—1900 Nr. 565.

Gold zu erzielen war. Nach vollzogener Umwandlung hätte sich folgendes Bild ergeben:

		Effektivwert	Münzschuld
$333\frac{1}{3}$	Mill. Mk. Reichssilbermünzen	$133\frac{1}{3}$ Mill. Mk.	200 Mill. Mk.
$26\frac{2}{3}$	„ „ Goldmünzen	$26\frac{2}{3}$ „ „	
360	Mill. Mk. Gold u. Silber	160 Mill. Mk.	200 Mill. Mk.

Durch eine in dieser Form bewirkte Verwertung der Talerbestände wäre also der Nennwert des Münzumlaufes nicht geändert, die Münzschuld die gleiche geblieben und der innere Wert des Münzumlaufes gekräftigt worden.

Der Art. IV Abs. 3 der Regierungsvorlage durchlief ohne Änderung die eingesetzte Kommission des Reichstags. Erst in der 2. Lesung trat ein Umschwung ein, der den ursprünglichen, währungspolitischen Zweck des Gesetzentwurfes gänzlich vereiteln mußte. In seiner jetzigen Fassung, die alsdann auch Gesetz wurde, lautete nunmehr der umstrittene Art. IV Abs. 3:

„Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind." Von einer Veräußerung ist also keine Rede mehr.

Jedoch hat der Reichstag den Abs. 2 des Art. IV dahin geändert, daß die Silberkopfquote von 14 auf 15 Mk. erhöht wurde. Damit war ohnehin eine raschere Beseitigung der Taler gewährleistet.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der Reichstag gleichzeitig mit dem Gesetz eine Resolution annahm, des Inhalts, daß durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes kein Hindernis oder Erschwerung für eine vertragsmäßige, internationale Regelung der Währung herbeigeführt werden sollte. Gewiß war diese Resolution ohne jegliche Folgen. Sie stellt aber die letzte Lebensäußerung einer Bewegung dar, die seit 1870 in Deutschland die Öffentlichkeit in Atem hielt.[1] [2]

Von der der Regierung eingeräumten Befugnis, die Silberscheidemünzen bis zum Betrage von 15 Mk. pro Kopf der Bevölkerung auszubringen, machte diese einen ausgiebigen Gebrauch. Während bis 30. Juni 1900 550 Mill. Mk. Scheidemünzen in Silber geprägt worden waren, also in einem Zeitraum von 27 Jahren, fanden vom 1. Juni 1900 bis 31. Januar 1908, mithin in $7\frac{1}{2}$ Jahren, weitere Neuprägungen im Gesamtbetrage von 370,1 Mill. Mk. statt. Abzüglich der Einziehungen und Umprägungen hatte so der Silberscheidemünzumlauf eine Höhe von 913,6 Mill.

[1] Otto Arendt, Das Ende des Währungsstreites, in Festgaben für Lexis.

[2] Dr. Arendt: „. . . lege ich auch namentlich dem Ausland gegenüber einen entscheidenden Wert auf die Resolution, und ich werde die Bedenken, die ich gegen den Gesetzentwurf habe, insoweit zurückstellen, daß ich für den Fall der Annahme dieser Resolution mich entschließen kann, für den ganzen Gesetzentwurf zu stimmen" (201. Sitzg. des RT. v. 23. 5. 1900 S. 5734).

Mk. (31. 1. 1908) erreicht, d. i. bei einer Bevölkerung von 61,9 Mill. ca. 14,8 Mk. pro Kopf. Dem Wortlaut des Gesetzes war somit genügt.

Gleichzeitig waren aber auch die Taler auf 23,4 Mill. Mk. zusammengeschmolzen, von denen 17,4 Mill. Mk. in der Reichsbank lagen. Am 27. Juni 1907 war bereits eine Bekanntmachung ergangen, wonach die Vereinstaler deutschen Gepräges zum 1. Oktober 1907 mit Einlösungsfrist bis 30. September 1908 außer Kurs gesetzt wurden. Damit war der letzte Rest alter Landessilbermünzen verschwunden. Die rasche Beseitigung der alten Landessilbermünzen hatte allgemein überrascht. Im Jahre 1900 noch hatte der Reichsschatzsekretär erklärt: „was die Taler betrifft, so kann ich den Herren, die besonders daran hängen, den Trost geben, daß bei Ausführung der Münznovelle (von 1900) sie und ihre Kinder noch so oft werden mit Talern zahlen können, als es ihnen beliebt“. Es ist später versucht worden, der Regierung eine Umgehung des Gesetzes zum Vorwurf zu machen. Richtig ist zweifellos, daß die Umprägung mit größter Beschleunigung durchgeführt wurde. Aber die Zahlen beweisen, daß die Ausprägungen sich im Rahmen des Art. IV der Münznovelle von 1900 gehalten haben. Freilich hat der Reichstag durch Erhöhung der Silberkopfquote die Aufzehrung der Taler beschleunigt. Andererseits hat diese Erhöhung ein Korrektiv gefunden in dem unterschätzten Talervorrat.

Dank des raschen Anwachsens der Bevölkerung, der vollen Ausnutzung der durch das Gesetz eingeräumten Prägebefugnis, worauf wohl auch die Schwierigkeit der Goldbeschaffung der Reichsbank nicht ohne Einfluß war, ist sohin das Deutsche Reich bereits 7 Jahre nach der Münznovelle von 1900 zur vollen Goldwährung gekommen. Ihre endgültige Proklamierung war nur mehr ein formeller Akt.

Gleichzeitig aber haben sich in der Struktur der Münzverfassung mannigfache Änderungen vollzogen, von denen die Erhöhung der Silberkopfquote auf 15 Mk. bereits gestreift worden ist. Ihre Schilderung bildet den Gegenstand der folgenden Kapitel.

II. Die deutschen Scheidemünzen.

I.

Ein bekannter Mangel der Goldwährung ist der, daß neben den Goldmünzen ein starker Umlauf an unterwertiger Scheidemünze erforderlich ist. Für die Münzpolitik ergeben sich hieraus eine Reihe von Forderungen, um die Solidität der Währungsverfassung aufrechtzuerhalten, Forderungen, die bezwecken, einerseits den Werdegang des Wertes der Scheidemünzen an den des Währungsmetalls zu ketten und andererseits den Ansprüchen des Verkehrs hinreichend zu genügen.

Um bei einem Steigen des Metallpreises der Scheidemünzen über den Nennwert diese nicht aus dem Verkehr zu treiben,[1]) ist man erfahrungsgemäß zur unterwertigen Ausprägung gekommen. Tragen so die Scheidemünzen ihren Wert nicht in sich, so ergab sich zwingend die Notwendigkeit, durch besondere Maßnahmen ihren Nennwert über ihren inneren Wert zu heben; das geschieht durch beschränkte Prägung, wodurch ein gewisser Verkehrswert der erforderlichen Scheidemünze erzeugt wird, durch Umwechslung des überschüssigen Teils an Scheidemünze gegen Währungsgeld und durch Beschränkung der Zahlkraft. Umwechslung und Beschränkung der Zahlkraft hängen innig zusammen mit der beschränkten Prägung. Die Möglichkeit, Scheidemünze gegen Währungsgeld austauschen zu können, gefördert durch das jedem Zahlungsempfänger eingeräumte Recht, Scheidemünze in größeren Beträgen zurückzuweisen, zwingt dazu, in der Ausprägung Maß zu halten, sich anzupassen den Ansprüchen des Verkehrs, um eine Stauung der Scheidemünze zu verhindern.

Zur Durchführung dieser im Interesse des Geldverkehrs gebotenen Maßnahmen bedarf es einer Zentrale, die die vom Verkehr abgestoßene Menge an Scheidemünze aufnimmt, die von diesem verlangte Menge abgibt und so dafür Sorge trägt, die Wertbeständigkeit der Scheidemünze aufrechtzuerhalten. Neben der Menge der Scheidemünze muß diese auch in ihrer Form, d. h. in ihren Stücken, den Gewohnheiten des Zahlungsverkehrs entsprechen. Eine bestimmte Regel für die Stückelung der Münze überhaupt läßt sich nicht aufstellen. Für die Einteilung der Scheidemünze ist neben der Handlichkeit der Stücke jedenfalls zu fordern, daß sie sich auf eine geringe Zahl von Stücken beschränkt, daß sie sich anpaßt an die Währungsmünzen und zu diesen in einem rechnerisch leicht zu bestimmenden Teilungsverhältnis steht. Dieses Teilungsverhältnis ist eben das dezimale. Daneben wird die Stückelung, wie betont, um den Zahlungsgewohnheiten zu genügen, sich nach den Gepflogenheiten des Verkehrs zu richten haben, andererseits wird aber auch die Stückelung die Zahlungsgewohnheiten beeinflussen können. Ob sie eine Einwirkung auf die Preise ausübt, wird zahlenmäßig schwer erwiesen werden können.

Auch für die Stückelung kann daher lediglich die Erfahrung maßgebend sein. Aus diesem Grunde überlassen die Münzgesetze den ausführenden Organen die Festsetzung der von den einzelnen Stücken zu prägenden Quoten. Dadurch wird aber zugleich diesen Organen die Handhabe gewährt, auf die Zahlungsgebräuche, soweit dies durch die Stücklung möglich ist, einzuwirken und ihnen eine Richtung zu geben, die sich nicht zu decken braucht mit den Absichten der Münzgesetzgebung.

Sowohl was die Menge der Scheidemünzen anlangt als auch in ihrer Stückelung haben die Münznovellen von 1900 und 1908 Umgestaltungen der Münzverfassung verursacht. Im folgenden sind nun zu-

---

[1]) K. Helfferich, Das Geld, Leipzig 1910.

sammenfassend zunächst die Vermehrung der Silberscheidemünzen insgesamt und hernach die Verschiebungen der Unterteilung zur Darstellung gebracht. Dabei wird zu untersuchen sein, ob jene Neuerungen sich im Rahmen der Richtpunkte halten, die hinsichtlich der Scheidemünzpolitik eben entwickelt worden sind.

II.

1. Die Kopfquote der Silberscheidemünzen.

A. Die Erhöhung der Kopfquote der Silberscheidemünzen von 10 auf 15 Mk.

Als das Münzgesetz v. 9. 6. 1873 verabschiedet wurde, fehlte es für die Bestimmung der auszuprägenden Kopfquote an jedem Anhaltspunkt. Bei den Nickel- und Kupfermünzen wurde die in Art. 5 MünzG. angenommene Höchstquote von $2\frac{1}{2}$ Mk. pro Kopf der Bevölkerung dem Separatartikel VIII zum Wiener Münzvertrag entnommen. Tatsächlich ist diese Quote niemals ausgebracht worden.

Welche Beträge an Silbergeld aber der Verkehr benötigte, sobald Gold im Umlauf war, ließ sich nicht feststellen. Daher besagt auch der Art. 4 MünzG., „bis auf weiteres“ soll der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen 10 Mk. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Und die Motive weisen darauf hin, daß es fraglich sei, ob diese Grenze nicht eher eine zu geringe ist. „Indes wird es Zeit sein“, heißt es in ihnen weiterhin, „dieser Frage näherzutreten, wenn die Einziehung der Landessilbermünzen ihrem Abschluß entgegengeht.“ [1]) Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei Abfassung der Motive die Ausprägung eines goldenen 5-Mk.-Stückes noch nicht in Aussicht genommen war. Solange nun Landessilbermünzen in erheblichem Umfang im Verkehr waren, bedeutete die Silbermünzkopfquote überhaupt keine Kontingentierung, da diese Münzen die Funktion von Scheidemünzen erfüllten. Bis zur Einstellung der Silberverkäufe waren aber bereits 427,1 Mill. Mk. oder 9,4 Mk. pro Kopf der Bevölkerung geprägt worden. Zuzüglich der Taler betrug die kursierende Silbermenge also 1880 970,7 Mill. Mk. oder 20,1 Mk. pro Kopf der Bevölkerung (nebenbei bemerkt die Quote von heute).

Es ist nun eingangs dieses Abschnittes betont worden, daß zur Durchführung einer geordneten, planmäßigen Scheidemünzpolitik eine Zentrale erforderlich sei. Diese Zentrale ist bekanntlich die Reichsbank, die der Schilderung dieser Seite ihrer Tätigkeit in ihrem Jubiläumsbericht [2]) ein besonderes Kapitel gewidmet hat. Die von ihr gesammelten Erfahrungen mußten für die weitere Behandlung der Scheidemünzen von

[1]) Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874.
[2]) Die Reichsbank 1876—1900 a. a. O. S. 191 f.

richtunggebender Bedeutung sein. Dank ihres über das ganze Reich verbreiteten Filialnetzes und ihrer Stellung im Wirtschaftsleben bilden naturgemäß ihre Bestände an Silbermünzen ein untrügliches Barometer für den Bedarf an kleinen Münzen.

Nach den Wahrnehmungen der Reichsbank erfuhren ihre Bestände an Silberscheidemünze in den 90er Jahren fortgesetzt eine Abnahme. Außerdem stieg das eigene Bedürfnis der Bank zufolge der Vermehrung ihrer Filialen, die eines festen Bestandes dieser Münzen nicht entraten können, um in der Lage zu sein, Anträgen auf Verabfolgung solcher Wertzeichen zu entsprechen. Nach dieser Richtung hin bewegen sich die Gesetzesmotive.[1]) Aber sie betonen nicht, daß die Abnahme der Silberscheidemünzbestände Hand in Hand geht mit einer Minderung des Metallvorrats überhaupt. Dieser sank von 925 Mill. Mk. im Durchschnitt des Jahrfünfts 1891—1895 auf 851 Mill. Mk. in 1896—1900, während der prozentuale Anteil an Silberscheidemünzen nur von 9,5 auf 9,3 % des gesamten Metallvorrates zurückging. Daneben befanden sich aber, wie früher dargetan, doch noch die Taler, und zwar 1891—1895 durchschnittlich 225 Mill. Mk., 1896—1900 durchschnittlich 186 Mill. Mk. oder 24,3 bezw. 21,9 % des gesamten Metallvorrates in den Kellern der Bank. Warum sind diese nicht in die Bresche getreten? Daß, wie der Reichsbankpräsident wiederholt betonte, die Taler stets vom Verkehr abgestoßen wurden, hat später nicht gehindert, ein 3-Mk.-Stück zu prägen. Theoretisch ist die Haltung des Zahlungsverkehrs nicht zu erklären. Und doch ist diese Weigerung des Verkehrs ein Hauptmotiv für die Erhöhung der Kopfquote; denn nicht ein Mangel an Silbergeld, sondern angeblich an Silberscheidemünze war vorhanden.

Die im 1. Abschnitt gegebene Schilderung der Wirkung des Art. 4 des Gesetzentwurfes zeigt dies aufs deutlichste. Dazu noch folgende Gegenüberstellung, um die Berechtigung der vorgeschlagenen Erhöhung von 10 auf 14 bezw. 15 Mk. beurteilen zu können. Vorausgeschickt sei, daß die Bevölkerung 1898 ca. 55 Mill. betrug, die bis 31. Oktober 1898 geprägte Silberscheidemünzmenge 494,7 Mill. Mk. Der Umlauf an Silbermünzen gestaltete sich demnach (nach der Vorlage)

a) vor der Erhöhung der Kopfquote:

Silberscheidemünzen	494,7 Mill. Mk., pro Kopf	9 Mk.
Taler laut Schätzung	360,0 „ „ „ „	6,60 „
zusammen	854,7 Mill. Mk., pro Kopf	15,60 Mk.

b) nach der Erhöhung der Kopfquote:

Silberscheidemünzen	494,7 Mill. Mk., pro Kopf	9 Mk.
Neuprägung zufolge der Erhöhung	333,3 „ „ „ „	6,10 „
zusammen	828,0 Mill. Mk., pro Kopf	15,10 Mk.

---

[1]) Drucks. des RT. 10. LP. I. Sess. 1898/1900 Nr. 403.

Die Erhöhung der Silberkopfquote auf 15 Mk. bedeutete daher, die Funktion der Taler als Scheidemünze angenommen, keine organische, sondern nur eine mechanische Änderung des Silberumlaufes.

Zu demselben Ergebnis hinsichtlich der Kopfquote gelangt die Gesetzesbegründung auf anderem Wege. Sie geht aus von nachstehender Tabelle:

31. Okt.	Taler- u. Silberscheidemünzen Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	In der Reichsbank u. größeren Kassen Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	Im freien Verkehr Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	Bevölkerung Mill. Mk.
1880	872,2	19,3	363,2	8,0	509,0	11,3	45,2
1885	880,5	19,0	321,9	6,9	566,6	12,1	46,9
1890	895,7	18,1	297,6	6,0	598,1	12,1	49,4
1895	872,4	16,7	318,0	6,1	554,4	10,6	52,2
1898	867,2	15,9	277,3	5,1	589,9	10,8	54,6
						i. Durchschnitt 11,40	

Nach dieser Tabelle befanden sich also durchschnittlich 11,40 Mk. im freien Verkehr. Nach den Wahrnehmungen der Reichsbank, die sich einer Nachprüfung entziehen, benötigte diese zur Befriedigung ihres Bedarfes an Scheidemünze 180 Mill. Mk., dazu größere Staats- und Privatkassen 28,5 Mill. Mk., das sind zusammen 3,80 Mk. pro Kopf. Der Bedarf an Silberscheidemünze stellt sich daher auf 15,20 Mk. Indem aber die Vorlage sich nicht auf den Durchschnitt mit 11,40 Mk., sondern auf den niedrigsten Betrag von 1895 mit 10,60 Mk. stützte, kam sie auf eine Quote von 14,40 Mk., nach unten abgerundet 14 Mk., während der Reichstag den Betrag auf 15 Mk. erhöhte.

Die angestellten Berechnungen beweisen deutlich, daß die Bestimmung der Kopfquote auf 15 Mk. mit Vorsicht vorgenommen worden ist, daß sie gewissermaßen das Fazit der Entwicklung des Silbermünzenumlaufes der letzten 20 Jahre zog und die Quote für die Reichsbank auf einen Betrag bemaß, der durch die Verhältnisse gerechtfertigt erschien, wenn man dies auch nicht im einzelnen nachweisen kann.

Die Berechnung selbst war nicht ganz zutreffend, weil die Taler des freien Verkehrs zu niedrig angenommen worden sind, was die Ausführungen des 1. Abschnittes lehren. Dem muß bei Beurteilung der nunmehr zu schildernden erneuten Vermehrung der Kopfquote auf 20 Mk. Rechnung getragen werden.

B. Die Erhöhung der Kopfquote der Silberscheidemünzen von 15 auf 20 Mk.

In der Vorlage zur Novelle von 1900 war mit einer Umprägungsdauer der mit nur 300 Mill. Mk. angenommenen Taler in 333 $^1/_3$ Mill. Mk.

Scheidemünze von ca. 10 Jahren gerechnet. Nun aber waren von 392,4 Millionen Mark Talern (1. 7. 1900) bis Ende Januar 1908 bereits 359,0 Mill. Mk. Taler (also in $7^1/_2$ Jahren) in Scheidemünze umgewandelt worden. Wenn daher im Jahre 1908 eine weitere Erhöhung der Kopfquote um 5 Mk. vorgeschlagen wurde, so mußten wichtige Gründe dafür sprechen. Denn inzwischen waren doch die 120 Mill. Mk. Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mk. und kleine Banknoten — hierüber wird später zu handeln sein — ausgegeben worden, und andererseits war bei der 60 prozentigen Unterwertigkeit der Silberscheidemünzen eine Beschränkung der auszugebenden Summe auf das genau festgestellte Verkehrsbedürfnis ein Gebot der Notwendigkeit.

Im vorhergehenden Abschnitt ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung der Quote von 14 bezw. 15 Mk. das Ergebnis einer genauen Berechnung auf Grund der gemachten Wahrnehmungen im Zahlungsverkehr war. Da diese Berechnung sich auf eine zu geringe Schätzung der umlaufenden Taler stützte, mußte sie an sich eine Modifikation erfahren. War dort im Durchschnitt der Zeit 1880—1898 eine für den freien Verkehr verfügbare Silbermenge von 11,4 Mk. berechnet worden, so ergab die auf Grund der durch die Talerentziehung festgestellten Kopfbeträge ermittelte Durchschnittsquote 12,04 Mk. ca. Zuzüglich des Mehrbetrages von 3,80 Mk. hätte sich also die Silbermünzquote auf 15,84 Mk., aufgerundet 16 Mk. erhöht.

Von 1899 bis 1908 hatten fernerhin die mit Kasseneinrichtung versehenen Zweiganstalten der Reichsbank sich von 281 auf 458 vermehrt. Um diese mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten, waren nach Angabe der Bank 300 Mill. Mk. erforderlich. Im Durchschnitt der Jahre 1907/08 verfügte die Bank über ca. 200 Mill. Mk. Silbergeld. Die Mehrung betrug sohin 100 Mill. Mk. Rechnet man mit den Motiven des Gesetzentwurfes für die verschiedenen Reichs- und Landeskassen einen weiteren Mehrbedarf von 30 Mill. Mk., so stellt sich die Vermehrung auf 130 Mill. Mk. oder bei 60 Mill. Bevölkerung auf ca. 2 Mk. pro Kopf. Demnach wäre unter Berücksichtigung der vorher genannten 1 Mk. eine Erhöhung der Kopfquote auf 18 Mk. den gegebenen Verhältnissen angepaßt gewesen.

Die Begründung der Regierungsvorlage[1]) greift auf die Berechnung von 1899 nicht in dem Maße zurück. Sie geht aus von der Tatsache, daß der Bestand an Silbermünzen 1908 ca. 909,6 Mill. Mk. beträgt, das ist pro Kopf etwas über 15 Mk. Rechnet man von dieser Summe ab, was Reichsbank und öffentliche Kassen beanspruchen, nämlich 330 Mill. Mk., so verbleiben nur mehr 579,6 Mill. Mk. oder 9,60 Mk. pro Kopf. Bei einer der allgemeinen Entwicklung entsprechenden Erhöhung des gesetzlichen Kopfbetrages um 3 Mk. würden dann in den nächsten 4 bis 5 Jahren

---

[1]) Drucks. des RT. 12. LP. Bd. 1 S. 1907/08 Nr. 797.

ungefähr 254 Mill. Mk. zu prägen gewesen sein. Unter Zugrundelegung der genannten Zahlen ergibt sich daher folgendes Schema:

Bestand	909,6 Mill. Mk.	
Neuprägung	254,0 „ „	
zusammen	1163,6 Mill. Mk.	
ab	330,0 „ „	für Reichsbank und größere Kassen
bleiben	833,6 Mill. Mk.	oder 13 Mk. pro Kopf für den

freien Verkehr bei einer bis dahin auf 64,6 Mill. gestiegenen Bevölkerung.

Aus dieser Berechnung geht deutlich hervor, daß mit einer Kopfquote von 18 Mk. dem Verkehrsbedürfnis vollauf genügt wäre; denn bei dem für die Reichsbank angesetzten Durchschnittsbetrag von 300 Mill. Mk. ist bereits der Tatsache Rechnung getragen, daß in Zeiten wirtschaftlicher Krisen ein erhöhter Bedarf an Silbermünzen auftritt.

Hinsichtlich des Mehrbetrages der Kopfquote um 2 Mk., also der Erhöhung auf 20 Mk. aber heißt es wörtlich: „Wenn der Entwurf darüber hinaus (über 18 Mk.) einen Kopfbetrag von 20 Mk. zum Vorschlag bringt, so geschieht dies in der Erwägung, daß auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen wird, auch einem größeren außerordentlichen Bedarf an Silbermünzen ohne neue gesetzliche Ermächtigung Genüge zu leisten".

Diese Feststellung ist bedeutsam, denn gerade die Erhöhung der Kopfquote auf 20 Mk. hat in der Literatur lebhafte Anfechtungen erfahren.[1]) Die Untersuchung über die Berechnung der Quote von 20 Mk. liefert auch den Nachweis, daß Verkehrsrücksichten die Erhöhung über 18 Mk. hinaus nicht rechtfertigen. Indem die Motive aber diese weitere Erhöhung mit einem „größeren außerordentlichen Bedarf" begründen, bringen sie zum Ausdruck, daß hiermit gewissermaßen eine Vorkehrung für Sonderfälle getroffen werden sollte. Die 2 Mk. pro Kopf der Bevölkerung sind demnach wohl als eine Krisenreserve anzusprechen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet wird die Kritik der Silberkopfquote eine günstigere werden.

Angesichts der Vermehrung der Silberscheidemünzen kann die Frage auftauchen, ob nicht gleichzeitig eine Änderung jener gesetzlichen Bestimmungen geboten erschien, die eingangs dieses Abschnittes als Maßnahmen der Scheidemünzpolitik aufgeführt worden sind, also namentlich der Annahmepflicht im Zahlungsverkehr. Die Motive zu den Gesetzentwürfen von 1899 und 1908 verzichten darauf, den Punkt zu berühren, hingegen ist von einigen Mitgliedern des Reichtags der Versuch unternommen worden, die bisher auf 20 Mk. begrenzte Annahmepflicht auszudehnen.

---

[1]) Lexis, Artikel „Scheidemünze" im HWB. der Staatsw. a. a. O.; Karl Helfferich, Das Geld, Leipzig 1910; G. Obst, Die Verschlechterung unserer Währung, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis 1907/08 S. 84.

Ein Antrag Arendt[1]) ging dahin, für silberne Fünfmarkstücke die Annahmepflicht auf 1000 Mk., die der übrigen Silbermünzen auf 50 Mk. festzusetzen. Nach der gleichen Richtung hin zielte ein Antrag Graf Kanitz, der zudem die Kopfquote der Silbermünzen auf 25 Mk. erhöht wissen wollte.[2]) Eine Erhöhung der Annahmepflicht auf 1000 Mk. kann natürlich, ohne die Goldwährung erheblich zu modifizieren, nicht in Frage kommen. Eher aber könnte ein Maximalbetrag von 50 Mk. Billigung finden; denn wenn für eine Kopfquote von 10 Mk. ein Maximalbetrag von 20 Mk. angemessen erschien, hätte eigentlich eine Verdoppelung der ersteren, eine wenn auch nicht gleiche Vermehrung des letzteren nach sich ziehen müssen. Ein bestimmtes Prinzip beider Beträge zueinander ist in der Literatur bisher nicht aufgestellt worden.

2. Die Änderungen in der Stückelung der Scheidemünzen.

I.

Wie bei der Bestimmung der in ihrer Menge zu prägenden Scheidemünzen, so fehlte erst recht bei der Stückelung derselben zunächst jedes Vorbild. War es doch Aufgabe der deutschen Geldreform, an Stelle von 7 verschiedenen Münzsystemen, die gerade in der Unterteilung der Silbermünzen erheblich voneinander abwichen, ein einheitliches Gebilde zu schaffen. Welche Schwierigkeiten sich hierbei ergaben, haben Soetbeer[3]) und Helfferich[4]) dargelegt.

Der Art. 3 MünzG. v. 9. 7. 1873 verfügte die Prägung von Silbermünzen in Fünf-, Zwei-, Einmarkstücken, in 50- und 20-Pfg.-Stücken. An Nickelmünzen waren 10- und 5-Pfg.-Stücke vorgesehen. Auf die Kupfermünzen, deren Stückelung bis heute sich nicht geändert hat, braucht nicht eingegangen zu werden. Ein Spezialgesetz v. 1. 4. 1896 fügte den Nickelmünzen eine solche zu 20 Pf. an.

Es ist klar, daß erst die spätere Entwicklung zeigen mußte, welche Stellung der Zahlungsverkehr zu den einzelnen Münzen einnahm. Aus diesem Grunde war es nicht verwunderlich, wenn die nachfolgenden Münznovellen den gemachten Erfahrungen Rechnung trugen und jene Münzen beseitigten, für die ein Bedürfnis nicht zu erkennen war; denn zweifellos ist dasjenige Münzsystem das beste, das in seinem Aufbau mit einer möglichst geringen Anzahl von Münzsorten auszukommen weiß.

---

[1]) Sitzg. d. RT. v. 12. 3. 1900.
[2]) Sitzg. d. RT. v. 14. 1. 1908.
[3]) Deutsche Münzverfassung a. a. O.
[4]) Geschichte der deutschen Geldreform a. a. O.

Die folgende Darstellung wird den Beweis erbringen, daß die deutsche Scheidemünzpolitik im Verlaufe der hier geschilderten Zeitspanne nicht von diesem Gesichtspunkt geleitet war. Sie wird ebenso zeigen, daß die Münzgesetzgebung nach dieser Richtung hin einheitlicher Grundsätze völlig entbehrte.

II.

A. Die Beseitigung der 20-Pfg.-Stücke aus Silber und Nickel.

Zum ersten Male brachte die Münznovelle v. 1. 6. 1900 [1]) eine Verminderung der Silber- und Nickelscheidemünzen, indem sie die aus beiden Metallen gefertigten 20-Pfg.-Stücke beseitigte. „Die mit den beiden Arten von 20-Pfg.-Stücken gemachten Wahrnehmungen haben dargetan, daß der Verkehr eine Teilmünze zwischen dem 50- und 10-Pfg.-Stück überhaupt nicht erfordert, und daß zur Befriedigung des Geldbedarfes eine angemessene Vermehrung der letzteren Münzsorte vollständig ausreicht. Es erscheint mithin gerechtfertigt, auch das Nickel-20-Pfg.-Stück als eine ebenso überflüssige wie entbehrliche Münze zu beseitigen. Irgendeine Störung des Geldumlaufes ist dabei nicht zu besorgen. Mit der Beseitigung der beiden Arten von 20-Pfg.-Stücken wird derjenige Zustand erreicht werden, welchen der Entwurf des Münzgesetzes von 1873 schaffen wollte, in welchem keine dieser Münzen vorgesehen war". So die Begründung, deren klare Ausführungen keiner weiteren Ergänzung bedürfen.

Die Prägung von silbernen 20-Pfg.-Stücken, die bis 1877 sich auf 34,72 Mill. Mk. belief, war bereits zu dieser Zeit eingestellt worden. 21 Mill. Mk. wurden umgeprägt, und 10 600 Mk. eingezogen. Von den noch umlaufenden 14,71 Mill. Mk. lagerten bei Verabschiedung des Gesetzes 9,2 Mill. Mk. in der Reichsbank, so daß nur noch 5,52 Mill. Mk. im freien Verkehr verblieben. Allein die Tatsache, daß bei einer Gesamtausprägung von 35,72 Mill. Mk. trotz der kurzen Umlaufsdauer mehr als ein Achtel, nämlich 5,47 Mill. Mk.,[2]) bei der Beseitigung dieser Münze außer Kurs gesetzt werden mußte, beweist, wie wenig diese den Anforderungen des Verkehrs genügte.

War es bei dem Silber-20-Pfg.-Stück die ungeeignete Form, die eine Abschaffung dieser kleinsten Silbermünze gerechtfertigt erschienen ließ, so haben, wie schon die erwähnten Motive zeigen, zur Beseitigung des Nickelstückes mehr Erwägungen geführt, die eine Vereinfachung der Stückelung der Scheidemünzen im Auge hatten. Erfahrungen im Zahlungsverkehr konnten hier nicht gesammelt werden, nachdem nur 5,01 Mill. Mk. in den

---

[1]) Drucks. des RT. 10. L.P. I. Sess. 1898/1900 Nr. 403.

[2]) Diese Zahlen sind entnommen aus: Arnold, Statistik des Geldes und der Börse, in F. Zahn, Die Statistik in Deutschland, München 1911.

Jahren 1887—1892 ausgebracht worden waren. Von diesen sind 4,47 Mill. Mk. wieder eingezogen worden, so daß ein Zehntel, nämlich 0,45 Mill. Mk., außer Kurs gesetzt werden mußten.

B. Die Prägung von Silberdenkmünzen.

Neben dieser Verbesserung des Scheidemünzumlaufs durch Ausscheidung ungeeigneter Glieder führte dieselbe Novelle auf Antrag aus der Mitte des Reichstags und gegen den Widerspruch der Regierungsorgane ein neues Element in das Münzwesen ein, die Ermächtigung des Bundesrates zur Ausbringung von 5- und 2-Mk.-Stücken als Denkmünzen in anderer Prägung. Die Gründe für diese Neuerung liegen nicht auf dem Gebiet des Münzwesens und sind daher in diesem Zusammenhang nicht zu untersuchen. So viel ist aber sicher, daß die Buntscheckigkeit der deutschen Münzen, die durch die Gepflogenheit, die Bildnisse der verschiedenen Landesherren und die Hoheitszeichen der freien Städte auf den Gold- und Silbermünzen anzubringen, ohnehin eine selten große ist, auf diese Weise unnötig erhöht wurde. Bei der Häufigkeit, mit der neuerdings derartige Jubiläumsmünzen in den einzelnen Landesteilen zur Ausgabe gelangen, wird endlich die Übersicht über den Münzumlauf erheblich erschwert.

C. Die Einführung eines 3-Mk.-Stückes.[1]

Wie im ersten Abschnitt ausgeführt, war mit der Verabschiedung der Münznovelle von 1900 die Beseitigung der Taler, des letzten Zeugen aus der Zeit des Beginnes der deutschen Geldreform, wesentlich beschleunigt worden. Damit sollte die Silbermünze im Werte von 3 Mk. für immer aus dem Münzumlauf verschwinden; war sie doch nach den Erfahrungen der Reichsbank vom Verkehr stets zurückgewiesen worden. Wer hätte damals gedacht, daß diese Münzsorte als Scheidemünze wieder auferstehen sollte? Und doch ward später, noch ehe der Taler eingezogen war, die Schaffung eines 3-Mk.-Stückes beschlossen. Wie kam das? Man hat mit Recht von einem „Kampf um den Taler" gesprochen.

Den äußeren Anlaß gab eine ganz unbedeutende Novelle im Münzgesetz, die dem Reichstag im März 1904 zuging.[2]) Sie bezweckte eine Umprägung der 50-Pfg.-Stücke, die in der Hauptsache in den Jahren 1875—1877 nach dem gleichen Mischungsverhältnis wie die übrigen Silberscheidemünzen, nämlich 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer, ausgebracht waren, nach dem Verhältnis 750 zu 250, um durch größere

---

[1]) Horn, Ein 3-Mk.-Stück, in ConradsJ. 1905 S. 191; Biermer, Der Kampf um den Taler, Gießen 1905.
[2]) Drucks. des RT. 11. LP. I. Sess. 1903/04 Nr. 280.

Dicke eine leichtere Unterscheidung von dem 10-Pfg.-Stück und eine größere Haltbarkeit durch den Kupferzusatz zu gewährleisten. Weiterhin sollte bei dieser Gelegenheit dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt werden, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Münzumlaufes erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, eine Bestimmung, durch welche die Herstellung und Vertreibung geldähnlicher Marken verhütet werden sollte.

Dem Reichstag erschien diese Novelle wichtig genug, um eine Kommission zu deren Vorberatung einzusetzen,[1]) und diese fügte dem Entwurf eine Bestimmung ein, wonach künftighin ein 3-Mk.-Stück geprägt werden sollte, um einem angeblichen Verkehrsbedürfnis zu genügen. Der Gesetzentwurf fand auch im Plenum eine Mehrheit. Der Bundesrat hingegen versagte ihm die Sanktion, und damit war die „Talerfrage" fürs erste erledigt.

Jedoch veranlaßte das Reichsschatzamt die Bundesregierungen, bei den in Betracht kommenden Vertretungen von Handel, Landwirtschaft und Gewerbe eine Umfrage nach einem etwaigen Bedürfnis nach einem 3-Mk.-Stück zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Enquete ging 1906 dem Reichstag in einer Denkschrift zu.[2])

Nach der Denkschrift sprachen sich von 145 Handelskammern 129 gegen und nur 16 für die vorgeschlagene Münze aus. Unter den letzteren nehmen die Kammern des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes (wie jene von Altena, Arnsberg, Köln, Elberfeld, Essen, Hagen, Lüdenscheid und Stollberg) die Hälfte ein, während aus dem gleichen Gebiet 6 Kammern (Düsseldorf, Krefeld, Barmen, Duisburg, Dortmund) sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen. Ingleichen erklärten sich die Kammern der Hansastädte, jene von ganz Süddeutschland (Elsaß-Lothringen ausgenommen), diejenigen des sächsischen und schlesischen Industriereviers gegen das 3-Mk.-Stück. Von Handwerkskammern liegen nur 43 Gutachten vor, 22 gegen, 11 für die Neuerung; darunter jene von Berlin, wie denn überhaupt die Handelskammern von 10 Bezirken, für welche die zuständigen Handwerkskammern die Bedürfnisfrage bejaht, diese verneint haben. Eine ähnliche Abweichung läßt sich auch erkennen bei Betrachtung der Äußerungen der landwirtschaftlichen Vertretungen. Unter 19 derartigen Gutachten lehnen 11 das 3-Mk.-Stück ab. Unter den zustimmenden Erklärungen befindet sich unter anderem eine solche des Landeskulturrates für Sachsen, während sämtliche sächsische Handels- und Gewerbekammern die gegenteilige Anschauung zum Ausdruck gebracht haben, wiederum ein Beweis dafür, daß auch in der Praxis des Geldverkehrs die, wie es vielfach in den Gutachten heißt, allein die vorliegende Frage zu entscheiden hätte, die Meinungen sich diametral gegenüberstanden. Das gleiche trifft hinsichtlich der Äußerungen großer Berliner Geschäfts-

---

[1]) Drucks. des RT. 11. LP. I. Sess. 1903/04 Nr. 425.
[2]) Drucks. des RT. 11. LP. II. Sess. 1905/06 Nr. 398.

betriebe (Warenhäuser) zu, von denen 7 für, 2 gegen die vorgeschlagene Münze eintreten. In einem ausgedehnten Gutachten hat endlich die berufenste Beurteilerin des deutschen Zahlungswesens, die Reichsbank, ihre Meinung dahin zusammengefaßt, daß die an den durch ganz Deutschland verbreiteten Filialen gemachten Wahrnehmungen ein Bedürfnis nach „Talern" nicht erkennen lassen. Das Zurückströmen dieser Münze — oft in ungeöffneten Beuteln, in denen die Ausgabe erfolgt ist — beweise, daß man sich bemühe, die Münzsorte rasch abzustoßen.

Mit einem Wort, das Ergebnis der Enquete rechtfertigte immerhin dem Gewichte und auch der Zahl der gegen die Neuerung geltend gemachten Einwendungen nach den ablehnenden Standpunkt des Bundesrats.

So war es nur folgerichtig, wenn in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Änderung im Münzwesen vom 19. 3. 1908,[1]) der die Schaffung eines 25-Pfg.-Stückes und die Erhöhung der Silberkopfquote auf 20 Mk. forderte, von dem 3-Mk.-Stück überhaupt keine Rede ist. Lediglich die Einfügung einer Bestimmung über die Ermächtigung, münzpolizeiliche Vorschriften zu erlassen, die bekanntlich der abgelehnte Entwurf von 1904 bereits enthalten hatte, kehrt in unveränderter Form wieder. Gleichwohl wurde in der Kommission[2]) erneut der Versuch unternommen, das 3-Mk.-Stück einzuführen, diesmals zunächst ohne Erfolg.

Der in der Kommission abgelehnte Antrag wurde bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzes im Plenum wieder aufgenommen und führte hier zu weitschichtigen Debatten.[3]) In namentlicher Abstimmung fand endlich der abgeänderte Art. 1 des Entwurfes, der das heißumstrittene 3-Mk.-Stück brachte, Annahme und damit sah der Bundesrat sich gezwungen, dem Gesetz eine Zustimmung zu geben, schon um nicht die erhöhte Kopfquote fallen zu lassen.

So war dem Zahlungsverkehr das 3-Mk.-Stück aufgenötigt worden. Über die Brauchbarkeit dieser Münze läßt sich naturgemäß vorläufig ein endgültiges Urteil nicht fällen. Der dezimale Aufbau des Münzsystems hat durch das 3-Mk.-Stück eine Durchbrechung erfahren. Möglicherweise wird sich der Verkehr an diese ungewollte Neuerung gewöhnen. Auf alle Fälle aber kann es nicht Aufgabe der Volksvertretung sein, in diesen Fragen eine Initiative zu ergreifen gegen die Anschauung der in erster Linie zu einem Urteil Berufenen.[4])

D. Die Einführung eines 25-Pfg.-Stückes aus Reinnickel.

Es mußte einigermaßen überraschen, daß nach der Begründung der Art. II u. III der Münznovelle von 1900, wodurch, wie gezeigt, die

[1]) Druckf. des RT. 12. LP. I. Seff. 1907/08 Nr. 797.
[2]) Druckf. des RT. 12. LP. I. Seff. 1907/08 Nr. 860.
[3]) StenB. des RT. Sitzg. v. 1. 5. 1908.
[4]) Anders: Lexis, Artikel „Scheidemünzen" im HWB. der Staatsw. a. a. O.

20-Pfg.-Stücke aus Silber und Nickel beseitigt wurden, eine neue Novelle (jene von 1908) die Einführung eines 25-Pfg.-Stückes aus Nickel forderte. Wenn das 20-Pfg.-Stück aus Nickel eine „ebenso überflüssige wie entbehrliche Münze“ war, konnte mindestens für das 25-Pfg.-Stück kein dringendes Bedürfnis sprechen. Die offizielle Begründung der Novelle von 1908 versucht es, ein solches Bedürfnis nachzuweisen und widerspricht damit Punkt für Punkt den Motiven von 1899. Bis 1899 hatten die gemachten Wahrnehmungen dargetan, daß der Verkehr eine Teilmünze zwischen dem 10- und 50-Pfg.-Stück nicht erfordert. 1908 heißt es, daß der Verkehr diese Lücke als „lästig“ empfindet, auch im Ausland bestünde dieses Zwischenglied. Insbesondere aber entbehrt die folgende Gegenüberstellung nicht eines besonderen Reizes: 1899 wird hervorgehoben, daß mit der Beseitigung der 20-Pfg.-Stücke der Zustand herbeigeführt wird, den das Münzgesetz von 1873 ursprünglich schaffen wollte. Und 1908 dient zur Empfehlung des 25-Pfg.-Stückes die Feststellung, daß „vor dem Erlaß des Münzgesetzes von 1873 in dem größten Teile Deutschlands Münzen von ähnlichem Wertbetrag, wie das $2^1/_2$-Groschen-Stück, in Geltung waren“.

Die amtliche Gesetzesbegründung konnte so, verglichen mit den Ausführungen der gleichen Stelle vor einigen Jahren, nicht für die Neuerung sprechen. Dagegen muß anerkannt werden, daß verschiedene Handelskammern [1]) und auch der Zentralverband deutscher Industrieller [2]) für die Einführung eines Mittelstückes zu 25 Pfg. eingetreten sind, während andere Körperschaften sich gegen eine derartige Münze wandten, dafür aber eine Vermehrung der übrigen Nickelmünzen forderten, wonach durch den Straßenbahnverkehr z. B. eine erhöhte Nachfrage entstanden war. Auch im Reichstag war bereits 1899 eine Anregung nach Prägung eines 25-Pfg.-Stückes ergangen und namentlich 1906 eine hierauf abzielende Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Ebenso konnte auf fast das gesamte Ausland als Beispiel für eine Münze im Betrage des Viertels der Münzeinheit hingewiesen werden (Frankreich, Italien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Rußland, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika).[3]) Die Neuerung schien damit trotz der unglücklichen Fassung der Motive begründet. Von münztechnischem Interesse ist der mit dem 25-Pfg.-Stück in Deutschland zum ersten Male unternommene Versuch, Münzen nach französischem Vorbild aus Reinnickel herzustellen, welches Metall des Glanzes, der größeren Haltbarkeit und der leichteren Unterscheidung ohne Zusatz gewählt wurde.

---

[1]) [2]) s. darüber Handel und Gewerbe 15. Jahrg. herausgeg. v. Soetbeer i. A. des Deutschen Handelstages.
[3]) Th. Schapper, Das 25-Pfg.-Stück, Breslau 1908.

Welche Stellung der Zahlungsverkehr zu dieser neuesten deutschen Scheidemünze einnehmen wird, kann heute noch nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Jedenfalls haben sich bereits Stimmen erhoben, die deren Beseitigung fordern.[1]) Diesen Stimmen ist auch insofern Rechnung getragen worden, als Neuprägungen bis auf weiteres eingestellt werden. Wie dem auch immer sei, jedenfalls entspricht es kaum den Anforderungen des Verkehrs, wenn ohne zwingende Gründe Änderungen in der Stückelung der Scheidemünzen vorgenommen werden. Sollte jeder Anregung — und daran wird es nie fehlen — stattgegeben werden, so wird eine fortgesetzte Beunruhigung und Störung eingebürgerter Sitten erzeugt. Während von 1873—1900 nur eine neue Münze, das Nickel-20-Pfg.-Stück, das sich dann als Mißgriff erwies, geschaffen wurde, haben von 1900—1908 wiederholte Neuerungen Platz gegriffen. Und mit welchem Erfolg?

Der deutsche Scheidemünzumlauf wäre in seinem Aufbau heute noch am besten, wenn an den ursprünglichen Entwürfen zu den Münzgesetzen der 70er Jahre nichts geändert worden wäre. Auch diese Tatsache spricht für das große Werk der Schöpfer der deutschen Geldreform.

III. Die Gesamtentwicklung der deutschen Münzverfassung von 1900 bis 1910.

I.

Ehe in großem Zusammenhang auf die Gesamtentwicklung des deutschen Münzwesens in der Berichtszeit eingegangen werden kann, ist es notwendig, noch auf eine Änderung in der Stückelung der Goldmünzen hinzuweisen, die bisher unerwähnt geblieben ist: die Beseitigung des goldenen 5-Mk.-Stückes durch die Novelle von 1900. Diese kleinste Goldmünze war dem Grundgesetz der deutschen Geldreform, jenem von 1871, unbekannt und ist erst durch das Münzgesetz von 1873 eingefügt worden — gegen den Willen der Regierung. Daß von Anfang an für diese Münze ein größeres Gewichtsremedium und Passiergewicht als für die übrigen Goldmünzen vorgeschrieben war, läßt erkennen, daß einerseits die technische Herstellung Schwierigkeiten bot, und andererseits mit einer stärkeren Abnutzung gerechnet werden mußte. In der Tat hat dieses Geldstück sich nicht bewährt. Nachdem in den Jahren 1877—1878 27,96 Mill. Mk.

---

[1]) Handel und Gewerbe a. a. O. 18. Jahrg. S. 754 u. 841.

Anm.: Nachdem die Änderung des Mischungsverhältnisses der 50-Pfg.-Stücke durch Ablehnung des Gesetzentwurfes von 1904 unmöglich geworden war, hat der Bundesrat auf dem Verordnungswege (6. 10. 1904) die Bezeichnung ½ Mk. und schärfere Rändelung für die 50-Pfg.-Stücke beschlossen. Das Mischungsverhältnis konnte nicht geändert werden Die Bezeichnung ½ Mk. ist trotzdem unkorrekt; das Gesetz kennt nur ein 50-Pfg.-Stück.

geprägt worden waren, erging bereits 1881 an die Reichsbank die Anweisung, die Münzen zurückzuhalten, worauf schon 1898 22 Mill. Mk. in Kronen umgeprägt worden waren. Bei Verabschiedung der Münznovelle von 1900 befanden sich daher nur mehr 4,59 Mill. Mk. im freien Verkehr, von denen 3,72 Mill. Mk. außer Kurs gesetzt werden mußten, die wohl für gewerbliche Zwecke Verwendung fanden. Jedoch, selbst wenn technische Mängel die Beseitigung des goldenen 5-Mk.-Stückes nicht erforderlich gemacht hätten, wäre deren Abschaffung aus währungspolitischen Rücksichten ein Gebot der Notwendigkeit gewesen. Die beschränkte Kronenprägung ist ein Beweis dafür.

II.

Die Gesamtentwicklung in der deutschen Münzverfassung kommt am besten zum Ausdruck durch eine Gegenüberstellung des Standes der Nettoausprägungen von 1900 und 1910, die nach den amtlichen Übersichten jeweils für den 30. März festgestellt werden.[1])

In Mill. Mk. (abgerundet).

		1900		1910	
Gold:	Doppelkronen	2 995,3		3 901,2	
	Kronen	596,3		699,5	
	1/2 Kronen	6,0		0,0	
			3 597,6		4 600,7
Silber:	5-Mk.-Stücke	109,5		253,3	
	3-Mk.-Stücke	0,0		64,4	
	2-Mk.-Stücke	132,8		301,1	
	1-Mk.-Stücke	193,4		292,1	
	50-Pfg.-Stücke	71,5		92,7	
	20-Pfg.-Stücke	10,7		0,0	
			517,9		1 003,6
Nickel:	25-Pfg.-Stücke	0,0		2,4	
	20-Pfg.-Stücke	5,0		0,0	
	10-Pfg.-Stücke	39,6		58,7	
	5-Pfg.-Stücke	20,0		30,2	
			64,6		91,3
Kupfer:	2-Pfg.-Stücke	6,2		7,6	
	1-Pfg.-Stücke	8,4		13,1	
			14,6		20,7
			4 194,7		5 716,3

Diese Tabelle ist nicht erschöpfend und muß, um den Fortschritt der Münzverfassung zu zeigen, durch Beifügung der Talermengen pro 1900 ergänzt werden. So ergibt sich:

1) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich.

Münzsorte	1900 Bevölkerung (31. 3.)		1910 (31. 3.)	
	56,4 Mill.	pro Kopf	65 Mill.	pro Kopf
Goldmünzen	3 597,6	63,78	4 600,7	70,78
Taler	377,5	6,69	0,0	0,0
Silberscheidemünzen .	517,9	9,19	1 003,6	15,44
Nickel- und Kupferscheidemünzen . . .	79,2	1,40	112,0	1,72
	Sa. 4572,2		Sa. 5716,3	
Hiervon Gold	79 %		80 %	

Vergleicht man die Nettoausprägungen pro 1900 und 1910, so zeigt sich, daß der Kopfbetrag für das Gold um 7 Mk. sich erhöht hat, wobei der Hauptbetrag auf die Doppelkronen entfällt, während in der Ausbringung von Kronen zurückgehalten wurde, weshalb, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, ihr Betrag gleichgeblieben ist. Der Kopfbetrag der Scheidemünzen insgesamt (einschließlich der Taler für 1900) hat sich nicht geändert. (1900: 17,28 Mk., 1910: 17,16 Mk. pro Kopf.) Der prozentuale Anteil des Goldes an der Gesamtnettoaufbringung ist um 1 % gestiegen. Dieses Verhältnis bessert sich, wenn man in Rücksicht zieht, daß der Goldbarrenvorrat der Reichsbank 1900 132,4, 1910 323,4 Mill. Mk. betrug. Gleichwohl ist die Zunahme nur eine geringe.

III.

Die hier gegebene Statistik zeigt nur die Prägemengen. Sie veranschaulicht nicht, in welchem Grade durch Ausfuhr und industriellen Verbrauch der monetäre Goldvorrat sich vermindert hat. Für diesen Abgang fehlt es an genauen Zahlen. In den 90er Jahren haben Soetbeer, O. Haupt und Lexis dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zugewendet, während neuerdings auf die Mitteilungen des amerikanischen Münzdirektors zurückgegriffen wird.[1]) Seine Angaben aber hat namentlich Eßlen bekämpft.[2]) Für 1900 gibt Arnold[3]) eine eingehende Berechnung des Goldvorrats und kommt zu folgendem Ergebnis:

Gesamtausprägung	4550 Mill. Mk.
seitheriger Abgang	1700—1800 „ „
bleiben Reichsgoldmünzen . . .	2750—2850 Mill. Mk.
Bestand der Reichsbank an Barren in fremden Münzen	350 „ „
Gesamtgoldvorrat	3100—3200 Mill. Mk.

[1]) Die Veröffentlichungen in der volkswirtsch. Chronik zu Conrads Jahrb. stammen aus dem "Report of the the Direktor of the Mint".
[2]) Konjunktur und Geldmarkt 1902/08 Stuttgart 1909.
[3]) Arnold in Zahn, Die Statistik in Deutschland a. a. O.

Diese Zahlen werden von Lexis bestätigt. „Der gesamte Goldmünzenbestand Deutschlands mit Einschluß des Anteils der Reichsbank wird — so führt er aus[1]) — 3500 Mill. Mk. schwerlich erreichen und vielleicht sogar mit 3200 Mill. Mk. nicht zu niedrig geschätzt sein (diese Zahl gilt für 1900).[2])

Für die Zwecke dieser Abhandlung über die „Münzgesetzgebung" muß es mit dieser gedrängten Übersicht über die voraussichtliche Gestaltung des monetären Goldvorrates sein Bewenden haben. Bei der hohen Bedeutung dieser Frage für die gesamte Geldpolitik wäre es unerläßlich, daß von Amts wegen in kurzen Zwischenräumen Erhebungen angestellt und der Öffentlichkeit davon Kenntnis gegeben würde.

IV.

Die Münzgesetzgebung selbst fand ihren formellen Abschluß durch den Erlaß des Münzgesetzes v. 1. 6. 1909, das an die Stelle sämtlicher Münzgesetze seit 1871 getreten ist. Aus nur 16 Paragraphen bestehend, bildet es das Schlußglied einer 40jährigen Entwicklungsreihe, das kaum ahnen läßt, unter welchen Schwierigkeiten und hartnäckigen Kämpfen es zustande gekommen ist. Gewiß, die Grundfragen des deutschen Münzwesens haben in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ihre Lösung gefunden. Das damals Geschaffene ist gegen heftige Anstürme bis in die 90er Jahre hinein wirksam verteidigt worden. Den letzten 10 Jahren blieb es lediglich vorbehalten, auf der vorgezeichneten Bahn weiterzuschreiten und — in einigen Punkten nicht immer glückliche Änderungen zu treffen. Auch die Kenntnis dieser Detailarbeit ist notwendig, um das heute gültige Münzrecht verstehen und würdigen zu können. Dieses Münzrecht gipfelt in dem im deutschen Münzgesetz v. 1. 6. 1909 zum ersten Male ausgesprochenen Satz: „Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung".

---

[1]) Lexis, Vergleichende Untersuchungen über die Geschäftsentwicklung der Reichsbank, in Conrads J. 1915 S. 14.

[2]) s. hierüber auch: Die Goldgewinnung und ihre Verwendung, in Frankf. Ztg. Nr. 350, 351 v. 18. u. 19. 12. 1912.

Die Reichskassenscheine.

I.

Wenn mit der Beseitigung der Taler der letzte Zeuge aus der Zeit der Münzreform aus dem deutschen Geldwesen verschwunden ist, so ist es bis heute nicht gelungen, die weitere Anomalie der deutschen Geldverfassung, das in seiner Menge kontingentierte Reichspapiergeld abzuschaffen. Im Gegenteil, die Reichskassenscheine sind nunmehr in ihrer Stellung erst gefestigt worden, so daß die Meinung auftauchen konnte, daß diese papierenen Wertzeichen geradezu eine notwendige Einrichtung des deutschen Geldwesens bedeuten.

Eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Reichskassenscheine lehrt allerdings, daß diese ihre Schöpfung lediglich der Schwierigkeit verdanken, einen Ausgleich zu finden zwischen den widerstreitenden Interessen der deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Regelung des von ihnen in so großer Mannigfaltigkeit emittierten Papiergelds. Diese Tatsache liefert gleichzeitig den Beweis, daß kein Zusammenhang besteht zwischen dem Reichskriegsschatz und den zufällig in gleicher Höhe ausgegebenen Reichskassenscheinen. Dieser Irrtum konnte sich nur bilden durch einen Passus der Gesetzesbegründung (Reichsdrucks. Nr. 70, 1874), der allerdings diese Gleichheit betont.

Für die Zwecke dieser Abhandlung erscheint es nun nicht geboten, die parlamentarisch interessante Entstehungsgeschichte der Reichskassenscheine darzulegen. Hier kann es sich nur darum handeln, die Stellung dieser Scheine im Rahmen der heutigen Geldverfassung zu beleuchten.

Nach Adolph Wagner sind die Reichskassenscheine „uneigentliches Papiergeld", da sie jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst werden". Ein allgemeiner Annahmezwang besteht nicht, wohl aber Kassenkurs. Eine besondere Bedeutung kommt ihnen zu durch Einrechnung der Reichskassenscheine in den Barvorrat der Reichsbank nach §§ 9 u. 13 BankG. Damit wird jener einzigartige Zustand geschaffen, daß die Reichskassenscheine einen Bestandteil jenes Fonds bilden, der zur Einlösung der Reichskassenscheine selbst dient, da bekanntlich die mit der Einlösung betraute Reichshauptkasse eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse ist. Diese Stellung ist theoretisch um so unhaltbarer geworden, als, wie im 6. Hauptteil zu schildern ist, den Reichsbanknoten der Legalkurs verliehen und ausdrück-

lich festgelegt wurde, daß deren Einlösung durch Goldmünzen erfolgen soll, während die Reichskassenscheine gegen bares Geld — und das sind auch Scheidemünzen bis zu 20 Mk. — eingelöst werden.

Es haben sich daher in der Literatur stets Stimmen erhoben, die eine Abschaffung der Reichskassenscheine verlangten. Zu den verschiedenen Vorschlägen wird späterhin Stellung genommen.

II.

1. Die Neustückelung der Reichskassenscheine.[1])

Die Frage der Stückelung der papierenen Wertzeichen wird im folgenden Abschnitt eine besondere Betrachtung erfahren. Dort wird nachgewiesen werden, daß kleinere Noten weiter in die Kanäle des Zahlungsverkehrs eindringen und damit die Möglichkeit einer Präsentation zur Einlösung so gut wie beseitigen. Da nun aber der beabsichtigte Zweck der Ausgabe von Papiergeld dahin geht, dieses einzubürgern und so zu einem festen Bestandteil des Geldwesens zu machen, so ergab es sich von selbst, die Stückelung der Reichskassenscheine auf kleinere Beträge zu bemessen. Dieser prinzipiell richtigen Forderung stand nach Lage der gegebenen Verhältnisse das Bestreben entgegen, den Goldmünzen freie Bahn zu schaffen [2]) und den Verkehr an den Gebrauch der neuen Münze zu gewöhnen. Daher eine Stückelung von 5, 20 und 50 Mk., wobei bereits damals die Einführung der 50-Mk.-Scheine als unzweckmäßig abgelehnt worden war.[3]) Über die Verteilung des bekanntlich auf 120 Mill. Mk. festgesetzten Gesamtbetrages der Reichskassenscheine beschließt der Bundesrat. Die Bestimmungen hierüber haben mehrfach gewechselt.[4]) Zuletzt befanden sich im Umlauf

in Abschnitten zu	5 Mk. . . .	20 Mill.	= 16,67 %	des Gesamtumlaufes.
„ „ „	20 „ . . .	30 „	= 25,0 %	
„ „ „	50 „ . . .	70 „	= 58,33 %	

Durch Gesetz v. 5. 6. 1906 erfolgte nunmehr eine Abänderung der Stückelung in einem Sinne, der den Anforderungen der Theorie, aber

[1]) Geradezu ein Schulbeispiel sind die Reichskassenscheine für die Knappsche Terminologie. Hiernach sind sie „notal“ „autogenisch“, weil ohne Metallbasis, „rein fakultativ“, da kein Annahmezwang, „provisorisch“, da einlösbar; ihre Geltung ist „proklamatorisch“ erst recht, da kein Einlösungsfonds besteht. G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.

[2]) Die Reichstagsverhandlungen über Finanzreform und Bankwesen (24. u. 25. 2. 1880), herausgegeben und eingeleitet von Ludwig Bamberger, Berlin 1880, S. 30.

[3]) Ad. Wagner, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874, S. 44.

[4]) Koch a. a. O. S. 126.

auch nur dieser mehr entspricht. Heute sind sie in Abschnitten von 5 und 10 Mk. ausgefertigt, wovon auf solche zu

5 Mk. . . .	30 Mill. Mk.	= 25 %
10 „ . . .	90 „ „	= 75 %

treffen. Die Gründe, die diese Änderung bewirkt haben, liegen nach den Motiven nur darin, daß einerseits sich mit der Ausgabe von Reichsbanknoten zu 20 und 50 Mk. eine Beseitigung der Kassenscheine zu diesen Beträgen als notwendig erweist, und andererseits in den Forderungen des Verkehrs, in dem die Scheine sich angeblich großer Beliebtheit erfreuten. Beide Gründe sind wenig stichhaltig. Das Bestehen eines 20-Pfg.-Stücks aus Silber hat die Einführung einer gleichen Münze aus Nickel nicht gehindert. Ebensowenig haben sich Störungen ergeben aus dem Nebeneinanderbestehen des 5-Mk.-Stücks aus Gold und Silber. Und noch mehr. Die 100-Mk.-Banknote läuft dank der Existenz der sogen. Privatnotenbanken in Deutschland auch heute noch in fünffacher Gestalt, ohne daß — von dem Verhalten einiger öffentlichen Kassen abgesehen — Mißhelligkeiten entstanden wären. Was das Verkehrsbedürfnis betrifft, so hat die spätere Entwicklung fast das Gegenteil von dem erwiesen, was vorausgesagt wurde. Siehe darüber folgende Tabelle[1]):

Jahr	Bestand der Reichsbank	% des Barvorrates
1876—1880	40,71 Mill. Mk.	7,0
1881—1885	27,53 „ „	4,4
1886—1890	20,44 „ „	2,4
1891—1895	23,70 „ „	2,5
1896—1890	22,26 „ „	2,5
1901—1905	26,01 „ „	2,7
1906	36,22 „ „	3,8
1907	82,50 „ „	8,7
1908	67,11 „ „	6,1
1909	67,28 „ „	5,9
1910	64,29 „ „	5,6
1905—1910	63,48 „ „	6,0

Nach dieser Tabelle hat sich der Bestand der Reichsbank an Reichskassenscheinen bis 1905 fortgesetzt vermindert, wobei daran zu erinnern ist, daß der kontingentierte Betrag von 120 Mill. Mk. erst am 1. 1. 1891 erreicht worden ist, während früher bis zu 178 Mill. Mk. Kassenscheine im Umlauf waren. Mit der 1906 bewirkten Neustückelung tritt ein Umschung ein. Im Jahre 1907 mochte der hohe Stand von nahezu 69 % der Gesamtausgabe noch damit begründet werden, daß in

[1]) Aus Tab. 9 des: Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. S. 22.

diesem Jahre der Umtausch erfolgte, der eine Aufspeicherung der einzuziehenden 20- und 50-Mk.-Scheine zur notwendigen Folge hatte. Nachdem aber weiterhin mehr als die Hälfte der Scheine in der Reichsbank blieb — trotz der Versuche, sie abzustoßen —, ist dargetan, daß man im Verkehr dieser Wertzeichen nicht bedurfte. Selbst die Reichsbank sah sich angesichts dieser Entwicklung — und das ist wertvoll — zu dem Eingeständnis veranlaßt: „Gegenüber den inzwischen in Abschnitte zu 5 und 10 Mk. umgewandelten Reichskassenscheinen zu 50 und 20 Mk. hat sich der Verkehr bislang weniger aufnahmefähig gezeigt".[1])

Erweisen sich so die Angaben der Motive als unzutreffend, so wird man nach einem anderen Grund für die Neuerung suchen müssen. Dieser liegt naturgemäß in der gleichen Richtung wie jener für die später zu besprechende Neustückelung der Reichsbanknoten: in der Schonung des Goldvorrates des Zentralnoteninstituts. Der Kausalnexus für die neue Maßnahme hinsichtlich der Reichskassenscheine geht daher weniger auf die Banknovelle v. 20. 2. 1906 zurück als vielmehr auf eine bereits 1900 vom Reichstag angenommene Resolution des Inhalts, eine vermehrte Kronenprägung herbeizuführen, eine Resolution, die als parlamentarischer Niederschlag wiederholt aufgetretener Wünsche seitens des Verkehrs zu betrachten ist.

Waren die Reichskassenscheine also ursprünglich berufen, die Beseitigung des Landespapiergeldes zu erleichtern und diese auf eine längere Zeit zu verteilen, so hat sich heute ihr Charakter und ihre Zweckbestimmung völlig verschoben. Man kann sagen, aus unverzinslichen Schuldverschreibungen sind sie jetzt zu Papiergeld geworden. Dem inneren Wesen nach waren sie natürlich stets Papiergeld; aber die Absichten, die zur Schöpfung von Reichskassenscheinen führten, sind grundverschieden von jenen, die heute für ihre Aufrechterhaltung geltend gemacht werden. An dieser Tatsache ändert der unzutreffende Hinweis auf den Reichskriegsschatz nicht das geringste. Die Folge dieser veränderten Auffassung ist für das deutsche Geldwesen eine sehr weittragende. Reichskassenscheine als bestehende ungetilgte Schuld bleiben auf einen Maximalbetrag beschränkt; Reichskassenscheine als Surrogat für Goldmünzen unterliegen einer historisch begründeten Begrenzung nach dieser Richtung hin nicht. Hieraus erklärt es sich auch, daß Augenblickspolitiker der Budgetkommission des Reichstags wiederholt die Vermehrung der Reichskassenscheine angeregt haben. Solche Stimmen konnten erst auftauchen, als die Reichskassenscheine durch ihre Neustückelung dieser veränderten Auffassung über ihren Zweck angepaßt wurden. Und darin liegt das prinzipiell Bedeutsame des Gesetzes v. 5. 6. 1906. Wer in den Reichskassenscheinen bisher lediglich einen „Schönheitsfehler" der deutschen Goldwährung sah, wird jetzt diesen Scheinen eine größere Bedeutung zumessen — und mit größerem Nachdruck ihre Beseitigung fordern,

---

[1]) Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. Anm. 2 zu Tab. 9 S. 22.

um damit von vornherein die Möglichkeit auszuschalten, auf dieser Bahn fortzuschreiten; denn fest steht, daß eine Vermehrung der Scheine in sicherer Aussicht steht als eine Neuausgabe, sobald die jetzigen verschwunden sind.

2. Die Vorschläge zur Beseitigung der Reichskassenscheine.

Noch bei der Verabschiedung des Reichskassenscheingesetzes war man der Meinung, bei der Regelung des Bankwesens eine Form für die Beseitigung des an die Stelle von Landespapiergeld tretenden Reichspapiergeldes zu finden. Soweit hierbei der den Betrag von 120 Mill. Mk. überschreitende Teil des Landespapiergeldes in Frage kam, geht diese Absicht aus dem Reichskassenscheingesetz selbst deutlich hervor.[1]) An die Heranziehung der Notenbanken zur Einlösung des Landespapiergeldes knüpft ein Vorschlag an, den Ad. Wagner bereits vor Erlaß des Bankgesetzes gemacht und der auch jetzt noch seine Bedeutung nicht eingebüßt hat.[2]) Demnach wäre der Vorschlag Ad. Wagners den heutigen Verhältnissen angepaßt, eine Anleihe zur Einlösung der Kassenscheine aufzunehmen, deren Verzinsung und Tilgung durch die Reichsbank zu erfolgen hätte. Dieser Verpflichtung stünde das der Bank eingeräumte Recht gegenüber, kleine Noten auszugeben. Für die gesondert zu verwaltende Emission ist die Bank von den bestehenden Deckungsvorschriften und von der Steuer befreit, dazu ermächtigt, mit dem Deckungsfonds Geschäfte zu treiben, die ihr gemeinhin verboten sind. So der Vorschlag Ad. Wagners. Im übrigen fehlt es für eine derartige Regelung nicht an einem Analogon. Die Reichsbank entrichtet noch heute bis 1. 7. 1925 in Fortsetzung eines zwischen dem preußischen Staat und der Preußischen Bank geschlossenen Vertrages (v. 28./31. 1. 1856), demzufolge letztere zur Tilgung der Papiergeldschuld von ca. 16 1/2 Mill. Rtlr. zur Leistung einer Jahresquote von 621 910 Rtlr. verpflichtet war, in Gemäßheit § 6 des Übernahmevertrages[3]) v. 17./18. 1. 1875 an den preußischen Staat 1 865 730 Mk. im Jahr. Einfacher in der Durchführung ist ein Antrag, der bei Beratung der Banknovelle von 1909 gestellt wurde, wonach der Reichsbank gegen Erlaß der Notensteuer die jährliche Tilgung von 3 Mill. Mk. Kassenscheinen zur Pflicht gemacht werde. Da aber die Notensteuer in ihrem Jahresbetrag nicht feststeht, ist eine derartig einseitige Belastung der Zentralbank und ihrer Anteilseigner in keiner Weise diskutierbar und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Eher könnte an eine Tilgung aus Mitteln des Gewinnanteils des Reiches an der Reichsbank gedacht werden.[4])

---

[1]) § 3 Abs. 3 Satz 1: „Über die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen".
[2]) Ad. Wagner, Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 218.
[3]) Dieser Vertrag ist enthalten in Die Reichsbank 1876—1900 a.a.O. S. 468.
[4]) Werner, Reform der Reichsbank, in SchmollersJ. 1912 S. 191.

Der wenn auch irrtümlich betonte Zusammenhang zwischen Kriegsschatz und Kassenscheinen hat weiterhin zu dem naheliegenden Vorschlag geführt, der Reichsbank diesen gegen Einlösung der Scheine zu übergeben, sei es ohne jede weitere Verpflichtung der Bank, was Raudnitz befürwortet,[1] oder durch Umwandlung der Reichskassenscheine in vollgedeckte Noten zu 5 und 10 Mk., wogegen der Reichskriegsschatz der Reichsbank gegen 3 ½ % Zinsen, die ihm zuwachsen, überwiesen wird, ein Vorschlag, den Katzenstein[2]) allerdings aus Gründen der Vermehrung des Kriegsschatzes gemacht hat.

Gegen die Durchführung des Vorschlages Ad. Wagners spricht eine gewisse Schwierigkeit der Durchführung, die durch die gesonderte Verwaltung der Anleihe bezw. des Deckungsfonds hervorgerufen wird, während gegen die Auflösung des Reichskriegsschatzes trotz seiner sicherlich geringen Rolle im Rahmen der Maßregeln der sogen. finanziellen Mobilmachung Bedenken von militärischer Seite ins Feld geführt werden.

Demgegenüber bietet die von Otto Arendt gegebene Anregung, den Erlös aus der Silberprägung ganz oder zur Hälfte für die Einlösung der Reichskassenscheine zu verwenden, die beste Möglichkeit, das Reichspapiergeld zu beseitigen. Zwei Anträge, die Arendt in der Kommission zur Beratung der Münznovelle von 1899[3]) und bei Verabschiedung des Gesetzes v. 5. 6. 1906[4]) gestellt, fanden weder die Billigung der Regierung noch jene des Reichstages. Stichhaltige Gründe gegen diesen Antrag konnten nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß man die Einnahmen des Reiches aus der Silberprägung als solchen betrachtet. Und doch hätte die über das erforderliche Bedürfnis hinausgehende Erhöhung der Silberkopfquote im Jahre 1908 nicht besser in ihrer Wirkung im Interesse der Währung gemildert werden können als durch die Verwendung des 50 % betragenden Gewinnes zur Beseitigung des nur in der Einbildung gedeckten Papiergeldes. Für die Einbeziehung der Prägerlöse in die allgemeinen Reichseinnahmen finden die Motive zur Münznovelle von 1808 dagegen folgende Erklärung: „Da das Reich gemäß Art. 9 MünzG. auf Verlangen Goldmünzen gegen Reichssilbermünzen zu verabfolgen hat, so kommt letztere Verwendung (die Einbeziehung in die Reichseinnahmen) unmittelbar einer Verpflichtung zugute, die für den gesamten Zustand der Währung von grundlegender Bedeutung ist". Diese Begründung wäre berechtigt, wenn das Reich Vorkehrungen träfe, um dieser Verpflichtung genügen zu können, wenn es z. B. der Reichsbank, die ja „auf Verlangen Goldmünzen gegen Reichssilbermünzen zu verabfolgen hat", einen Teil

---

[1]) Raudnitz, Die Reichskassenscheine, im Bankarchiv 8. Jahrg. S. 327.
[2]) Katzenstein, Der preußische Staatsschatz und der Reichskriegsschatz, in SchmollersJ. 1912 S. 1643.
[3]) Drucks. des RT. Nr. 565 10. LP. I. Sess. 1898/1900.
[4]) StenB. des RT. 11. LP. II. Sess. 1905/06 S. 3225 f.

des Prägegewinnes als besonderen Fonds für diesen Zweck übergeben würde. Dies ist nicht der Fall.

Solange nun die Reichskassenscheine auf 120 Mill. Mk. beschränkt bleiben, ist eine Beeinträchtigung der Währung nicht gegeben. Je mehr der Goldbestand des Reiches steigt, je mehr die Zahl der Bevölkerung wächst, desto geringer ist der prozentuale Anteil dieses Papiergeldes am gesamten Geldumlauf und die auf den Kopf der Bevölkerung treffende Quote. Die neuere Geschichte der Kassenscheine in den letzten Jahren aber liefert den untrüglichen Beweis, daß aus dem Provisorium ein Definitivum geworden ist, dessen Erweiterung keineswegs ausgeschlossen erscheint, eine Erweiterung, die „ernsten, währungs- und bankpolitischen Bedenken unterliegt".[1])

[1]) Koch, Münzgesetzgebung a. a. O. S. 124 Anm. 2.

Kleine Reichsbanknoten.[1)]

Dem im vorhergehenden Abschnitt dargestellten Gesetz über die Neustückelung der Reichskassenscheine ging zeitlich eine Novelle zum Bankgesetz voraus, deren einziger Paragraph lautet:

„Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mk. auszufertigen und auszugeben".

Dieses Gesetz gab, wie früher gezeigt wurde, den Anstoß zur Änderung der Neueinteilung der Kassenscheine und ist hier nur deshalb nach diesem behandelt, weil es in sachlich näherer Beziehung zu der späterhin zu besprechenden Banknovelle von 1909 steht. Die hohe Bedeutung, die diesem Gesetze für die deutsche Geldverfassung zukommt, macht es erforderlich, sein Werden, sein Wirken und seine Beurteilung in Wissenschaft und Praxis eingehender zu beleuchten.

1. Die Entstehungsgeschichte der Banknovelle von 1906.

Es kann überraschen, daß die Reichsbankleitung, nachdem sie erst 1899 die Banknovelle durch die Fährnisse des parlamentarischen Betriebes hindurch gebracht hatte, gewissermaßen außer der Reihe (1905) mit einem Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit trat. Spätestens im Jahre 1909 mußte ohnehin eine Bankvorlage kommen, da bekanntlich das Reichsbankprivileg nur von zehn zu zehn Jahren läuft. Dazu ging der Entwurf dem Reichstag erst kurz vor Schluß der Session (11. 5. 1905) zu, vermutlich in der Absicht, das Gesetz ohne Kommissionsberatung zur Verabschiedung zu bringen. Nachdem aber diese Hoffnung in der 2. Lesung zerstört war, kam der Entwurf nicht mehr zur Erledigung und wurde daher im November 1905 in unveränderter Form erneut eingebracht.

Die Motive[2)] berufen sich lediglich auf einen im Verkehr aufgetretenen Mangel an kleinen Abschnitten, dem durch die Reichskassenscheine nicht mehr genügt werden konnte. Während im Jahre 1874 noch 3 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung an kleinen Scheinen trafen, sei dank des

---

1) W. Ruppel, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig 1908; R. Koch, Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank, im Bankarchiv 5. Jahrg. S. 1; Frankf. Ztg. Nr. 14 v. 14. 1. 1913; M. Biermer, Die Deutsche Geldverfassung, Gießen 1908.

2) Drucks. des RT. Nr. 197 11. LP. I. Sess. 1903/05 und Nr. 35 II. Sess. 1905/06.

Anwachsens der Bevölkerung diese Quote auf 2 Mk. gesunken, für 50- und 20-Mk.-Scheine sogar auf 1,80 bezw. 0,50 Mk. gegen 1,40 bezw. 0,60 Mk. im Jahre 1891. Nach einem Hinweis auf das Beispiel fast aller größeren Zentralnotenbanken, die ebenfalls die Ermächtigung zur Emission kleiner Appoints besitzen, wird die unbedingte Aufrechterhaltung des Grundcharakters des deutschen Geldumlaufes hervorgehoben. Die Grenze, bis zu welcher diese Notenausgabe stattfindet, hat der Reichskanzler zu bestimmen. Aus diesem Grunde bleibt die Befugnis der Ausgabe der kleinen Noten der Reichsbank vorbehalten, da nur sie in der Lage ist, dem Verkehrsbedürfnis — und nur diesem sollte ja die Neuerung dienen — entsprechend zu genügen.

Trotz dieser harmlosen Begründung erhob sich im Reichstag gegen den Gesetzentwurf eine lebhafte Opposition. Ein Verkehrsbedürfnis wurde von den meisten Rednern in Abrede gestellt, lediglich als Vorwand bezeichnet, um so den Goldvorrat der Reichsbank zu stärken oder, wie ein anderer Redner sagte, um Anleihen auf Kosten der Öffentlichkeit zu machen.[1]) Beachtung verdienen die Ausführungen des Abg. Dr. Arendt, des bereits mehrfach erwähnten Währungspolitikers. Auch er bekennt sich als Gegner der Vorlage. Die Zirkulationsänderung, die hier vorgeschlagen wurde, sei die einschneidendste, und der Gesetzentwurf sei der wichtigste, den wir seit den 70er Jahren, seit der Begründung unseres Münz- und Bankwesens, überhaupt gehabt hatten. Die Bedeutung der Hundertmarkgrenze sei gar nicht hoch genug einzuschätzen. „Ich sehe sie als das Fundament unseres ganzen Bank- und Geldwesens an."

Die Gründe jener Redner, die auf den Boden der Vorlage treten, stimmen mit den Motiven durchaus überein, so daß deren Wiedergabe sich erübrigt.

Und die Regierung? Der Staatssekretär wiederholte, daß nur ein Verkehrsbedürfnis nach kleinen Noten die Vorlage veranlaßt habe, die nur eine „mechanische", nicht aber eine „organische" Änderung unserer Währungsverhältnisse herbeiführe. Deutlicher hingegen wurde der Reichsbankpräsident: „Ich glaube" — meinte er —, „daß wir in Deutschland hinsichtlich der kleinen Noten unter den jetzigen Verhältnissen an einem etwas übertriebenen Purismus leiden, einem Metalltemperenzlertum, von dem wir uns nach dem Worte Bambergers sorgfältig fernhalten müssen". Obwohl auch er das Hauptgewicht auf ein Verkehrsbedürfnis nach kleinen Noten legt, gibt er zu, daß in der neuen Maßnahme ein weiteres Mittel läge, den Goldvorrat der Reichsbank zu stärken.

Die hier kurz geschilderte Debatte wurde bereits bei der ersten Vorlage des Gesetzentwurfes gepflogen. Die fernerhin stattgehabten Verhandlungen im Plenum des Reichstages entbehren des Interesses. Der Gesetzentwurf wurde naturgemäß auch bei der zweiten Einbringung einer Kommission

---

[1]) StenB. des RT. 11. LP. I. Sess. 1903/05 S. 6011.

überwiesen, über deren Beratungen lediglich ein mündlicher Bericht erstattet, da, wurde wie der Referent ausführte, der Gang und der technische Charakter der Kommissionsberatungen es nahelegen, die Berichterstattung auf die notwendigsten Tatsachen zu beschränken. Dem Berichte selbst, der im übrigen die unveränderte Annahme des Entwurfes empfiehlt, sind einige Anträge beigefügt, die in der Kommission keine Mehrheit gefunden, von denen aber einer besonders bemerkenswert ist, der eine gesetzliche Begrenzung der Emission kleiner Noten auf 300 Mill. Mk. vorsieht. Dem Kommissionsantrag gemäß wurde der Entwurf unverändert angenommen und am 20. 2. 1906 publiziert.

2. Die „kleinen Noten" bei den Beratungen der Bankenquete.

Die Frage der „kleinen Noten" kam erneut in Fluß gelegentlich der Besprechung einer Interpellation, die der Abg. Graf Kanitz am 22. 11. 1907 im Reichstag einbrachte und die am 14. Januar 1908 zur Verhandlung stand.[1]) Diese Verhandlung ist für die Geschichte der Banknovelle von 1906 insofern von größtem Interesse, als erst jetzt nach 2 Jahren die Öffentlichkeit durch die Erklärung überrascht wurde, daß zufolge einer regierungsseitig abgegebenen Zusicherung die Ausgabe der kleinen Noten auf 300 Mill. Mk. beschränkt bleiben sollte. Davon war seither nichts bekannt gewesen. Erst jetzt wurde auch bekannt, daß die mit größter Zurückhaltung im Reichstag behandelte Banknovelle von 1906 eher als eine Maßnahme im Sinne der finanziellen Kriegsbereitschaft anzusehen war. Ihre Verabschiedung fällt zeitlich zusammen mit der Marokokrisis; sie sollte den Goldvorrat der Reichsbank heben. Und darum sollte — wie der Staatssekretär ankündigte — der demnächst einzuberufenden Enquetekommission auch die Frage „einer Erweiterung der Befugnis der Reichsbank zur Ausgabe der kleinen Noten" unterbreitet werden.

Bedeutsam, da damit zum erstenmal von offizieller Seite die Wirkung des neuen Gesetzes dargelegt wurde, waren die Ausführungen des neuen Leiters der Reichsbank, Präsident Havenstein, die deshalb hier im Wortlaut angeführt seien[2]):

„Einen ganz entschiedenen Erfolg hat, was das hohe Haus interessieren wird, die von ihm vor 2 Jahren beschlossene Ausgabe kleiner Noten gehabt. Meine Herren, es ist nicht nur gelungen, den bisher zulässigen Höchstbetrag bis auf einen kleinen von der Reichsbank zu haltenden Reservebestand, insgesamt 290 1/2 Mill., dieser kleinen Noten in Verkehr zu bringen, der Verkehr fängt teilweise auch schon an, sich an diese kleinen Noten zu gewöhnen, und es bildet sich in einigen Kreisen bereits eine Nachfrage darnach aus. Es ist aber wesentlich durch die Maßnahme auch

[1]) Verh. d. RT. 12. LP. I. Sess. 1908 S. 2399.
[2]) Ebenda a. a. O. S. 2417.

gelungen, allerdings in Verbindung mit dem in sehr dankenswerter Weise von den Finanzverwaltungen des Reiches und Preußens an ihre Beamten gerichteten und von diesen befolgten Ersuchen, möglichst wenig ihre Zahlungsforderungen an die Kassen auf Gold zu stellen, daß nicht nur die starken Goldentziehungen seitens Amerikas haben voll ausgeglichen werden können, sondern daß selbst bei der gewaltigen Anspannung, die der Ultimo Dezember gebracht hat und wo der Notenumfang der Reichsbank noch um 110 Mill. stieg, der Metallbestand um 39 Mill. über den des Ultimo Dezember 1906 hinausging. Selbst wenn man demgegenüber nicht vergißt, daß auf der anderen Seite ein bestimmter Betrag in Reichskassenscheinen jetzt mehr in der Reichsbank als früher vorhanden ist, etwa 40 bis 50 Mill., so bleibt die Summe dieser kleinen Noten, die unabhängig davon selbständig in den Verkehr hineingedrungen ist und doch zum Teil wenigstens Gold ersetzt und das in die Reichsbank zurückgeführt hat, doch ganz beträchtlich und ein sehr erfreulicher Erfolg. Vielleicht wird auch hier jetzt zu erwähnen sein, ob es sich nicht empfehlen möchte, den Höchstbetrag dieser kleinen Noten, der jetzt auf 300 Mill. vereinbart ist, für die Zukunft um einiges zu erweitern".

Dieser Ankündigung entsprechend wurde bei der Bankenquete unter Ziff. III des Fragebogens für die Vernehmung der Sachverständigen: „Empfiehlt es sich, auf eine Verstärkung des Barvorrats der Reichsbank aus dem Inlandsverkehr hinzuwirken"? der Passus aufgenommen:

„durch vermehrte Ausgabe der Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mk."

Die Antworten der gelegentlich der Bankuntersuchung vernommenen Sachverständigen sind der Öffentlichkeit nicht übergeben worden. Ihr liegen nur die Protokolle der Gesamtkommission vor, die in ihrer Sitzung vom 17. 10. 1908 über die obengenannte Frage verhandelte.[1])

Der Bankpräsident leitete die Besprechung mit dem Hinweis auf den guten Erfolg der Ausgabe kleiner Noten ein, die nach einer allerdings mit großem Vorbehalt aufzunehmenden Schätzung etwa 80 Mill. Mk. Gold der Reichsbank im Jahre 1907 zugeführt hätten. Die Kommissionsmitglieder selbst lassen sich nach ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Frage in drei Gruppen teilen: in unbedingte Anhänger, in Gegner und in bedingte Anhänger. Da nun der Kommission Mitglieder angehörten, deren Urteil in Bankfragen nicht ausschlaggebend zu sein braucht, kann die Zahl der Stimmen nicht für und gegen die Neuerung ins Feld geführt werden. Sicher aber ist, daß bei einer Abstimmung — solche wurden nicht gepflogen — die zur Beantwortung stehende Frage mit Mehrheit bejaht worden wäre, einer Mehrheit sowohl der Zahl wie dem Gewichte der Stimmen nach. Von den unbedingten Anhängern betont Kaempf,[2]) daß

---

[1]) Bankenquete 1908, StenB., Berlin 1909, S. 213 f.
[2]) Bankenquete 1908 a. a. O. S. 214.

die kleinen Noten dem Goldbegehr an den Quartalsterminen entgegenwirkten. Rießer[1]) befürwortet deren Ausgabe „als eine Vorbereitung für Krisen und ernste Zeiten". Mommsen[2]) verspricht sich „eine wesentliche Verbesserung des Statuts unserer Reichsbank". Fischel[3]) hält eine Vermehrung — allerdings soweit der Verkehr sie erfordert — für notwendig, da die tatsächlichen Verhältnisse uns den Luxus eines zu großen Goldumlaufes nicht gestatten". Stroell[4]) sieht in den kleinen Noten „das beste Mittel zur Anzapfung der inneren deutschen Goldminen und zur Herbeischaffung des Goldes an den Ort, wo es den größten Nutzeffekt bringt, nämlich zur Reichsbank". Im ähnlichen Sinne äußern sich verschiedene andere Redner. Bemerkenswert sind die Ausführungen von Lexis,[5]) der außer wegen der Gewöhnung des Publikums an die in schwierigen Zeiten unvermeidlichen kleinen Noten für deren Ausgabe eintritt, da sie geeignet seien, die kleinen Schecks zurückzudrängen. Wie er selbst gesteht, war er aus dem gleichen Grund früher ein Gegner der kleinen Noten.[6])

Als Gegner der Erweiterung der auf 300 Mill. Mk. festgesetzten Ausgabegrenze sind nur zwei (der Abg. Raab[7]) und Frhr. v. Cetto[8])) zu nennen, von denen einer eine Vermehrung der Silbermünzen fordert, während ein anderer (der Abg. v. Gamp[9])) seine Zustimmung vom Nachweis der Höhe des deutschen Goldumlaufes abhängig macht.

Eine Mittelstellung nehmen jene ein, die zwar gegen die Vermehrung der 20-Mk.-Noten sich wenden, 50-Mk.-Noten aber als unangängig betrachten. Unter ihnen steht an erster Stelle Adolph Wagner. Auch Adolph Wagner scheint seine ursprünglich strengere Auffassung über die „kleinen Noten" gemildert zu haben. Die Tatsache, daß der Reichsbankpräsident Koch bei der Beratung der Banknovelle von 1906 sich auf die Autorität Adolph Wagners für die Neuerung stützte, gab Ruppel[10]) Veranlassung, bei letzterem über seine Stellungnahme hierzu anzufragen. „Ich resümiere" — heißt es in der Antwort Adolph Wagners —, „nur in Verbindung mit der Schaffung eines Bardeckungssystems für die Reichssilbermünzen, Einziehung der Reichskassenscheine scheint mir die Ausgabe von Banknoten unter 100 Mk. gebilligt werden zu können, aber

---

1) Bankenquete 1908 a. a. O. S. 217.
2) S. 220.
3) S. 227.
4) S. 232.
5) S. 250.
6) Lexis, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank, im Bankarchiv Bd. 6 Jahrg. 1906/07 S. 311 und „Neue Freie Presse" v. 20. 5. 1895, zit. bei Ruppel, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig 1908, S. 155.
7) S. 224.
8) S. 251.
9) S. 230.
10) Ruppel, Kleine Reichsbanknoten a. a. O. S. 159.

auch hier besser nur von 50-Mk.-Noten, nicht von kleineren." Ruppel führt daher Wagner als Gegner auf. In der Bankuntersuchung hingegen nimmt Wagner[1]) einen abweichenden Standpunkt ein. „Ich hätte es für richtiger gehalten" — sagte er —, „wenn man im Jahre 1875 nicht so weit gegangen wäre, das Minimum für Banknoten auf 100 Mk. festzusetzen, und man kann nach den gemachten Erfahrungen heute durchaus mit Recht dazu gelangen, die Grenze auf 50 Mk. festzusetzen", und weiterhin „alles das, was ich sage (gegen die kleinen Scheine), bezieht sich nicht auf die 50-Mk.-Scheine, die wir getrost so wie die 100-Mk.-Scheine behandeln können." Noten unter 50 Mk. aber finden seine volle Billigung nicht. Sie drängten Gold aus dem Verkehr, Konsumentengeld wird zu Produzentengeld[2]) und zu Kapital, bei einer Panik laufen kleine Appoint am ersten Gefahr, unter Pari zu sinken, und das bestimmt den Redner, „davor zu warnen, daß wir diese kleinen Notenstücke gar zu sehr vermehren". Eine gesetzliche Bindung sei nicht erforderlich. Hervorragende Praktiker wie Schinckel[3]) und Roland Lücke[4]) schließen sich Adolph Wagner an, der letztere fordert sogar eine Limitierung der 20-Mk.-Noten. Von seiten der Handelskammern liegen ebenfalls zahlreiche Äußerungen vor, die in der Mehrzahl, wenn auch ein Verkehrsbedürfnis verneinend, die Einführung kleiner Noten befürworten. In ähnlichem Sinne hat sich auch der Deutsche Handelstag, Kommission betr. Geld, Banken, Börse, ausgesprochen.[5]) Auf die Stellungnahme der Handelskammern zu einer Erweiterung der Notenausgabebefugnis wird später hingewiesen werden.

3. Die Bedeutung der Banknovelle von 1906.

I.

Die Frage der zweckmäßigsten Notenstückelung ist so alt wie die Banknote selbst. Die älteren Banktheoretiker, ja schon Adam Smith, ziehen sie in den Kreis ihrer Betrachtungen. Ihre Anschauungen können aber für die Beurteilung der Notenstückelung unserer Tage um so weniger als beweiskräftig ins Feld geführt werden, wie dies Ruppel darzutun versucht, als heute, von Amerika abgesehen, das Zentralbanksystem überall Platz gegriffen hat und damit die Notenausgabe mehr ein Amt, denn ein Gewerbe geworden ist. Desgleichen sind Hinweise auf das Beispiel anderer Länder nur mit dem größten Vorbehalt aufzunehmen. Insonderheit

---

[1]) Bankenquete 1908 a. a. O. S. 242.

[2]) Über diese Begriffe s. Adolph Wagner, Sozialökonomik des Geldes, Leipzig 1909.

[3]) a. a. O. S. 249.

[4]) a. a. O. S. 252.

[5]) Der Deutsche Handelstag 1861—1911, herausg. vom Deutschen Handelstag, Berlin 1911.

beweist das englische System für Deutschland nichts. In England ist bekanntlich das Zahlungswesen auf so grundsätzlich anderer Basis aufgebaut, ist die Stellung der Zentralbank und sind ihre Befugnisse hinsichtlich der Notenausgabe so gänzlich abweichende von Deutschland, daß trotz des oft gehörten Lobes der Engländer als Lehrmeister des Geldwesens die dort übliche 5-£-Notengrenze weder für noch gegen die „kleinen Noten" in Deutschland spricht. Nicht anders liegen die Dinge, was Frankreich betrifft, dem Lande der „Zertifikatnoten", das in seiner Notenstückelung bis auf 50, 25, 20 und 5 Fr. herabgeht.

Die Beurteilung der „kleinen Noten" muß daher vornehmlich ausgehen von der Zweckbestimmung der deutschen Banknote (Reichsbanknote) und der Entwicklung, die das deutsche Notenbankwesen (die Reichsbank) genommen hat, soweit diese Entwicklung für die Notenstückelung von Einfluß ist.

Nach den Grundsätzen des deutschen Bankgesetzes ist die Banknotenausgabe in dreifacher Weise: durch Kontingentierung (Notensteuer), Drittelsdeckung und Beschränkung der Deckung der restlichen $^2/_3$ des Notenumlaufes auf Wechsel, eingeengt. Das entscheidende Kennzeichen — und das betont zu haben ist ein Verdienst der neueren Bankliteratur — ist weder die mechanische Notenbesteuerung, die für die Notenausgabe in der Tat ohne Bedeutung ist, auch nicht die Drittelsdeckung, deren Beziehung zur Notenausgabe durch den Mangel einer Deckungsvorschrift für Girogelder erheblich abgeschwächt wird, sondern die Deckung durch den akzeptierten Warenwechsel. Diese Note ist nach Bendixen „klassisches Geld", der, dieses Prinzip übertreibend, sogar von einem Recht auf Kredit, d. h. einem Recht auf Wechseldiskontierung spricht, eine Forderung, die wohl ebenso problematisch bleiben wird wie z. B. das Recht auf Arbeit.

Die Verbindung zwischen Wechseldiskontierung und Notenausgabe bewirkt, daß die Note ihrer Zweckbestimmung, die Schwankungen zwischen Geldvorrat und Geldbedarf auszugleichen, erst zugeführt wird. Diese Zweckbestimmung entspricht der heute herrschenden Lehre. Nach ihr bildet die Grundlage des Geldwesens die Währungsmünze. Der Bedarf einer Volkswirtschaft an Währungsmünzen aber ist keine feste Größe, und darum tritt diesen die Note ergänzend zur Seite, die nach der metallistischen Geldtheorie ihren Wert von der Währungsmünze bezw. von deren Metall ableitet. Demnach ist es primär nicht Aufgabe der Note, Währungsmünze ständig zu ersetzen, sondern die Menge an Umlaufsmitteln nur zeitweise zu vermehren. Diese zeitliche Begrenzung des jeweiligen Notenumlaufes ist gewährleistet durch den Parallelismus zwischen Notenausgabe und Wechseldiskontierung. Wird der Wechsel fällig, so gehen die Noten zurück zur Ausgabestelle, die Umlaufsmittel vermindern sich. Dieses Rückströmungsprinzip ist für die untere Notengrenze das Bestimmende; denn die Rückströmung wird am sichersten bewirkt, wenn die Noten wegen der Größe ihrer Beträge vom Verkehr abgestoßen werden, sobald er ihrer nicht mehr

bedarf. Je geringer aber die untere Notengrenze lautet, desto mehr ist die Möglichkeit gegeben, daß an Stelle der Noten Währungsgeld zur Bank zurückkommt, weil bekanntermaßen die kleinen Noten sich weiter entfernen von den Kreisen, in denen die Wechsel geschaffen und alsdann eingelöst werden. Die Rückströmung von Währungsmünzen an Stelle von Noten wäre unbedenklich, wenn jede umlaufende Note durch einen gleichlautenden Betrag an Währungsgeld gedeckt, wenn sie nach Helfferich eine reine Zertifikatnote wäre. Das ist bekanntlich nicht der Fall und steht im direkten Gegensatz zu der der Note zugewiesenen Aufgabe, dem Geldwesen die notwendige Elastizität zu verleihen. Da nun im Gegenteil nach dem Grundsatz der Drittelsdeckung jede Währungsmünze die Basis für den dreifachen Betrag an auszugebenden Noten bildet, so bedeutet eine Rückströmung von Währungsmünze anstatt Noten eine Stärkung der Aktionskraft der Bank und gleichzeitig eine Schwächung des Umlaufes an Währungsmünze. Auf diese Weise wird die Bank nicht nur der Notwendigkeit enthoben, Gold von außen her zu beschaffen, sie wird auch in ihrer Diskontpolitik beeinflußt, da sich das Deckungsverhältnis auf Kosten des Umlaufes verbessert.

Damit ist die Ausgabe kleiner Noten geeignet, dem Zahlungsverkehr allmählich die Währungsmünze zu entziehen und die metallene Unterlage zu verkürzen, oder wenigstens der weiteren Vermehrung an Währungsgeld Einhalt zu tun. Die restliche Entscheidung darüber, ob ein solches Vorgehen sich empfiehlt, hieße die ganze Frage des Geldwertproblems aufzurollen. Wer die Geldwerteinheit historisch definiert (Chartaltheorie), wird gegen eine Herabminderung der unteren Notengrenze und der Ersetzung der Goldmünzen durch Noten nichts einzuwenden haben. Die Metallisten aber können, ohne ihren eigenen Grundsätzen untreu zu werden, nicht abgehen von der Forderung, der Währungsmünze ein weites Umlaufsfeld zu sichern, die Noten aber darauf zu beschränken, den Währungsmünzen nur ergänzend zur Seite zu treten. Aus Gründen der praktischen Bankpolitik verdient die letztere Anschauung den Vorzug, um so mehr als die heutige Geldverfassung getragen ist von den Grundsätzen, wie sie die metallistische Theorie vom Gelde vertritt. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Knappsche Lehre in ihrem Endergebnis mehr befriedigt als die Theorie, die in Adolph Wagner einen ihrer vornehmsten Vertreter sieht. Wer aber würde es heute wagen, in der Einrichtung des Geldwesens sich ausschließlich von Gesichtspunkten leiten zu lassen, die in den Rahmen dieser Lehre vom Gelde passen? Diese Probe aufs Exempel ist noch nicht gemacht worden.[1])

---

[1]) G. F. Knapp, Die Währungsfrage vom Staat aus betrachtet, in Schmollers J. 1907 S. 59.

II.

War nun bisher rein abstrakt von der währungspolitischen Bedeutung der Banknovelle von 1906 die Rede, so wird nunmehr zu untersuchen sein, welche Wirkung diese Neuerung bislang ausgelöst hat. Damit ist alsdann erst recht die Unterlage geschaffen für deren Beurteilung. Vorher aber erscheint es geboten, die Frage zu beleuchten, wo nach Maßgabe der deutschen Geldverfassung die untere Notengrenze liegt, wovon früher wiederholt gehandelt wurde. Man hat in der Regel seit Erlaß der Banknovelle von 1906 die unter 100 Mk. liegenden Noten ohne weiteres als kleine Noten bezeichnet und betont, daß die Einführung der 100-Mk.-Grenze auf einem „Prinzip" beruhe.[1] Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung der auszugebenden Noten auf einen Betrag von mindestens 100 Mk. sich weniger aus einem theoretischen Prinzip heraus erklärt als vielmehr aus einer Reaktion gegen den Umlauf der kleinen Scheine.

Nach Soetbeer (Deutsche Münz- und Bankverfassung, Erlangen 1883, S. 231) waren am 31. 12. 1874 bei einem Gesamtumlauf von 1325,4 Mill. Mk.

19,4 % Noten unter 50 Mk.
21,2 % „ von über 50 bis 100 Mk.
59,1 % „ über 100 Mk.

im Verkehr. Allerdings war ihr Umlauf auch durch die Unbequemlichkeit des Silbergeldes für größere Zahlungen verursacht. Der Übergang zur Goldwährung hatte diese Ursache beseitigt, und daher war es folgerichtig, wenn der Reichstag, dessen führenden Männern bekanntlich ein Hauptverdienst an der Geldreform der 70er Jahre zukommt, dem Münzgesetz von 1873 den heiß umstrittenen Art. 18 anfügte, der v. 1. 1. 1876 ab die Ausgabe von Noten unter 100 Mk. verbot. Dadurch sollte nicht nur für die neuen Goldmünzen Platz geschaffen, sondern insbesondere den Notenbanken, die bisher von der Ausgabe kleiner Scheine geradezu gelebt hatten, ein Teil ihrer Existenzgrundlage entzogen werden. Welche Gestaltung das deutsche Banknotenwesen erfahren würde, stand bei der Verabschiedung des Münzgesetzes noch in keiner Weise fest. Der Art. 18 war also lediglich eine die Reform des Notenbankwesens vorbereitende Maßnahme, ebenso wie das Gesetz betr. die Ausgabe von Banknoten v. 21. 12. 1874, die dritte Verlängerung des Banknotensperrgesetzes, das die Zurückziehung der Noten bis zu 50 Mk. für längstens 1. 7. 1875 forderte. A. Wagner ist bereits damals gegen die „übereilte Bestimmung des Art. 18 MünzG." aufgetreten. In seinem System der Zettelbankpolitik,[2] bei

[1]) Dr. Arendt S. 34; ebenso Hartung, Inkonsequenzen, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis 1911: „Es waltet gar kein Zweifel darüber ob, daß die Männer, auf deren Einfluß der Banknotenabschnitte nach unten auf 100 Mk. zurückzuführen ist, in der Zulassung niedrigerer Stücke einen Bruch mit dem System erblicken würden". S. 217.

[2]) Freiburg 1873.

dessen Abfassung die Wahl des deutschen Münzfußes noch nicht feststand, bezeichnet er bei Annahme des 20- oder 25-Fr.-Stückes als Hauptgoldstück als kleinste Note eine solche zu 40 bezw. 50 Fr. Und ebenso ist er verschiedentlich späterhin für Herabsetzung der Untergrenze auf 50 Mk. eingetreten.

Nun hat allerdings das Bankgesetz die untere Grenze von 100 Mk. beibehalten, wenngleich damals „wegen Herabsetzung des Minimumbetrages von 100 auf 50 Mk. vereinzelte Wünsche geäußert wurden“ (Soetbeer). Es lag auch nahe, diese nun einmal festgelegte Grenze nicht herabzuschrauben, eben deshalb, weil die Verhältnisse, unter deren Eindruck der Art. 18 geschaffen wurde, sich nicht geändert hatten. Im Gegenteil, die 100-Mk.-Grenze kam der dem Bankgesetz eigenen Tendenz, die privaten Notenbanken allmählich zur Aufgabe ihrer Emissionsbefugnis zu veranlassen, entgegen, davon ganz abgesehen, daß das vor dem Bankgesetz verabschiedete Reichskassenscheingesetz den Betrag von 50 Mk. für Papierscheine schon besetzt hatte.

Die tatsächlichen Umstände, nicht theoretische Erwägungen haben also zur 100-Mk.-Grenze geführt. Die Einrichtungen des Geldwesens beruhen aber nicht auf unabänderlichen Gesetzen. Seit dem Erlaß des Bankwesens hat sich das Notenbankwesen Deutschlands völlig verändert und wird heute nicht mehr durch eine Vielheit von 33 Instituten, sondern durch eine überragende Zentralbank verkörpert. Daher können Einrichtungen von damals lediglich auf Grund ihres historischen Werdens für heute nicht ohne weiteres volle Gültigkeit beanspruchen. Die untere Notengrenze muß deshalb aus den jetzigen Verhältnissen heraus bestimmt werden.

Die Banknovelle von 1906 beschränkt sich auf die Reichsbanknoten. Diese Tatsache zu betonen, ist notwendig; denn damit entfallen jene Gründe, die früher gegen die kleinen Noten der Noteninstitute geltend gemacht wurden, Gründe hinsichtlich der Sicherheit, der massenhaften Einreichung kleiner Noten bei Krisen und auch der im Erwerbsinteresse ausgebeuteten Notenemission. Jetzt handelt es sich nur um die im ersten Teil dieses Abschnitts entwickelten Kriterien: Die große Note ergänzt die Währungsmünze, die kleine Note verdrängt diese. Daß diese Grenze gerade bei 100 Mk. liegen muß, entbehrt der Begründung. Hätte das Deutsche Reich als Grundmünze nicht den dritten Teil des Talers, die Mark, sondern, wie vielfach vorgeschlagen, den Franken angenommen, so wäre analog der niedrigste Notenabschnitt auf 100 Fr. gleich 80 Mk. gestellt worden. Eine zahlenmäßig genaue Bestimmung der Grenze ist wie in der ganzen Einrichtung des Geldwesens auch hier unmöglich. Nach den oben aufgestellten Grundsätzen muß der kleinste Notenabschnitt in seinem Wertbetrag jedenfalls höher sein als die größte Währungsmünze. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann die Reichsbanknote zu 50 Mk. nicht als eine „kleine Note“ bezeichnet werden. Man wird daher mit Ad. Wagner die seit der Banknovelle von 1906 erörterte Frage der „kleinen Noten“

beschränken müssen auf die 20=Mk.=Note. Für sie trifft allerdings alles das zu, was früher gegen die kleine Note ausgeführt wurde.

III.

Die Ermäßigung der Notengrenze liegt überhaupt in der Richtung der von der Reichsbank hinsichtlich ihrer Notenstückelung befolgten Politik. Bekanntlich bestimmt § 3 BankG., daß Noten in Beträgen von 100, 200, 500 und 1000 Mk. oder von einem Vielfachen von 1000 Mk. ausgefertigt werden dürfen. Die Reichsbank hat nun lediglich Noten zu 100 und 1000 Mk. ausgegeben, Noten zu 500 Mk. von der Preußischen Bank übernommen ebenso wie die Talernoten ihrer Vorgängerin, deren Betrag aber so gering ist, daß er außer Ansatz bleiben kann. Eine Betrachtung der prozentualen Anteile der einzelnen Abschnitte am Gesamtumlauf zeigt nun, daß die 100=Mk.=Noten auf Kosten der übrigen Abschnitte sich erheblich vermehrt haben. Hierüber unterrichtet folgende Tabelle[1]):

Ende	Gesamtumlauf	à 1000 %	à 500 %	à 100 %	à 50 %	à 20 %
1876	766,1	29,6	23,6	46,4		
1880	806,1	32,3	13,5	53,9		
1890	1102,3	33,0	1,7	65,1		
1900	1409,9	27,1	0,02	72,8		
1905	1656,7	25,6	—	74,4		
1906	1775,9	22,3	—	72,7	3,0	2,0
1907	1885,9	17,7	—	66,9	7,4	8,0
1908	1975,4	19,4	—	66,2	7,0	7,4
1909	2071,5	18,7	—	67,7	6,8	6,8
1910	2072,8	17,9	—	68,8	6,9	6,4
1911	2250,5	16,7	—	67,0	7,6	8,7
1902	2519,4	15,5	—	63,1	8,6	12,8

Aus der vorstehenden Übersicht geht deutlich hervor, daß die Abschnitte über 100 Mk. fortlaufend sich vermindern. Die durch die Beseitigung der alten 500=Mk.=Noten freiwerdende Quote ist ausschließlich den 100=Mk.=Noten zugute gekommen. Daß es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen der Bank handelt, tritt klar in die Erscheinung. Über die Gründe, die zu dieser Maßnahme führen, liegen Äußerungen der Bankleitung nicht vor, wie auch die Literatur zu diesem Vorgang m. W. noch nicht Stellung genommen hat. In der Entwicklung des Wechselgeschäftes, das für die Verwendung der Noten in erster Linie in Betracht

[1]) Die Zahlen der Jahre 1876 mit 1910 sind aus der Tab. 17 des Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. entnommen, diejenigen für 1911 und 1912 aus den Verwaltungsberichten für diese Jahre errechnet.

kommt, sind zahlenmäßige Belege für die Notwendigkeit, die Ausgabe von 100-Mk.-Noten in dem geschehenen Maß zu bevorzugen, nicht zu erkennen. Vielmehr hat die Durchschnittsgröße sämtlicher angekaufter Wechsel sich seit der Gründung der Bank, wenn auch in Schwankungen, in aufsteigender Kurve bewegt. Man wird jedoch nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Bereich der 1000-Mk.-Noten sich vor allem durch den Abrechnungs- und Giroverkehr wesentlich verengt hat, so daß diese großen Abschnitte sich nicht mehr lange im Verkehre halten können. Und hierin findet das Mißverhältnis zwischen dem Steigen der Wechseldurchschnittsgröße einerseits und der Abnahme der großen Notenstücke andererseits seine hinreichende Erklärung.

Indem die Tabelle aber die laufende Vermehrung des bis 1905 gesetzlich niedersten Notenabschnittes aufweist, zeigt sie, daß die Herabsetzung der untersten Notengrenze gewissermaßen ein Glied in der Kette der Entwicklung der Stückelung des deutschen Notenumlaufes bildet. Aus diesem Grunde ist sie für die Beurteilung der Tragweite der Banknovelle von 1906 von Belang.

IV.

Die Einführung der 50- und 20-Mk.-Noten hat die Struktur der Reichsbanknoten erneut stark verändert, stärker als wohl bei Verabschiedung des Gesetzes von 1906 vorauszusehen war. Die Abnahme der 1000-Mk.-Noten bis 1912 auf 15,5 % des Gesamtumlaufes, während gleichzeitig die Noten zu 50 und 20 Mk. 21,4 % desselben ausmachen, ist der beste Beweis dafür. Die Abnahme der 100-Mk.-Noten ungefähr in dem Maße, in welchem die Scheine zu 50 Mk. dem Verkehr übergeben wurden, zeigt, daß letztere vielfach die ersteren ersetzt haben. Die auffallendste Erscheinung ist die hohe Quote der 20-Mk.-Noten, die Ende 1912 $^1/_8$ des Gesamtumlaufes betragen. Wenn nun im ersten Teil dieses Abschnittes ausgeführt wurde, daß zwischen großen und kleinen Noten ein prinzipieller Unterschied obwaltet, daß die kleine Note auf Kosten des freien Verkehrs Gold zur Bank schafft und damit die Notendeckung künstlich verbessert, so wird an Hand der seitherigen Entwicklung des Notenumlaufes zu zeigen sein, welche Wirkungen für die Beurteilung des Bankstatus aus dieser Tatsache entstehen. Es hat nun freilich an Stimmen nicht gefehlt, die die hier behauptete Stärkung des Goldvorrats in Abrede stellten. So sagt Lexis,[1]) daß die kleinen Noten „wie zu erwarten war, auf den Goldvorrat der Bank keinerlei Einfluß ausgeübt haben“. Im ähnlichen Sinne hat Adolph Wagner auf die Mitteilung des Reichsbankpräsidenten, daß die kleinen Noten etwa 80 Mill. Mk. Gold im Jahre 1907 der Bank zugeführt hätten, erwidert, daß er die bisherigen Erfahrungen „nicht für genügend beweiskräftig“ [2]) ansehen möchte. Demgegenüber stehen die seither oft

[1]) Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank, im Bankarchiv 1906/07 S. 311.

[2]) Bankenquete 1908 a. a. O. S. 243.

wiederholten Behauptungen der Reichsbankleiter und ebenso die Tatsache, daß in den letzten Jahren bei Gehaltszahlungen fortgesetzt kleine Scheine in den Verkehr gepumpt wurden. Diese Zahlungen, insonderheit an den Quartalsterminen, hätten zweifellos Gold absorbiert.[1]) Nachdem seitens der Reichsbank Versuche über die Laufzeit der einzelnen Notenabschnitte bislang nicht gemacht oder wenigstens Angaben hierüber nicht veröffentlicht worden sind, muß zum Beweise für die gelddverdrängende Wirkung der kleineren gegenüber den großen Abschnitten auf eine Statistik verwiesen werden, die Landmann[2]) für die Schweizer Nationalbank gibt:

Notenabschnitt	Laufzeit
1000 Fr.	39 Tage
500 "	57 "
100 "	180 "
50 "	294 "

Diese Erfahrungen rechtfertigen die nachstehend aufgestellten Berechnungen:

Tabelle 1.

Alles in Millionen Mark.

	Barvorrat nach § 9 BG.	Gesamtnotenumlauf	Deckung %	Noten zu 50 u. 20 Mk.	Noten zu 20 Mk.
	1	2	3	4	5
31. Dezbr. 1907	787,1	1885,9	41,7	290,4	151,2
30. Septbr. 1911	1041,2	2295,2	45,36	346,4	182,6
31. Dezbr. 1912	1065,5	2519,4	42,28	538,9	323,2

Tabelle 2.

Alles in Millionen Mark.

Nach Abzug der Noten zu 50 und 20 Mk. (Tab. 1 Sp. 4).

	Barvorrat nach § 9 BG.	Gesamtnotenumlauf	Deckung %
31. Dezbr. 1907	496,7	1595,5	31,14
30. Septbr. 1911	694,8	1948,8	35,65
30. Dezbr. 1912	526,6	1980,5	26,59

[1]) v. Lumm, Diskontpolitik, im Bankarchiv 11. Jahrg. S. 150.
[2]) System der Diskontpolitik, Leipzig 1900, S. 138.

Tabelle 3.
Alles in Millionen Mark.
Nach Abzug der Noten zu 20 Mk. (Tab. 1 Sp. 5).

	Barvorrat nach § 9 BG.	Gesamtnotenumlauf	Deckung %
31. Dezbr. 1907	635,9	1734,7	36,66
30. Septbr. 1911	858,6	2112,6	40,64
31. Dezbr. 1912	742,3	2196,2	33,80

Die vorstehenden Tabellen untersuchen die Notenstückelung und die Deckungsverhältnisse an den schwersten Terminen[1]) der letzten Jahre. Der Status v. 31. 12. 1907 stand bekanntlich unter dem Eindruck der großen amerikanischen Goldentziehungen, und gerade auf diesen Termin hat der Bankpräsident bei Empfehlung der kleinen Noten am Reichstag Bezug genommen. Im September 1911 trat zufolge der Zurückziehung ausländischer Guthaben eine ungewöhnliche Anspannung des Geldmarktes ein (Marokkokrisis). Am 31. 12. 1912 endlich erreichte unter der Beunruhigung der politischen Lage durch die Balkanwirren die Notenausgabe ihren höchsten Stand seit Bestehen der Bank.

Die Tabelle 1 zeigt den jeweiligen Barvorrat, den Gesamtnotenumlauf, das Deckungsverhältnis, die Quote an 50- und 20-Mk.-Noten zusammen und jene der 20-Mk.-Noten allein. Dabei ist das Deckungsverhältnis berechnet auf Grund des Barvorrates nach § 9 BG., während die Drittelsdeckung (nach § 17) wegen des Wegfalls der „Noten anderer Banken" eine geringere ist. Die Differenz beträgt an den drei Terminen 0,4 % und fällt daher nicht ins Gewicht.

In den Tabellen 2 und 3 ist von der Erwägung ausgegangen, welche für die Befürworter der Ausgabe kleiner Noten maßgebend ist, nämlich der, daß die kleinen Noten Gold im Verkehr ersetzen und jener Zustand errechnet, der ohne diese Neuerung an den betreffenden Zeitpunkten geherrscht hätte. Zu diesem Behufe ist der Notenumlauf gekürzt um den Betrag der Noten zu 50 und 20 Mk. (Tabelle 2) bezw. jener der zu 20 Mk. (Tabelle 3) und naturgemäß der Barvorrat um dieselbe Summe vermindert. Das Ergebnis für die also entstehenden Deckungsprozente ist überraschend genug. Nach der Tabelle 2 wäre ohne die kleinen Noten die gesetzliche Deckung zweimal unterschritten worden. Nun darf freilich nicht übersehen werden, daß ein Teil der Noten zu 50 Mk. solche zu 100 Mk.

---

[1]) Frankf. Ztg. a. a. O.

ersetzt hat. Ziffermäßige Belege hierfür gibt es allerdings nicht. Für die 20-Mk.-Noten kann aber mit größerem Rechte in Anspruch genommen werden, daß sie restlos an die Stelle von Gold getreten sind. Steht das fest, dann ist es Tatsache, daß ohne sie am Jahresende 1912 die Lage der Zentralbank eine ungewöhnlich kritische geworden wäre. Damit ist gleichzeitig erwiesen, daß das unscheinbare Gesetz von 1906 die bedeutsamste Maßnahme auf das Gebiet der deutschen Geldgesetzgebung seit den 70er Jahren war, ob eine glückliche, ist eine andere Frage.

Daneben bringt die Tabelle auch zum Ausdruck, daß die Grenze von 300 Mill. Mk., die laut Zusage des Reichskanzlers für die Emission der „kleinen Noten" eingehalten werden sollte, wiederholt überschritten wurde. In den Jahren 1907—1910 blieb die Ausgabe v. 31. 12. 1907 mit 290,4 Mill. Mk. die höchste. Am 30. 9. 1911 betrug die Überschreitung 46,4 Mill. Mk., Ende 1911 67,0 Mill. Mk., um bis Ende 1912 auf die Summe von 238,9 Mill. Mk. zu steigen. An diesem Termin überstieg die umlaufende Menge der 20-Mk.-Noten allein den fixierten Höchstbetrag um 23,2 Mill. Mk., wie denn überhaupt die kleinsten Abschnitte die größte Vermehrung erfahren haben. Wenn demnach die Reichsbank jetzt um eine vermehrte Ausgabe einkommt, so liegt darin keinesfalls eine Neuerung, sondern eher ein Ersuchen um nachträgliche Genehmigung der seitherigen Überschreitungen. Diese Erweiterung der Ausgabebefugnis — oder auch ihre Ablehnung — muß nach der seitherigen Entwicklung, die die kleinen Noten genommen haben, von ganz anderen Gesichtspunkten getragen sein. An ein Verkehrsbedürfnis nach 323,2 Mill. Mk. 20 Mk.-Noten samt 120 Mill. Mk. Reichskassenscheinen, also pro Kopf mehr wie 7 Mk., wird heute niemand glauben. Und wenn mit Rücksicht auf Krisen das Publikum lediglich an kleine Scheine gewöhnt werden soll und deshalb eine vermehrte Ausgabe sich empfiehlt, so ist die logische Folge hiervon nicht, daß diese kleinen Noten zur Aufbesserung des Bankstatuts verwendet werden. Dieser Zweck wird genau ebenso erreicht, wenn für jede ausgegebene 20-Mk.-Note ein gleicher Betrag in Gold ausschließlich zu deren Deckung in der Bank bereitliegt. Diese Erwägungen führen ohne weiteres dazu, zu dem Gesetz und seiner geforderten Erweiterung Stellung zu nehmen.

V.

Die getroffene Regelung, daß die Menge der zu emittierenden kleinen Noten nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Regierung (Reichsbankdirektorium) und Reichstagskommission beruht, daß aber das Gesetz selbst eine Blankovollmacht erteilt, widerstreitet dem Geist der deutschen Geldgesetzgebung. Entweder unterbleibt eine feste Begrenzung, und dann ist diese Frage bedeutsam genug, um in ihrer vollen Tragweite diskutiert zu werden, oder es tritt eine Kontingentierung ein. Angesichts des Eifers, den die Währungspolitiker des Deutschen Reichstages bei der Schaffung neuer Silberscheidemünzen und der Gestaltung der Prägebilder entfaltet

haben, angesichts der üblichen Erörterungen bei der Feststellung des steuerfreien Notenkontingents ist das passive Verhalten in dieser ungleich wichtigeren Angelegenheit verwunderlich.

Zugegeben, daß die Einführung der 50-Mk.-Noten durch die Entwicklung des Wechselverkehrs und die Steigerung der Preise und Löhne, zu deren Begleichung höhere Wertzeichen notwendig sind, gerechtfertigt wird, die 20-Mk.-Noten finden ihre Erklärung nur in dem Bestreben, Gold aus dem Verkehr zu locken. Wozu führt das? Die Wirkungen betreffen erstens die Reichsbank selbst unmittelbar, zweitens die gesamte Volkswirtschaft und hier die Reichsbank mittelbar.

Es ist richtig, daß die Diskontpolitik der Zentralbank von einer Reihe von Umständen abhängig ist. Soviel über die Diskontpolitik seither geschrieben wurde, ein System all dieser Maßnahmen ist noch nicht entwickelt worden. Das leitende Motiv der Diskontpolitik ist aber in erster Linie die Inanspruchnahme der Bank, also die Entfaltung des Notenumlaufes auf der einen, diejenige des Barvorrates auf der anderen Seite, mit einem Wort, das Deckungsverhältnis. Die Ersetzung des seither im Verkehr umlaufenden Goldes durch Noten verursacht notwendig eine Erhöhung des Barvorrates und stellt damit neue Mittel zur vermehrten Wechseldiskontierung zur Verfügung. Während ohne dieses Zurückgreifen auf den Geldverkehr die Zentralbank zur Aufrechterhaltung der Deckungsvorschriften gezwungen wäre, restriktive Schritte zu tun, durch die Steigerung der Diskontrate eindämmend zu wirken, kann sie eben durch das Mittel der kleinen Noten selbst bei größter Anspannung einen vergleichsweisen niederen Diskontsatz halten. Ein Satz von 6 % am 31. 12. 1912 wäre wohl unmöglich gewesen, wenn — ohne die 20-Mk.-Noten — die Bardeckung 33,8 % betragen hätte, von der Bardeckung von 25,59 % — ohne Noten zu 50 und 20 Mk. — ganz abgesehen.

Die hohen Barbestände wirken aber noch mehr nach außen, da aus dem Reichsbankausweis die Notenstückelung nicht ersichtlich ist. Dieses Moment führt auf die Besprechung der Bedeutung der kleinen Noten auf die Volkswirtschaft. Der Reichsbankausweis soll ein Warnungssignal sein. Gewiß! Hohe Barbestände zeugen für die Flüssigkeit des Geldmarktes und täuschen daher, wenn sie künstlich gebildet würden, über den wahren Stand der Dinge hinweg. Die der Reichsbank auf die geschilderte Weise zuströmenden Mittel werden auf dem Wege der Wechseldiskontierung der Volkswirtschaft wieder zugeführt. So wird, wie Adolph Wagner es treffend gezeichnet hat, aus Konsumenten-Produzentengeld mit der weiteren Folge, daß aus z. B. 20 Mk. Gold 60 Mk. Banknoten werden. Die metallene Basis des Geldverkehrs muß in dieser Form fortgesetzt sich verengern, noch mehr, es entsteht flüssiges Kapital lediglich auf Grundlage eines Gesetzesparagraphen, eben der Vorschrift über die Drittelsdeckung.[1])

---

[1]) W. Lexis, Die Bankenquete und die Depositenfrage, in Conrads J. 1910 S. 577.

Gelegentlich der Beratung der Frage IV der Bankenquete über das Depositenwesen ist in der Literatur der Presse über die mangelnde Liquidität der Banken Klage geführt worden. Unter dem Druck der Reichsbank und um gesetzgeberischem Eingreifen vorzubeugen, haben die Großbanken und zahlreiche Mittelbanken sich veranlaßt gesehen, Zweimonatsbilanzen zu veröffentlichen und ein klares Bilanzschema zu benutzen. Inzwischen ist das Verhältnis zwischen Kassa und fremdem Gelde sämtlicher deutscher Kreditbanken laufend schlechter geworden, das nationale Betriebskapital hat sich vermindert.[1]) Um so lauter ertönt der Ruf nach einer starken Reichsbank, „der Liquiditätsgarantin der deutschen Volkswirtschaft". Und die Reichsbank? Sie beraubt durch vermehrte Schaffung von kleinen Noten die Volkswirtschaft ihrer Barreserve, um damit die Bankwelt der Notwendigkeit zu entheben, ihrerseits sich flüssiger zu halten. Die an sich begrüßenswerten Bestrebungen, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern, führen den Banken ohnehin Gelder zu, die sich sonst frei bewegen würden. Sie hindern wenigstens, daß der Verkehr mehr Geld festhält, als dies sonst der Fall wäre. Um so weniger besteht ein Anlaß, durch ein neues Mittel, wie es die schrankenlose Herabsetzung der unteren Notengrenze auf 20 Mk. ist, diese einzige Reserve abzuzapfen. Die Ausgabe von 20-Mk.-Noten ist genau das Gegenteil von dem, was bei Einberufung der Bankenquete gefordert wurde: Verstärkung der Liquidität. Diese Verstärkung wäre nur gegeben, wenn mit der Ausgabe kleiner Noten das Deckungsverhältnis ein ungleich höheres wäre wie vorher.

Wenn jetzt schon diese Reserve festgelegt wird, wohin soll dann gegriffen werden, wenn in Kriegszeiten bare Mittel gebieterisch gefordert werden?

Nach den angestellten Betrachtungen kann die Stellungnahme zur Banknovelle von 1906 nicht zweifelhaft sein. Sie geht dahin, die untere Notengrenze auf 50 Mk. herabzusetzen, für die Noten zu 20 Mk. aber eine feste Begrenzung oder eine höhere Deckung zu fordern. In letzterem Falle ist zudem die Bekanntgabe der Notenstückelung zum mindesten an den Quartalsterminen eine unerläßliche Vorbedingung für die Beurteilung des Bankstatuts.

4. Die weitere Stellungnahme zur Ausgabe „kleiner Noten".

Die am Schlusse des vorigen Abschnittes aufgestellte Forderung hat freilich wenig Aussicht auf Verwirklichung. In der Budgetkommission des Reichstages ist nach Zeitungsmeldungen eine Anregung nach vermehrter Ausgabe kleiner Noten ergangen. Insonderheit aber hat der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag (Verhandlungen, Berlin 1912, S. 48f.) eine Resolution

[1]) R. Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Stuttgart 1910.

angenommen, nach welcher „zur Beseitigung oder wenigstens zur Abminderung der zutage getretenen Mißstände“ (der Reichsbank) unter den Mitteln zur Erhöhung des Goldbestandes der Reichsbank die Heranziehung von Gold aus der reichlich mit Gold gesättigten inneren Zirkulation, insbesondere im Wege der vermehrten Ausgabe der kleinen Noten von 20 und 50 Mk. empfohlen wird. Ein tieferes Eingehen auf diese Frage ist aus dem Verhandlungsprotokoll nicht zu ersehen. Am vorsichtigsten urteilt der erste Referent Helfferich: „Wir können 300 Mill. Mk. und mehr aus dem Verkehr in die Bank hinüberleiten, ohne die Goldreserven der freien Zirkulation nennenswert zu beeinträchtigen“. Nach Meinung des zweiten Referenten ergibt sich die Höchstgrenze von selbst, „wenn nicht die Verbreitung der kleinen Noten zwangsweise vorgenommen werden soll“. Dabei wird völlig übersehen, daß das vorgeschützte Verkehrsbedürfnis ohne Mühe erzeugt werden kann. Daß dies möglich ist, geht klar hervor aus den Ausführungen des dritten Referenten, der betont, daß die kleinen Scheine benutzt werden können „für alle Zahlungen, bei denen uns das Gefallen oder Mißfallen des Empfängers gleichgültig sein kann“. Dieses Moment dürfte für die meisten Zahlungen — Abhebungen von Bankkonten unter Umständen ausgenommen — zutreffen.

Die Resolution des Bankiertages ist richtig von einer angesehenen Handelszeitung[1]) gekennzeichnet worden, die wörtlich sagt:

> „Die Empfehlung des Bankiertages kann dabei für Regierung und Reichstag keine ausreichende Entlastung sein. Die Banken haben das größte Interesse daran, daß die Reichsbank die von ihr erstrebte Kräftigung auf dem Wege erhält, bei dem die Banken selbst nicht die Zahlenden sind, wie es bei anderen Maßnahmen der Reichsbank zum gleichen Zweck — Erhöhung der Giroguthaben, Nötigung der Banken zur Haltung fester Barbestände nach Maßgabe der von ihnen angenommenen Depositen oder ähnlichem — der Fall wäre. Die Banken sind also in dieser Partei. Um ein Urteil zu gewinnen, wird man auf die Sache selbst und ihre Folgen eingehen müssen“.

In gewisser Hinsicht gilt das gleiche von den Äußerungen seitens der Handelskammern wegen vermehrter Ausgabe kleiner Noten. Auch dort wird in den zustimmenden Erklärungen vielfach betont, daß für Lohn- und Gehaltszahlungen Papierscheine verwendet und damit Gold erspart werden könnte.[2]) Diese Möglichkeit ist ohnehin unbestritten. Aus diesem Grunde sind die Äußerungen, weil sie zu dem Problem nur nach seiner äußeren Seite hin Stellung nehmen, ohne erheblichen Belang.

Der bestehende Zustand ist damit der, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Reichsbank irgendeiner Beschränkung der Ausgabe kleiner

---

[1]) Frankf. Ztg. Nr. 14 v. 14. 1. 1913.

[2]) H. Weyl, Lohnzahlung in kleinen Scheinen, im Bankarchiv 11. Jahrg. S. 312.

Noten nicht unterliegt, während die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dafür spricht, daß zum mindesten der Reichskanzler die Höhe der Emission von Fall zu Fall billigt, soweit sie die Grenze übersteigt, die auf Grund mündlicher Vereinbarung mit der Budgetkommission des Reichstages festgelegt wird. Ist dieser Rechtszustand an sich sonderlich, so um so mehr, als die Höchstgrenze der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben zu werden braucht und mit der Herausgabe des jeweiligen Verwaltungsberichtes der Reichsbank (Anl. 3) die Möglichkeit eingeräumt wird, die Notenstückelung zu übersehen und ihre mutmaßliche Wirkung auf den Reichsbankstatus zu prüfen. Nachdem die Banknovelle von 1909 darauf verzichtet hat, dieses eigentümliche Verhältnis zu regeln, ist an eine Reform oder zum mindesten an die Schaffung eines klaren Zustandes vorerst nicht zu denken.

Die Entwicklung der Reichsbank 1901—1910.[1]

Schon bei der Darstellung der Geschichte und der Wirkung des Gesetzes über die „kleinen Banknoten“ ist auf die Lage der Reichsbank Bezug genommen und damit der nunmehr folgenden Betrachtung der Banknovelle von 1909 vorgegriffen worden. Im gleichen mußte in den Kapiteln über das Münzwesen und über die Reichskassenscheine wiederholt auf das Zentralnoteninstitut hingewiesen werden. Bei der bekannten überragenden Stellung, die die Reichsbank im Rahmen des deutschen Geldorganismus einnimmt, wirkt eben jede Änderung des Geldwesens, auch wenn sie in keiner direkten Beziehung zur Reichsbank steht, auf diese zurück, ja in der Regel nur auf sie.

Diese den Zwecken der in vorhergehendem besprochenen Gesetzesänderungen entsprechenden Verweisungen auf die Reichsbank entheben nicht von der Notwendigkeit, in Kürze die Entwicklung dieses Instituts in der Zeit von 1901 bis 1910 im Zusammenhang zu betrachten, um damit Anhaltspunkte für die Beurteilung der Banknovelle von 1909 zu gewinnen. Das Jahr 1901 als Ausgangspunkt zu wählen ist weniger in tatsächlicher als vielmehr in formeller Hinsicht geboten. Und zwar deshalb, weil mit dem 1. 1. 1901 die Banknovelle von 1899 in Kraft getreten ist. Diese hat, ohne die „wohl bewährten Grundlagen der deutschen Bankverfassung im allgemeinen und der Reichsbank insbesondere“ anzutasten, die Basis der Reichsbank durch Vergrößerung ihrer Mittel (Grundkapital und der Reserve) verbreitert und durch Erweiterung ihres Notenrechtes ihre Bewegungsfreiheit erhöht, beide Maßnahmen in Anpassung an die durch die Entfaltung des Wirtschaftslebens bedingte Ausdehnung des Geschäftsverkehrs der Zentralbank.[2]) Sie hat ferner zur Verstärkung der diskontpolitischen Maßnahmen der Reichsbank eine Bildung der Zinsrate der privaten Noteninstitute durchgeführt und damit das dem Bankgesetz seither eigene System durchbrochen, das den privaten Notenbanken nur Rechte, nicht aber Pflichten im währungspolitischen Sinne zuwies.[3])

---

[1]) Katzenstein, Die 30 jährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank, Berlin 1906; Rießer, Die deutschen Großbanken, Jena 1910, S. 118—134.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900 a. a. O. S. 225.

[3]) K. Helfferich, Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875, in SchmollersJ. 1908 S. 1016; ders., Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, ebenda.

In tatsächlicher Hinsicht bezeichnet, wie schon in anderem Zusammenhang gesagt, das Jahr 1896 einen Wendepunkt in der Geschichte der Reichsbank. Mit diesem Jahre mehren sich die bis dahin seltenen Kontingentsüberschreitungen und verringern sich die vorher üblichen Überdeckungen. Gleichwohl hebt die folgende Darstellung an mit dem Jahre 1901, auch deshalb, weil die Zeit bis 1900 das schon erwähnte Jubiläumswerk der Bank vorliegt. Das Tabellenmaterial hat zwar durch eine offizielle Veröffentlichung: „Die Reichsbank 1886—1910 (Berlin 1912)“ eine Fortsetzung und Erweiterung erfahren, entbehrt jedoch der textlichen Ausführungen. Auf dieses Tabellenwerk ist die nachstehende Schilderung aufgebaut. Dabei ist für die Folge das Hauptaugenmerk jenen Punkten zugewendet, die durch das Bankgesetz begründet sind und somit Gegenstand bankgesetzlicher Maßnahmen sein können. Insoweit es sich aber um Einrichtungen handelt, die der freien Initiative der Reichsbank entsprungen und in Gesetzesbestimmungen nicht verankert sind, ist ihrer nur beiläufig gedacht.

1. Die äußere Organisation.

Die eigenen Mittel der Bank haben zufolge der Novelle von 1899 eine beträchtliche Vermehrung erfahren. Ab 1. 1. 1911 wurde das Grundkapital von 120 auf 150, ab 1. 1. 1905 auf 180 Mill. Mk. erhöht. Gleichlaufend damit ist der Reservefonds, dessen Höhe auf 60 Mill. Mk. gleich ein Drittel des Grundkapitals begrenzt worden war, bereits bis 1904 von 30 auf 64,8 Mill. Mk. angewachsen, wobei von den Zugängen 11,1 Mill., auf Dotierung aus den Reingewinnen von 1901 bis 1903 23,7 Mill. Mk. aus bei der Begebung der neuen Anteilscheine erzielten Agiogewinnen herrühren. Hand in Hand mit diesem Zuwachs an Mitteln gegen eine Ausdehnung des Aktionsradius der Bank, verkörpert in einer Zunahme der Zweiganstalten um 135 und eine Vermehrung des Beamtenstaates von 2467 auf 3495. Damit ist auch der Wert der Grundstücke und Gebäude der Bank von 37,27 auf 62,05 Mill. Mk. angelaufen.

2. Der Geschäftsverkehr der Reichsbank.

Deutlicher als aus der äußeren Organisation geht das Wachstum der Zentralbank aus den erzielten Umsätzen und der Entfaltung ihres Notenumlaufes hervor. Die Umsätze haben sich von 193,1 auf 354,2 Milliarden Mark vermehrt, wobei der Anteil der Reichshauptbank von 33,0 % auf 38,8 % des Gesamtumsatzes gestiegen ist. Den Hauptanteil an dieser Steigerung nimmt das Girogeschäft[1] (1901: 167,73, 1910: 314,17 Milliarden Mark) und hier wiederum mehr jenes der öffentlichen Kassen als das der privaten. Der Giroverkehr der ersteren ist von 31,45 auf

[1]) M. Schinckel, Reichsbank- und Giroverkehr, Hamburg 1898.

74,91 Milliarden Mk. angewachsen, und daraus erklärt sich wohl in erster Linie der prozentual erheblich vermehrte Anteil der Reichshauptbank an dem Gesamtumsatz. Der Umsatz der Privaten weist eine Erhöhung von 136 auf 239 Milliarden Mk. auf. Dieser gewaltigen Steigerung des Umsatzes entspricht aber keine gleichlaufende Erhöhung der Durchschnittsguthaben. Diese ist vielmehr lediglich von 595 auf 648 Mill. Mk. gestiegen. Deutlich tritt diese Tatsache auch in die Erscheinung in den pro 1 Mk. Durchschnittsguthaben erzielten Umsätzen. Diese betrugen für 1901 282, für 1910 485 Mk.; für den Giroverkehr der Privaten allein stellen sich diese Zahlen auf 307 bezw. 579 Mk. Andererseits zeugt hierfür auch die Verkürzung der Zeit, für welche die im Giroverkehr vereinnahmten Gelder zur Verfügung der Bank bleiben. Diese ist von 2,56 Tagen (1901) auf 1,49 Tage (1910) zurückgegangen. Bei der Bedeutung der Girogelder für die Notendeckung ist dieses Verhältnis bemerkenswert. Die Zahl der Konteninhaber hat sich in nicht befriedigender Weise entwickelt; von 17 134 am Schluß des Jahres 1901 ist sie nur auf 24 982 (1910) gestiegen.

Im Wechselgeschäft hat sich innerhalb der Berichtszeit eine erhebliche Veränderung vollzogen. Die Ankäufe an Inlandwechseln (Platz- und Versandwechsel) und Schecks (ab 1. 1. 1910) sind von 8,6 auf 10,8 Milliarden Mark gestiegen. Hingegen ist der Ankauf von Auslandwechseln ganz erheblich in die Höhe gegangen, von 168 auf 857,5 Mill. Mk. „Im Interesse der Diskontpolitik" — heißt es in dem Tabellenwerk der Reichsbank (S. 159) — „wird dem Devisengeschäft seit dem Jahre 1908 erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet." Damit ist der prozentuale Anteil der Auslandswechselankäufe am gesamten Wechselankauf von 1,9 auf 7,3 % gestiegen. Gleichlaufend mit der Verstärkung des Devisenportefeuilles haben sich die bei auswärtigen Korrespondenten unterhaltenen Guthaben erheblich gehoben, von 12,79 auf 84,09 Mill. Mk., eine Änderung in der Politik der Reichsbank, die ebenfalls erst mit dem Jahre 1908 beginnt und für die Beurteilung des Statuts von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist. Im Gesamtwechselverkehr Deutschlands ist der Anteil der Reichsbank zurückgegangen. Pro 1901 stellte sich der durchschnittliche Wechselumlauf Deutschlands auf 5882 Mill. Mk. Die durchschnittliche Anlage der Reichsbank und der Preußischen Bank betrug 818 Mill. Mk. oder 13,9 % des durchschnittlichen Wechselumlaufes. Bis 1910 ist die Prozentziffer auf 10,9 gesunken, während in der gleichen Zeit der Anteil der Deutschen, Dresdner, Darmstädter Bank und Diskontogesellschaft, also von vier führenden Großbanken, von 10,0 auf 16,2 % gestiegen ist. Die Zurückdrängung der Reichsbank vom Wechselmarkt [1]) kommt auch zum Ausdruck in einem Vergleich der Ziffern, mit welchen die Berufsklasse Geld und Bankwesen unter den

---

[1]) W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgesetz, Leipzig 1907; C. Schauwecker, Das Bankakzept im Dienste des Betriebskredits, Leipzig 1911.

Einreichern am Durchschnittsbestand an Inlandswechseln teilnimmt. Deren Anteil ist von 48,54 (1905) auf 58,17 % (1910) angewachsen. Wenn die Reichsbank hierzu bemerkt, daß aus diesen Zahlen nicht hervorgeht, in welchem Maße unter den durch Banken eingerichteten Wechseln solche anderer Berufsgruppen enthalten sind, so ändert diese Feststellung doch nichts an der Tatsache, daß die Reichsbank nimmermehr in die Stellung einer Rediskontstelle hinübergeleitet, daß ihr damit die Möglichkeit der direkten Einwirkung auf den Geldmarkt erschwert wird.

Im Lombardverkehr ist eine wesentliche Veränderung nicht bemerkbar. Die Zahl der gewährten Darlehen hat sich von 1901 (1515 Mill. Mk.) bis 1910 (3374 Mill. Mk.) mehr als verdoppelt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Ziffer pro 1910 eine außergewöhnlich hohe ist, die seither sich wieder ermäßigt hat. Es ist bekannt, daß die Reichsbank durch Erhöhung der zinspflichtigen Tage an den Quartalsterminen einem Anschwellen gerade dieses Kontos entgegenzuwirken sucht, nachdem eine Einrechnung der Lombarddarlehen als unvereinbar mit den Prinzipien der Notenausgabe bisher mit Recht abgelehnt wurde. Auffallend in der Gliederung der beliehenen Unterpfänder ist die Vermehrung der lombardierten Wechsel. Betrugen diese im Jahrfünft 1896—1900 noch 10,4 % des Durchschnittsbestandes sämtlicher Lombardforderungen, so zeigt sich im Jahrfünft 1901—1905 bereits eine Erhöhung auf 10,4 und 1906—1910 auf 18,9 %. Diese Steigerung hängt naturgemäß zusammen mit der hohen Diskontrate, die es ratsam erscheinen ließ, den höheren Lombardsatz für kürzere Zeit an Stelle des niedrigeren Wechseldiskonts für vergleichsweise längere Termine zu entrichten. Deshalb ist die Inanspruchnahme des Wechsellombardkredits am stärksten an den Terminen, die mit den höchsten Bankraten belastet sind (z. B. 1907 Anteil der Wechsel 21,7 %). Das Warenlombardgeschäft der Reichsbank spielt nur eine geringe Rolle und ist verglichen mit dem Effekten- und Wechsellombardgeschäft sogar gesunken. Im Jahrfünft 1901—1905 betrug der prozentuale Anteil der im Durchschnitt gewährten Darlehen gegen Warenunterpfänder noch 5,8 %, im Jahrfünft 1906—1910 4,9 %.

Was die Effekten anbelangt, so enthält sich die Reichsbank hierüber detaillierter Angaben. Es liegen lediglich die Zahlen der Wochenausweise und die Durchschnittszahlen in ein- und fünfjährigen Zeiträumen vor. Gerade letztere beweisen die im Jahrzehnt 1901—1910 hohe Belastung der Bank mit Schatzwechseln. Zeigt das Jahrfünft 1896—1900 noch eine Durchschnittsanlage von 11,7 Mill. Mk. (1,4 % der Gesamtanlage), so beträgt der Durchschnitt 1901—1905 bereits 80,75 Mill. Mk. (8,1 % der Gesamtanlage) und jener von 1906 bis 1910 sogar 152,4 Mill. Mk. (12,3 % der Gesamtanlage). Im Durchschnitt des Jahres 1909 erreichte der Betrag der Effekten die Summe von 278,5 Mill. Mk., das sind 21,7 %, also mehr als ein Fünftel der Gesamtanlage. Stellt man demgegenüber die Durchschnittszahlen der Lombardanlage mit 11,4 %

(1896—1900), 7,4 % (1901—1905), 7,4 % (1906—1910) der jeweiligen Gesamtanlage, so tritt die Inanspruchnahme der Mittel der Zentralbank für die Finanzzwecke des Reiches um so deutlicher zutage.

Geben die bisher genannten Zahlen ein Bild mächtig auftretender Entwicklung der Reichsbank, so darf nicht übersehen werden, daß die gesteigerten Umsätze Hand in Hand gehen mit einer Ausweitung der wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse Deutschlands überhaupt. Der Beweis hierfür, wie er in dem Anwachsen der Ein- und Ausfuhr, der Produktionsziffern für Kohle und Eisen, der Einnahmen der öffentlichen Verkehrsanstalten, der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und der von ihnen verdienten Lohnsummen und ä. m. sich verkörpert, kann in diesem Zusammenhang als erlassen gelten.

Aber nicht die gesteigerten Umsätze, sondern „die starke Zunahme der zeitweise, und zwar ganz besonders an den Quartalen an die Reichsbank herantretenden Anforderungen ist die am meisten in die Augen fallende Erscheinung in der Entwicklung der Reichsbank während der letzten 15 Jahre“.[1])

3. Notenumlauf und fremde Gelder.

Daß mit der Steigerung der Umsätze auf den Konten der Aktivseite der Reichsbankbilanz, also Wechsel, Lombard, Effekten, auch die Zahlen des wichtigsten Kontos auf der Passivseite, des Notenumlaufes, eine Erhöhung erfahren mußten, versteht sich von selbst. Aus diesem Grunde bildet die Vermehrung des durchschnittlichen Notenumlaufes von 1115 Mill. Mk. (1896—1910) auf 1515 Mill. Mk. (1906—1910) an sich weniger Bemerkenswertes. Die von der Zentralbank zu befriedigenden Ansprüche und damit ihre spezifischen Leistungen als Notenbank werden jedoch nicht so sehr verkörpert in der absoluten Höhe des durchschnittlichen Notenumlaufes, sie treten vielmehr in die Erscheinung in der Höhe des durch den Barvorrat (nach § 9 BankG.) nicht gedeckten Notenumlaufes. Und dieser ist in seinem Durchschnittsstande von 228,6 Mill. Mk. (1896—1910) auf 457,6 Mill. Mk. (1906—1910) gestiegen, hat daher eine Vermehrung um 100 % gegenüber einer Steigerung des absoluten Notenumlaufes von 36 % erfahren. Die Ursachen dieser Steigerung des ungedeckten Notenumlaufes ergeben sich aus zwei Tatsachen, deren Erkenntnis gefunden wird durch Betrachtung jener Ziffern, als deren Differenz sich der ungedeckte Notenumlauf darstellt, das ist der Gesamtnotenumlauf einerseits und der Barvorrat andererseits. Jede Veränderung einer Ziffer, die nicht von der gleichen Veränderung der anderen Ziffer begleitet ist, verursacht notwendig eine Erhöhung oder Verminderung des Differenzbetrages, also des un-

---

[1]) Helfferich, Anlagen zu seinem Referat auf dem 4. Allgem. Deutschen Bankiertag, Verhandlungen, Berlin 1912.

gedeckten Notenumlaufes. Die Höhe des Minuenden — um bei dem Rechenexempel zu bleiben — des Gesamtnotenumlaufes ist abhängig

1. von der Höhe der Anlage der Bank in Wechsel, Lombard und Effekten,
2. von den zur Befriedigung dieser Ansprüche zur Verfügung stehenden baren Mitteln. Denn in dem Maße, in welchem die Bank nicht über eigene bare Mittel verfügt, ist sie genötigt, Noten auszugeben, um den an sie herantretenden Anforderungen gerecht zu werden. Diese baren Mittel fließen ihr zu im Wege des Giroverkehrs, und deshalb ist dessen Gestaltung von bestimmendem Einfluß auf die Höhe des ungedeckten Notenumlaufes.

Wie haben sich nun die tatsächlichen Verhältnisse der Reichsbank nach der angedeuteten Richtung hin entfaltet? Darüber belehren für die Zeit von 1901 bis 1910 die folgenden Tabellen:

Tabelle I.

Status nach fünfjährigen Durchschnittszahlen in Millionen Mark.

	Barvorrat nach § 9		Gesamtanlage s. Tabelle II		Notenumlauf		Sonstige tägliche Verbindlichkeiten		Ungedeckter Notenumlauf	
1896–1900	886	100	830	100	1115	100	494	100	229	100
1906–1910	1057	119	1239	149	1515	136	635	129	458	200

Tabelle II.

	Wechsel		Lombard		Effekten		Gesamtanlage s. Tabelle I	
1896–1900	724	100	94	100	12	100	830	100
1906–1910	995	137	92	98	152	1266	1239	149

Nach Tabelle I hat sich die verzinsliche Anlage in Durchschnittszahlen um nahezu 50 % vermehrt, wobei, wie aus Tabelle II hervorgeht, die Effekten den größten Anteil an dieser Steigerung nehmen. Hingegen ist der Stand der Girogelder nicht im gleichen Verhältnis gewachsen. Die Folge ist eine Erhöhung des ungedeckten Notenumlaufes. Die Steigerung der Anlage beträgt 409 Mill. Mk., jene fremden Gelder 141 Mill. Mk., die Differenz ist sonach 268 Mill. Mk. und entspricht ungefähr der Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufes, die sich auf 229 Mill. Mk. stellt. Was nun den vorher genannten Subtrahenden für die Berechnung des ungedeckten Notenumlaufes, also den Barvorrat anbetrifft, so erübrigt sich

eine Betrachtung desselben, da seine Vermehrung aus den fremden Geldern aus dem Mehrbetrag der Anlage in Abzug gebracht wurde. Der Barvorrat ist nach Tabelle I um 171 Mill. Mk. gestiegen, damit 30 Mill. Mk. mehr als die Erhöhung der fremden Gelder, eine Differenz, die aus den verschiedensten Gründen herrühren kann, wie denn überhaupt mit den hier angestellten Berechnungen naturgemäß mehr allgemeine Richtpunkte gegeben werden sollen.

Jedenfalls aber ist der Beweis geliefert worden, daß ein Anschwellen der Anlage auf der einen Seite eine unzureichende Vermehrung der fremden Gelder auf der anderen Seite eine laufende Erhöhung des durchschnittlich ungedeckten Notenumlaufes zur Folge hat, die sich in der Berichtszeit verdoppelte.

Außer dieser über längere Zeiträume sich hinziehenden Veränderung des ungedeckten Notenumlaufes haben sich auch in der Gestaltung des Notenumlaufes der einzelnen Jahre Änderungen vollzogen. Die Grundrichtung in der jährlichen Entwicklung des Notenumlaufes hat sich zwar seit Bestehen der Bank wenig geändert, sie ist in den letzten Jahren noch einheitlicher geworden. Mit zwei Ausnahmen[1]) ist der geringste Notenumlauf insgesamt und der ungedeckte in der dritten Februarwoche zu verzeichnen. Die gleiche Regelmäßigkeit zeigt sich in den Höchstbeträgen des gesamten und ungedeckten Notenumlaufes; beide treffen in der Mehrzahl auf den Jahresschluß, zum geringeren Teil auf den dritten Quartalsschluß. Daneben bilden die Quartalsenden Kulminationspunkte in der Höhe des Notenumlaufes.

So wenig die Grundtendenz der jährlichen Kurve des Notenumlaufes sich geändert hat, so sehr haben sich die Ausmaße dieser Jahreskurven, die Unterschiede zwischen größtem Hoch- und Tiefstand vermehrt, so sehr ist auch die periodische Belastung an den Quartalsenden gestiegen. In den Jahrfünften betrug die jeweilige höchste Jahresspannung des ungedeckten Notenumlaufes

1896—1900	614,4	Mill. Mk.	(1898)
1901—1905	959,3	„ „	(1905)
1906—1910	1002,8	„ „	(1909)

ein Beweis dafür, daß der Steigerungswinkel der Jahreskurve sich von Jahr zu Jahr vergrößert. Dazu hat das latente Anschwellen der Ansprüche an den Quartalsenden das Bild der Jahreskurve lebhafter gestaltet. Seit 1900 ist mit wenigen Ausnahmen eine stete Vermehrung der Differenz des gesamten und ungedeckten Notenumlaufes an den Vierteljahrsenden gegenüber dem Stande der Vorwoche zu beobachten. Diese jeweils höchsten Spannungsziffern haben sich von

270,4	Mill. Mk. im Jahre	1895	III. Quartal	auf
392,2	„ „ „ „	1901	II. Quartal	auf
664,0	„ „ „ „	1910	III. Quartal	gehoben,

sind daher in noch stärkerem Grade gewachsen als die Jahresspannungen.

---

[1]) 1901 15. März bezw. 15. Juni und 1908 22. August.

Das Zusammenwirken der hier geschilderten Entwicklungen, die beständige Zunahme des ungedeckten Notenumlaufes auf der einen, die Vergrößerung der jährlichen und quartalen Spannungsziffern auf der andern Seite, haben die den letzten Jahren eigene Inanspruchnahme der Reichsbank bis nahe an die Grenze ihrer gesetzlich fixierten Leistungsfähigkeit bewirkt. Diese Höchstgrenze der Notenemission ist bekanntlich gegeben durch den dreifachen Betrag des Barvorrats. Je höher nun der ungedeckte Notenbetrag im Durchschnitt des Jahres sich stellt, um so mehr verengt sich naturnotwendig der für außergewöhnliche Anforderungen freibleibende Notenbetrag oder, was dasselbe ist, je näher kommt ein außerordentlicher Mehrbetrag der Höchstgrenze. Steigen noch dazu, wie sich aus der Betrachtung der Jahresspannungen ergibt, diese außergewöhnlichen Ansprüche, so ist tatsächlich die Möglichkeit, in bedenkliche Nähe des kritischen Punktes der Notenemission zu kommen, in verstärktem Maße vorhanden. Die Zunahme des ungedeckten Notenumlaufes allein bei einem Gleichbleiben der Jahresspannungsziffer, desgleichen die Stabilität des ungedeckten Notenumlaufes bei einem Steigen der Jahresspannungsziffern hätte die Entwicklung, wie sie im letzten Jahrzehnt der Reichsbank zu beobachten ist, nicht veranlassen können. Das verneinte Wirken beider nach der gleichen Richtung hin aber hat die beobachtete Entwicklung beschleunigt, wobei die Steigerungstendenz der Quartalsziffern die Notwendigkeit, die Notenausgabe bis zur Gefahrenzone auszudehnen, wegen der Plötzlichkeit der auftretenden Ansprüche im besonderen erhöht.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen ungedecktem Notenumlauf und fremden Geldern ergibt sich von selbst ein gewisser Parallelismus in deren Entwicklung. Auf die Gesamtgestaltung der fremden Gelder von 1901 bis 1910 ist bereits hingewiesen worden. Auf die Höhe der Jahresspannung haben die öffentlichen Guthaben eine weittragende Einwirkung ausgeübt, die in der Natur der Staatswirtschaft begründet ist. Während die jeweils höchsten Jahresspannungen der privaten Guthaben im Durchschnitt der Jahrfünfte 1896—1900, 1901—1905, 1906—1910 von 114,8 auf 209,8 bezw. auf 228,3 gestiegen sind, lauten die Ziffern für die öffentlichen Guthaben 215,2, 260,0 bezw. 532,3, so daß die Spannungszahlen sämtlicher fremder Gelder sich jeweils erhöhen auf 304,7, 273,7 bezw. 550,7. Im besonderen ist die Abnahme der öffentlichen Guthaben an den Quartalsenden für den Status der Bank an diesen Terminen bedeutsam. Nachweisungen hierüber liegen nur für die einzelnen Vierteljahre von 1910 vor.[1]) Sie beweisen, daß einem Anschwellen der privaten Guthaben von der Vorwoche bis zum Quartalsende die umgekehrte Entwicklung der öffentlichen Guthaben entspricht, wodurch nicht nur ein Ansteigen der fremden Gelder insgesamt verhindert, sondern sogar eine Senkung desselben bewirkt wird. Der Reichsbankausweis gibt über diese in ihren

[1]) Die Reichsbank 1876–1910 a. a. O. S. 95.

Ursachen grundverschiedenen Bewegungen der fremden Gelder keinen Aufschluß. Er registriert nur das Gesamtergebnis, dessen richtige Bewertung in dem Maße sich schwieriger gestaltet, in welchem der Anteil der öffentlichen Guthaben an den fremden Geldern insgesamt sich erhöht.

Die Gestaltung sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten in ihrer Gesamthöhe ergibt sich aus dem seither Gesagten. Und was die Spannungszahlen anlangt, so kann wiederum kein Zweifel bestehen, daß diese wesentlich niedriger als jene des Notenumlaufes, aber höher als jene der fremden Gelder sind. Sie stellen sich — also die im Jahrfünft jeweils höchsten Jahresspannungen — für 1896—1900: 414,1, für 1901—1905: 559,2, für 1906—1910: 770,6 Mill. Mk. Eine vergleichsweise Gegenüberstellung dieser Ziffern mit jenen des Notenumlaufes bezw. der fremden Gelder ist wegen der differenzierten Bewegungsgründe beider kaum von Wert.

Insgesamt geht aus der vorstehenden kurzen Darstellung hervor, daß die Anforderungen an die Elastizität der Bank gerade im letzten Jahrzehnt eine Steigerung erfahren hat, größer als in den ersten 25 Jahren des Bestehens der Reichsbank.

4. Die Deckungsverhältnisse der Noten und sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten.

Nach der Schilderung der Entfaltung des ungedeckten Notenumlaufes in den Jahren 1901—1910 ist die Frage nach der Entwicklung des Deckungsverhältnisses der Noten — von den fremden Geldern zunächst abgesehen — keineswegs entschieden. Eine Erweiterung des ungedeckten Notenumlaufes bedingt nicht, wie es zunächst scheinen möchte, eine Verschlechterung des Deckungsverhältnisses. Diese tritt erst dann ein, wenn mit der Vergrößerung des Gesamtnotenumlaufes, als Nenner des Bruches, als was sich das Deckungsverhältnis rechnerisch darstellt, nicht eine verhältnismäßige Erhöhung des Zählers, also des Barvorrates sich vollzieht.

Es ist bekanntlich eine der auffallendsten Erscheinungen in der Geschichte der Reichsbank der letzten Jahre, daß die Notenausgabe in stärkerem Grade gewachsen ist als der Barvorrat, und damit ist ein Rückgang des Deckungsverhältnisses eingetreten. Die durchschnittliche Bardeckung,[1] die von 85 % im Jahrfünft 1876—1880 auf 95,1 % im Jahrfünft 1891 bis 1895 angelaufen war, hat sich seitdem laufend vermindert auf

79,5 % in 1896—1900
77,9 % „ 1901—1905
69,8 % „ 1906—1910

Diese Zahlen zeigen nur die allgemeine Richtung an. Bedeutsamer ist es, die Tiefpunkte der Deckungsziffern zu betrachten, das zu bestimmten Zeitpunkten vorhandene niederste Deckungsverhältnis. Im Jahrfünft 1896

[1]) Nach § 9 BG.

bis 1900 betrug die Mindestdeckung 51,9 %, 1901—1905 45,3 %, 1906—1910 aber 41,1 %.

Daß der Zeitpunkt der geringsten Bardeckung (31. Dezember 1906) nicht zusammenfällt mit jenem der geringsten Metalldeckung (37,7 % am 31. Dezember 1907) bezeugt, daß innerhalb des Barvorrates selbst sich Verschiebungen im Sinne einer Verschlechterung desselben vollzogen haben. An anderer Stelle ist hervorgehoben worden, daß die Stauung der Reichskassenscheine diese Verschlechterung bewirkt hat. Im Jahre 1901 bestand der Barvorrat (nach § 9 BankG.) aus 96,2 % Metall, 2,6 % Reichskassenscheine, 1,2 % Privatbanknoten, 1910 lauten diese Zahlen 92,5 %, 5,5 % bezw. 2 %. Dabei darf nicht verkannt werden, daß mit dem Rückgang der metallischen Notendeckung die Eigenschaft der Reichskassenscheine als Schulddeckungsmittel erst recht unhaltbar geworden ist. Die Ansammlung der Reichskassenscheine aber hätte diese Wirkung auf den Barvorrat nicht auszuüben vermocht, wenn nicht gleichzeitig die Vermehrung des Goldvorrates sich in einem Tempo vollzogen hätte, das zu der gesteigerten Goldproduktion und dem Goldeinfuhrüberschuß Deutschlands in keinem Verhältnis stand. Für die Jahre 1901—1911 verzeichnet die amtliche Statistik einen Goldeinfuhrüberschuß von 1765,6 Mill. Mk.; der Goldbestand der Reichsbank hat hingegen in der gleichen Zeit nur um 113,7 Mill. Mk. zugenommen. Die Folge dieses geringen Anwachsens des Goldvorrates ist, daß die durchschnittliche Golddeckung seit 1902, wo sie noch 55,8 % ausmachte, auf 48,4 % (1910) gesunken ist, während die Mindestgolddeckung im Durchschnitt der Jahrfünfte 1896—1900, 1901—1905 und 1906—1910 von 32,6 % auf 31,4 % bis 26,4 % gewichen ist. Dabei ist, wie früher gezeigt, die Golddeckung seit 1906 durch die Ausgabe „kleiner Noten“ noch gekräftigt worden. Diese Änderungen in der Politik der Reichsbank bedingen eine Zurückhaltung in der vergleichsweisen Beurteilung des Reichsbankstatus in den verschiedensten Zeiträumen, so daß die jeweiligen Ziffern nur im großen und ganzen einander gegenübergestellt werden dürfen.

Andererseits verschiebt sich das Bild der Deckungsverhältnisse zugunsten der Reichsbank, sobald nach dem Vorbild auswärtiger Staaten die Auslandswechsel und Auslandsguthaben dem Barvorrat einverleibt werden. Die Reichsbankleitung hat in ihren beiden Tabellenwerken solche Berechnungen nicht angestellt, hingegen hat Helfferich[1]) die Deckungsziffern nach Einrechnung der Devisen und Auslandsguthaben in den Barvorrat festgestellt. (Die Devisen konnten dabei ordnungsgemäß zum Durchschnittsbestande im Jahre, die Guthaben jedoch nur zum Stand am Jahresschluß eingestellt werden, da für letztere nur diese Ziffern vorliegen.[2]))

Die Gesamtsumme der Devisen und Auslandsguthaben hat, wie früher ausgeführt, erst seit dem Jahre 1908 eine merkliche Vergrößerung

[1]) Anlagen zum Referat auf dem IV. Bankiertag a. a. O. Tab. 4.
[2]) Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. Tab. 4.

erfahren. Im Jahrfünft 1891—1895 nur 9,5 Mill. Mk. betragend, ist sie bis 1901 auf 39,7, bis 1910 aber auf 224,7 Mill. Mk. gestiegen. Ihre Einwirkung auf das Deckungsverhältnis erhellt aus folgender Gegenüberstellung:

	Durchschnittliche Barbedeckung %	Desgleichen unter Einbezug der Devisen und Guthaben %
1896—1900	79,5	81,2
1901—1905	77,9	80,9
1906—1910	69,8	77,6

Die Deckung wird also durch die Einrechnung der Devisen und Auslandsguthaben merklich gebessert, um so mehr, als diese Beträge die Golddeckung vermehren helfen.

Der Bestand an Auslandsguthaben und Devisen entspricht nun in seiner Höhe ungefähr den Beständen an Reichskassenscheinen und einem Teil der durch die verstärkte Prägung in der Bank lagernden Silberscheidemünzen. Beide Summen in ihrer Eigenschaft als Notendeckungsmittel ausgewechselt, würde die heutigen Bardeckungsziffern ergeben. Ein derartiges Bardeckungsverhältnis aber würde den tatsächlichen Umständen mehr gerecht, als das heutige nur auf den bankgesetzlichen Bestimmungen beruhende. Freilich würde so der Status nach außen hin der gleiche bleiben wie seither, d. h. auch nach dieser Verstärkung des Barvorrates durch Devisen und Auslandsguthaben als Ersatz für Reichskassenscheine und zu hohe Silberbestände wäre das Deckungsverhältnis auf eine Stufe gesunken, die zuweilen dem gesetzlichen Drittel nahekommt.

Was nun die Deckung sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten anlangt, so ist ohne weiteres klar, daß ein Rückgang der Notendeckung die gleiche Wirkung auch auf die um die Depositen vermehrten Verpflichtungen ausübt. Dieser Deckungsziffer wird allerdings weniger Aufmerksamkeit zu widmen sein, als sie nicht an einer feststehenden Grenze wie die Drittelsdeckung gemessen werden kann; denn nicht so sehr die Situation der Bank im ganzen genommen hat in den letzten Jahren Beunruhigung erzeugt, als vielmehr das drohende Gespenst der Unmöglichkeit, die bankgesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten zu können. Im allgemeinen veranschaulicht folgende Tabelle die Deckungsverhältnisse sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten:

	Durchschnittliche Bardeckung %	Nach Einrechnung der Devisen und Auslandsguthaben %	Jeweils geringste Deckung %
1906—1900	55,1	56,3	38,5
1901—1905	53,6	55,6	34,0
1906—1910	49,2	54,7	30,1

4. Kontingentierung des Notenumlaufes.

Mehr noch als aus dem Sinken des Deckungsverhältnisses tritt die latente Anspannung des Reichsbankstatus in der Dauer, Höhe und Häufigkeit der Überschreitungen des steuerfreien Notenkontingents in die äußere Erscheinung. Zwar hat die Banknovelle von 1899 durch Erhöhung des steuerfreien Notenbetrags von 293,4 auf 450 Mill. Mk. den veränderten Verhältnissen, wie sie sich namentlich von 1898 an herausgebildet hatten, Rechnung getragen. Durch Verzicht bezw. Privilegiumsablauf der Frankfurter Bank (1901), der Bank für Süddeutschland (1902) und endlich der bekannlich so widerspenstigen Braunschweiger Bank (1905) war dieser Betrag auf 472,829 Mill. Mk. angewachsen. Für die Zeit von 1901 bis 1905 schien diese Erhöhung zu genügen; denn für diesen Zeitraum sind nur 32 Überschreitungen mit einer Gesamtsumme von 4229 Mill. Mk. zu verzeichnen, während im vorhergehenden Jahrfünft (1895—1900) 71 Überschreitungen mit 8184 Mill. Mk. entstanden waren. Die Unzulänglichkeit des Kontingents zeigte sich erst mit 1906. In 1906—1910 geriet die Bank nicht weniger als 93 mal mit insgesamt 18867 Mill. Mk. in die Notensteuerpflicht. Vergleicht man damit die Tatsache, daß in den ersten 25 Jahren nur 90 Überschreitungen mit insgesamt 9116 Mill. Mk. steuerpflichtiger Notenausgabe vorgekommen sind, so wird auch hieraus klar, daß die Situation der Zentralbank von heute eine wesentlich andere geworden ist. Dabei hat die Höhe der jeweils größten Überschreitung in jedem Jahrfünft zugenommen, und zwar

1896—1900 bei einem Kontingent von 293,4 Mill. Mk. von 371,2 Mill. Mk. (1899)
1901—1905 „ „ „ „ 472,8 „ „ auf 450,7 „ „ (1905)
1909—1910 „ „ „ „ 472,8 „ „ „ 625,9 „ „ (1907)

Angesichts dieser Entwicklung, die den Vätern des § 9 BG. kaum vorgeschwebt hatte, ist die Wertung der indirekten Kontingentierung zweifellos eine andere geworden. Als Ausnahmefall gedacht, wurde die Steuerpflicht dieser Bedeutung durch den Gang der Dinge von selbst entkleidet. Trafen doch z. B. im Jahre 1907 auf 48 Ausweistage 25, die eine Notensteuerpflicht begründeten. An den Vierteljahrsenden ist die Kontingentsüberschreitung seit 1896 — mit Ausnahme zweites Quartal 1901 und erstes und zweites Quartal 1902 — überhaupt zur Regel geworden.

Wenn es nun nach dem Wortlaut des § 9 BG. dessen Aufgabe sein soll, bei Kontingentsüberschreitungen die Bank zur Erhöhung ihres Diskonts auf mindestens 5% zu veranlassen, so ist diese Aufgabe sicherlich nur unvollkommen erfüllt; denn von 125 Kontingentsüberschreitungen von 1901 bis 1910 fanden 46 bei einer Diskontrate unter 5% statt. Ob endlich das andere von den Verfechtern der Kontingentierung gerade in den letzten Jahren häufig in den Vordergrund geschobene Argument, daß die Kontingentierung ein Warnungssignal schaffe, noch uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann, nachdem, wie gezeigt, ein ganz erheblicher

Bruchteil der Ausweistage eines Jahres stets solche Überschreitungen gebracht hat, ist jedenfalls zweifelhaft. Im nächsten Hauptabschnitt wird über den Wert des Kontingents noch eingehender zu reden sein.

6. Die Diskontsätze und ihre Veränderungen.[1])

Im Rahmen dieser Darstellung ist es nicht möglich, ein Bild der Diskontpolitik der letzten 10 Jahre zu geben. Es muß genügen, an Hand des vorliegenden Materials de lege ferenda die allgemeine Entwicklung der Diskontrate von 1901 bis 1910 festzustellen. Im Durchschnitt der Jahre 1876/1910 stellte sich der offizielle Diskontsatz auf 4,09 %. An dieser Zahl gemessen, hat die Zinsrate den Durchschnitt nur an 4 Jahren nicht erreicht (1902, 1903, 1905, 1909), die übrigen Jahre aber zum Teil erheblich überschritten. Diese Ziffern werden jedoch ihres außergewöhnlichen Charakters entkleidet, wenn sie in Beziehung gesetzt werden zur Bewegung des Zinsfußes am offenen Markte. Die in der folgenden Tabelle gegebenen Spannungsziffern lassen erkennen, in welcher Weise die offizielle Rate vom Berliner Privatdiskontsatz jeweils abgewichen ist.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Diskont der Reichsbank	5,33	4,10	3,32	3,84	4,22	3,82	5,15	6,03	4,76	3,93	4,35
Berliner Privatdiskont	4,41	3,06	2,18	3,01	3,14	2,85	4,04	5,12	3,52	2,87	3,54
Spannung	0,92	1,04	1,14	0,83	1,08	0,97	1,11	0,91	1,24	1,06	0,81

Die Höhe der Rate zeigt sich ebenso in der Tatsache, daß diese an den 3600 Tagen der Jahre 1901—1910 nur an 889 Tagen unter 4 %, an 1322 Tagen 4 %, an den übrigen 1490 Tagen über 4 % betrug. Den Rekord in der Zinshöhe seit Bestehen der Bank schlug das Jahr 1907, das an 186 Tagen einen Satz von 5 ½ %, an den übrigen Tagen aber noch darüber hinaus bis zu 7 ½ % (an 53 Tagen) verzeichnete.

Die Gründe an diesen hohen Sätzen liegen nicht in der Reichsbank. „Nicht der Mangel an Geld, an papierenen oder metallenen Zahlungsmitteln hat den Zinsfuß in den letzten Jahren immer weiter steigen lassen, sondern der Mangel an Kapital oder besser das ständig gewachsene Mißverhältnis zwischen dem Kapitalvorrat und dem Kapitalbedarf, das schließlich zu einer völligen Erschöpfung der vorhandenen Kapitalien geführt hat.“ [2]) So bilden die hohen Sätze der Bankrate lediglich ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Konjunktur, wie es auch aus der im vorstehenden angedeuteten Geschäftsentwicklung der Bank hervorgeht. Die starke Anspannung, wie sie in dem Anschwellen der Anlagekonten, in der Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufes, in der ungenügenden Vermehrung

[1]) H. Albert, Die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland 1895—1908, Straßburg 1911.

[2]) Arthur Feiler, Die Probleme der Bankenquete, Jena 1908.

des Barvorrates, dem unzureichenden Zufluß an Girogeldern und als deren Ergebnis in der laufenden Verschlechterung der Deckungsverhältnisse in die Erscheinung tritt, mußte die Bank notwendig zwingen, Abwehrmaßregeln zu treffen, und diese erschöpfen sich letzten Endes in der Erhöhung der Zinsrate. Von den 38 Diskontveränderungen der Jahre 1901—1910 sind 16 Erhöhungen und von diesen sind 12 ausschließlich verursacht durch gesteigerten inländischen Geldbedarf. Zweimal, am 29. Oktober ($5\frac{1}{2}$ auf $6\frac{1}{2}$ %) und am 8. November 1907 ($6\frac{1}{2}$ auf $7\frac{1}{2}$ %), nötigten die vielbesprochenen amerikanischen Goldentziehungen zu Diskontänderungen, während in zwei anderen Fällen das Zusammenwirken in- und ausländischer Ansprüche das Anziehen der Diskontschraube rechtfertigten.

7. Die Geschäftsergebnisse und deren Verteilung.[1])

Die Erweiterung der Umsätze, die starke Inanspruchnahme der Mittel und damit die Vermehrung der zinstragenden Anlage bei einer im Durchschnitt stark erhöhten Diskontrate mußte auf die Geschäftsergebnisse der Bank befruchtend wirken. Der gewaltige Aufschwung der Reichsbank in den Jahren 1901—1910 wird deshalb auch in den Gewinnziffern deutlich zum Ausdruck gebracht, wie sie nachstehend dargestellt sind:

	In Millionen Mark.		2 in % von 1
	1876—1900	1901—1910	
	1	2	3
Bruttogewinn	619,3	538,4	87
Ausgaben . .	259,4	234,8	91
Reingewinn .	359,9	303,6	84,4

Trotzdem sohin die Ziffern der ersten Periode einen Zeitraum von 25 gegen 10 Jahre der zweiten Periode umfassen, hat sich der Brutto-Ertrag in der letzteren bis auf 87 % der ersteren gehoben. Dabei entfällt von dem Gesamtbetrag von 538,4 Mill. Mk. auf das Jahrfünft 1906—1910 die Summe von 323,2 Mill. Mk., nachdem 1907 allein ein Bruttoerträgnis von 82,55 Mill. Mk. erzielt worden war. Innerhalb der einzelnen Ertragsquellen hat sich in beiden Perioden eine Verschiebung vollzogen durch den erhöhten Erlös aus Schatzscheinen, der für 1876—1900 mit 6,48, für 1901—1910 mit 55,5 Mill. Mk. wertete. Während daher in der ersten Periode auf Wechsel und Lombard 75,9 und 13,6 % des Gesamtertrages entfallen, mindern sich diese Zahlen für 1901—1910 auf 73,62 bezw. 8,36 %. Auffällig erscheint der hohe Betrag der Ausgaben für

[1]) E. Born, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat, Leipzig 1907.

die zweite Periode, die nur um 24,6 Mill. Mk. gegen jene der ersten zurückbleiben. Zwar ist der Hauptposten, die Verwaltungskosten, die für sich 73 % der Ausgaben ausmachen, in dem 10jährigen Zeitabschnitt nur 13,9 Mill. Mk. niedriger als in jenem von 25 Jahren. Daneben ist aber die Leistung an den preußischen Staat (1 875 730 Mk. pro Jahr) allein um 27,9 Mill. Mk. geringer. Zuzüglich in den Jahren 1876—1879 gezahlter Depositenzinsen mit 2,6 Mill. Mk. und ca. 0,2 Mill. Mk. Entschädigungen an Privatnotenbanken beträgt sohin die Gesamtminderung der zweiten gegen die erste Periode 44,6 Mill. Mk. Demgegenüber hat jedoch die Bank 1901—1910 14,6 Mill. Mk. mehr Notensteuer als in den 25 Jahren vorher entrichtet. Rechnet man dazu ein Mehr von 3,4 Mill. Mk. für Banknotenanfertigung und außerdem eine Erhöhung der Verluste an Buchforderungen und auf Münzgold — letztere belaufen sich 1908—1910 auf 0,562 Mill. Mk. — von 2 Mill. Mk., so beträgt die Steigerung der zweiten gegen die erste Periode 20 Mill. Mk. Letztere gegen die vorhergenannte Minderung von 44,6 Mill. Mk. aufgerechnet, ergibt den Betrag, um den die Ausgaben 1901—1910 geringer geworden sind.

Die verhältnismäßig stärkere Vermehrung der Ausgaben gegenüber jener des Bruttoerlöses bedingte ein schwächeres Anwachsen des Nettogewinnes, der immerhin in der zweiten Zeitspanne 84,4 % der ersten ausmacht.

Die Verteilung des Gewinnes der Reichsbank ist eine der umstrittensten Fragen der deutschen Bankgesetzgebung, und daher hat noch jede Novelle zum Bankgesetz eine Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels gebracht, eine Änderung zugunsten des Reiches.

Es entfielen vom Reingewinn in Prozenten:

	1876—1890	1891—1900	1901—1910
auf das Reich	19,5	46,8	57,8
auf die Anteilseigner . .	70,9	52,5	38,6
auf den Reservefonds . .	9,6	0,6	3,6

Diese Tabelle bringt die tatsächlichen Ergebnisse der Gewinnverteilung naturgemäß nicht zum Ausdruck, da die Gewinne schwanken bezw. sich im großen ganzen in aufsteigender Kurve bewegen. Deshalb beträgt der Anteil des Reiches seit Bestehen der Bank ungleich mehr, als dem Durchschnittsprozentsatz 1876—1910 nach vorstehender Tabelle entspräche. Darüber unterrichtet folgende Übersicht:

	Gewinne:					
	1876—1900		1901—1910		1876—1910	
	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%
Reich . . .	133,4	37,1	175,2	57,8	308,6	46,5
Anteilseigner	208,6	58,0	117,2	38,6	325,8	49,1
Reservefonds	17,9	5,9	11,1	3,6	29,0	4,4
In Mill. Mk.	359,9	100	303,5	100	663,4	100

Somit hat vor allem das Reich aus den hohen Gewinnen der Jahre 1901—1910 Nutzen gezogen, um so mehr, wenn die Ergebnisse der Notensteuer der Reichsgewinnquote hinzugerechnet werden. In diesem Falle stellt sich die Reichseinnahme:

	1876—1900	1901—1910	1876—1910
Gewinn	133,4	175,2	308,6
Notensteuer	9,05	24,1	33,6
Alles in Mill. Mk. . .	142,9	199,3	342,2

Die Steigerung der Gewinne hat aber ebenso dazu beigetragen, ein Sinken der Dividende der Anteilseigner in dem Grade zu verhindern, als die Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels zu ihren Ungunsten an sich hätte wirken müssen. Noch mehr ist die Hochhaltung der Dividende auf die Entwicklung des Reservefonds zurückzuführen. Die erste Kürzung des Gewinnanteils trat zufolge der Novelle von 1889 am 1. 1. 1891 in Kraft. Ende dieses Jahres erreichte die gesetzliche Reserve die vorgeschriebene Höhe von 30 Mill. Mk. Die zweite Änderung, gemäß der Novelle von 1899, mit Wirksamkeit v. 1. 1. 1901 verursachte wiederum eine Minderung der Quote der Anteilseigner und die Verdoppelung der Reserve. Die Agioerträgnisse der begebenen Anteilscheine mit 23,7 Mill. Mk. erforderten jedoch nur für 1901, 1902 und 1903 Zuteilungen an den Reservefonds auf den Gewinn. So konnte sich die Dividende, die 1876—1890 im Durchschnitt 6,19 % betrug, in den Jahren 1891—1900 durchschnittlich auf 7,89 % stieg (1899: 10,48 %, 1900: 10,96 %), in dem letzten Abschnitt 1901 bis 1910 auf durchschnittlich 6,93 % halten. In gleicher Weise hat sich die Rentabilität der Anteilscheine gestaltet: 1876—1890: 4,34 %, 1891 bis 1900: 5,09 %, 1901—1910: 4,52 %.

8. Zusammenfassung (Privatnotenbanken).

Es war im Rahmen dieser Abhandlung nur möglich, in wenigen Strichen die Entwicklung der Reichsbank in den Jahren 1901—1910 aufzuzeigen. Weite Gebiete des Betätigungsfeldes des deutschen Zentralnoteninstituts, es sei nur erinnert an das Abrechnungswesen, die Leistungen der Bank im Dienste des Reiches,[1]) sind unerwähnt geblieben, die meisten anderen nur gestreift worden. Aufgabe dieses Abschnittes sollte es auch nur sein, aus der Fülle des vorliegenden Materials jene Ziffern herauszugreifen, die gewissermaßen das unentbehrliche Rüstzeug abgeben, um die allgemeine Tendenz in der Entwicklung der Reichsbank würdigen zu können.

Auf die Privatnotenbanken, die nunmehr auf die vier Landesbanken in Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden zusammengeschmolzen sind,

[1]) M. Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung, Stuttgart 1910.

ist absichtlich nicht näher eingegangen worden. Für sie liegen Spezialarbeiten[1]) vor. Die Bedeutung dieser Institute ist eine rein lokale. Ihre Aufrechterhaltung kann daher auch aus allgemeinen, bankpolitischen Rücksichten heraus nicht begründet werden. Was bereits 1886 für den Bestand der Privatnotenbanken geltend gemacht wurde: „In erster Linie erscheint der politische Gedanke maß- und ausschlaggebend", [2]) gilt auch heute noch.

[1]) Fritz Schumann, Die Banknotenfrage in Württemberg seit 1848 (Heidelberger Diss. 1909); ders., Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft in Ann. DR. 1910 S. 765; ders., Die deutschen Privatnotenbanken seit 1901, in Die Bank 1909; Karl Heil, Die Reichsbank und die Bayrische Notenbank, Leipzig 1900; R. Ruby, Die Badische Bank, Karlsruhe 1912; M. Stroell, Über die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, im Bankarchiv 6. Jahrg.; Schanz, Artikel Notenbank, im Handwörterb. der Volkswirtschaft Bd. 2 a. a. O. (Dieser Artikel enthält sämtliche neueren Daten aus der Begründung der Banknovelle 1909.)

[2]) Stroell, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, in SchmollersJ. 10. Jahrg. 1886.

Die Bankenquete 1908.

Das Jahr 1907 war, wie im vorigen Kapitel erwähnt, ein Rekordjahr in der Geschichte der Bank. Mit einem Diskont von 7 % war die Bank in das neue Jahr eingetreten. Am 23. April ermäßigte sie ihren Satz auf 5 ½ %, den sie bis 29. Oktober beibehielt, um ihn, durch die Krisis der amerikanischen Union gedrängt, an diesem Tag um ein volles Prozent und acht Tage später nochmals um ein Prozent auf 7 ½ % zu steigern und diesen Satz 53 Tage aufrechtzuerhalten.

Die laufende starke Anspannung der Zentralbank und die hohen Diskontsätze insbesondere veranlaßten bereits am 22. 11. 1907 eine Interpellation im Reichstag, die am 24. 1. 1908 zu einer bedeutsamen Aussprache über die gesamte deutsche Münz- und Bankpolitik führte. Bei dieser Gelegenheit gab der Vertreter der Reichsregierung die Erklärung ab, daß die Regierung bei voller Aufrechterhaltung unseres bewährten Münz- und Banksystems in eine Erörterung darüber eintreten werde, ob nach der einen oder anderen Richtung hier bessere Maßnahmen ergriffen werden könnten. Der Staatssekretär führte dazu noch wörtlich aus: „Zu einer Erörterung in diesem Rahmen soll die für die nächsten Monate in Aussicht genommene und von mir bereits früher angekündigte Vernehmung von Sachverständigen Gelegenheit bieten".

Drei Monate später berief der Reichskanzler ca. 200 Sachverständige,[1] teilweise auf Vorschlag der großen Verbände von Landwirtschaft, Handel und Industrie, teilweise aus freier Entschließung der Regierung. Zur Vernehmung der Geladenen ward eine Bankenquetekommission von 23 Mitgliedern gebildet, die sich wiederum in eine Haupt- und zwei Unterkommissionen spaltete. Der Vernehmung und der Diskussion in der Hauptkommission lag ein Fragebogen zugrunde, dessen erste fünf Fragen die Reichsbank betreffen, während Frage VI auf das Depositenwesen Bezug hat und deshalb hier ausscheidet.

Die Aussagen der vernommenen Sachverständigen wurden geheimgehalten, während die Verhandlungsprotokolle der Gesamtkommission der Öffentlichkeit vorliegen.[2])

So viel über die groß angelegte Organisation der Bankenuntersuchung.

---

[1]) P. Steller, Die Wendung der deutschen Geld- und Bankfrage, Köln 1908, enthält eine Liste der geladenen Sachverständigen.

[2]) StenB. der Verhandl. d. Bankenquetegesamtkommission, Berlin 1909.

Die Verhandlungen der Bankenquete haben in der Literatur eine ausgebreitete Behandlung gefunden, so daß keine Notwendigkeit vorliegt, in diesem Zusammenhang im einzelnen darauf hinzuweisen. Insoweit eine Teilfrage, jene über die „kleinen Banknoten", zur Beratung stand, ist ihrer bereits gedacht worden.[1]) Außerdem wird bei der folgenden Besprechung der Banknovelle von 1909 auf verschiedene Beratungsgegenstände kurz zurückzukommen sein.

Immerhin soll in großen Zügen zur Enquete selbst und ihrem Ergebnis Stellung genommen werden. Der Inhalt des Fragebogens ist dabei als bekannt vorausgesetzt.

Nach der eingangs angeführten, regierungsseitigen Ankündigung der Bankenquete — wobei stets nur an die ersten fünf Fragen gedacht ist — galt von vornherein irgendeine prinzipielle Änderung der Bankgesetzgebung als ausgeschlossen. Von dieser Grundtendenz ist denn auch der Fragebogen getragen. Ein großer Teil der Fragen knüpft daher an bestehende Einrichtungen der Reichsbank an und verlangt lediglich Auskunft über eine Erweiterung oder Ergänzung derselben. Dabei ist die Fragestellung so gefaßt, daß mit wenigen Ausnahmen für grundlegende Vorschläge überhaupt kein Raum im Rahmen der Enquete gewährt ist. So war vielfach das Ergebnis der Bankuntersuchung von Anfang vorgezeichnet. Wurden die gestellten Fragen verneint, dann war erwiesen, daß das Bankgesetz sich vollauf bewährt hatte, wurden sie bejaht, dann traf im Grunde das gleiche zu, nur mit der Maßgabe, daß — wie es später in der Begründung zur Banknovelle auch heißt — „unter Aufrechterhaltung unseres Banksystems" Vorschriften zu erlassen waren, „die der Absicht entspringen, der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen". War es notwendig, wenn die Regierung entschlossen war, nichts zu ändern, den großen Apparat von Sachverständigen aufzubieten? Über die Anschauungen der Bankkreise, der Bankschriftsteller und Gelehrten war man sich auch vor der Enquete nicht im unklaren. Damit soll keineswegs an dem bestehenden Banksystem an sich Kritik geübt, sondern nur betont werden, daß das Ergebnis der Enquete zu Unrecht für die Güte unserer Bankverfassung ins Feld geführt wird. Die Bankuntersuchung hätte diesen Nachweis liefern können — ihn vielleicht auch geliefert —, wenn die Hauptfrage etwa gelautet hätte:

I. Empfiehlt sich eine prinzipielle Änderung des Bankgesetzes? Nach welcher Richtung hin hätten diese Änderungen sich zu vollziehen? (Ausführliche Begründung.) Wie wirken diese Änderungen

a) auf den Status der Reichsbank,

b) auf den Geldmarkt im allgemeinen?

Wird Frage I verneint, empfiehlt es sich dennoch die bestehende Organisation der Bank nach der Maßgabe der folgenden Fragen auszubauen?

(Folgt der offizielle Fragebogen.)

---

[1]) S. 35.

Nur eine auf dieser Basis aufgebaute Untersuchung hätte, wenn die erste Frage mit nein beantwortet worden wäre, dafür gezeugt, daß die „erprobten Grundlagen der Bankverfassung unangetastet“ bleiben können.

Es ist richtig, daß gelegentlich der Verhandlungen der Gesamtkommission einige Redner von dem Fragebogen hier und dort abgewichen sind. Mag sein, daß gleiche Gesichtspunkte hinsichtlich der Bankverfassung auch von den vernommenen Sachverständigen geltend gemacht und begründet wurden. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß keineswegs „fast alle Fragen der Bankverfassung und Bankpraxis“ [1]) Gegenstand der Enquete waren. Im Gegenteil, bereits zu Beginn der Verhandlungen zeigte es sich, daß durch den Fragebogen den Mitgliedern eine gebundene Marschroute vorgezeichnet und eine Erörterung über die Grundlagen der Bankverfassung nicht dem Aufgabenkreis der Bankenquete zugezählt werden sollte.

Was nun die einzelnen Fragen selbst anlangt, so können diese in zwei Gruppen eingeteilt werden, in solche, die auf eine Erweiterung bereits vorliegender, durch das Gesetz begründeter Einrichtungen hinzielen, und solche allgemeiner bankpolitischer Art.

Zu der ersten Gruppe gehören zunächst die beiden ersten Fragen über die Vergrößerung der eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reserve) und über eine Erweiterung des Notenkontingents. Von beiden Punkten wird später noch die Rede sein. Gerade die Frage II ist der treffendste Beweis — das ist hier zu betonen — für die aufgestellte Behauptung, daß die Form der Frage gewissermaßen eine erwünschte Antwort bringen mußte. Es wird nicht gefragt, empfiehlt es sich, das steuerfreie Kontingent der Reichsbank beizubehalten, sondern „zu erhöhen“, wobei also die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung auf alle Fälle vorausgesetzt wird. Sonderbar mutet die Unterfrage an: „Läßt sich annehmen (aus welchen Gründen), daß sie (die Erhöhung des Kontingents) die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflußt? Vergegenwärtigt man sich, daß noch jeder der drei Präsidenten, die seit Bestehen der Reichsbank deren Geschäfte geleitet, von der Tribüne des Reichstags herab erklärt hat, daß Rücksichten auf die Notensteuer die Diskontpolitik nicht beeinflußten, daß die Bankleitung in ihrem Jubiläumsbericht sich gleichfalls in diesem Sinne ausspricht, und daß diese Angaben durch die tatsächlichen Vorgänge eine fortgesetzte Stütze erfahren, so kann man sich füglich wundern, wenn Antwort verlangt wird auf eine Frage, die durch die Praxis der Bank selbständig verneint wird.

Die Fragen III, IV u. V stehen in engem Zusammenhange. Sie haben sämtlich die Stärkung des Barvorrates der Reichsbank im Auge. Während Frage III die Maßnahmen zur Förderung des Goldbezuges aus dem Aus-

---

[1]) So äußert sich der frühere Präsident Koch (in Koch, Münzgesetzgebung a. a. O. S. 40), dem das Ergebnis der Bankuntersuchung wohl die größte Befriedigung gewährt hat.

lande zum Gegenstand hat, wird in Frage IV Auskunft verlangt, einerseits über Mittel, um Gold aus dem Verkehr zu ziehen, andererseits über entsprechende Organisationsformen des Zahlungsverkehrs, um uns die Dienste des gelben Metalls entbehrlicher zu machen. Frage V endlich behandelt die zeitweilige Inanspruchnahme der Zentralbank an den Quartalsenden und die Belastung der Bank für Kreditzwecke des Reiches. Dabei stützen sich in Frage IV einige Unterfragen, wie jene über die Vermehrung der „kleinen Banknoten", den Ausbau des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs, auf schon gegebene Einrichtungen, wogegen in der Schaffung des legal tender der Reichsbanknoten und in dem Ankauf von Schecks durch die Reichsbank neue Maßnahmen vorgeschlagen werden. In den in Frage III und V berührten Punkten aber erwartet die Reichsleitung Anregungen von seiten der geladenen Sachverständigen, denen nur allgemeine Richtlinien für ihre Aussagen vorgezeichnet sind.

Den Höhepunkt der Bankuntersuchung stellt zweifellos die dritte Frage dar, und dabei verdienen insonderheit die Ausführungen des Mitinhabers des Bankhauses Mendelssohn (Berlin), Arthur Fischel, Beachtung: Schaffung eines Geldmarktes in Berlin, Verbindung der Reichsbank mit Affinieranstalten. Daß in dem Zusammenhang über die Untersuchung der Mittel zur Belebung des ausländischen Geldbezugs auch der Prämienpolitik[1]) gedacht ist, mußte Verwunderung erregen, nachdem ungefähr ein Jahr vorher die Aufrufung der alten Taler die Voraussetzung für die Durchführung der Prämienpolitik in Deutschland beseitigt hatte. Auf die Verhandlungen zu dieser Frage kann freilich hier ebensowenig eingegangen werden wie auf die übrigen Punkte der Enquete.

Wenn nun behauptet worden ist, daß die Ergebnisse der Bankuntersuchung nicht ohne weiteres als Beweis für die Zweckmäßigkeit der deutschen Bankverfassung gelten können, so wird diese Auffassung noch gestützt durch die Tatsache, daß die Enquetekommission Beschlüsse aus eigener Anschauung heraus und auf Grund der Vernehmung der Sachverständigen nicht gefaßt hat. Aus den Reden der Kommissionsmitglieder kommt die Stellungnahme zu den einzelnen Problemen keineswegs in jedem Falle mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck. Gerade aus diesem Grunde wäre die Abfassung eines scharf formulierten Votums als Ergebnis der gepflogenen Untersuchung seitens der Gesamtkommission von größtem Werte gewesen. Insoweit die Anschauung eines und mehrerer Mitglieder zu einer Teilfrage oder zum Gesamtvotum von jener der Mehrzahl der übrigen abgewichen wäre, hätte durch Zulassung von Minoritätsvoten einer Majorisierung vorgebeugt werden können. In dieser Form abgeschlossen, hätte die Bankuntersuchung ein tatsächliches Ergebnis geliefert, während die Protokolle der Gesamtkommission, wie sie als einzige Frucht der großen

---

[1]) Rosendorff, Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen Lobredner, in ConradsJ. Bd. 21 S. 632.

Enquete der Öffentlichkeit vorliegen, über den Rahmen akademischer Erörterungen kaum hinausreichen. Als solche sind sie allerdings eine reiche Fundgrube wirtschaftlicher und bankpolitischer Probleme und zum Teil ein Wegweiser für die fernere Politik der Reichsbank.[1])

---

[1]) Literatur zur Bankenquete (Frage I bis V); Brandt, Die Bankuntersuchung 1908, in ConradsJ. 1908; Cohnstaedt, Die Ergebnisse der Bankenquete, Sonderabdruck aus der Frankf. Ztg.; G. Obst, Bankenquete und Bankgesetz, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis 1. Jahrg. S. 16; A. Weber, Die gegenwärtigen Probleme der Bankpolitik, in Zeitschr. f. Politik Bd. 2, Berlin 1909, S. 371; Verhandl. des Dritten Allgem. Deutschen Bankiertages, Berlin 1907.

Die Novelle zum Bankgesetz von 1909.[1])

I.

Nach der im vorliegenden Abschnitte zur Bankenquete eingenommenen Stellung ist die Frage gerechtfertigt, ob die Ergebnisse dieser Untersuchung ein gesetzgeberisches Einschreiten an sich erforderlich gemacht hätten. Das ist zweifellos nicht der Fall. Die Begründung der Novelle zum Bankgesetz von 1909 vermeidet es daher, auf die Bankenquete Bezug zu nehmen, führt im Gegenteil aus: „Ebensowenig, wie bisher, liegt gegenwärtig ein Anlaß vor, an der durch das Bankgesetz geschaffenen Organisation der Reichsbank Änderungen vorzunehmen". Die Neuerungen der Banknovelle verdanken somit ihren Ursprung in der Hauptsache dem rein äußeren Moment, daß zur weiteren Verlängerung des Reichsbankprivilegs die Zustimmung des Reichstags einzuholen und damit ein Umstand gegeben war, einige neue Bestimmungen in das Bankgesetz einzuführen. Vielleicht trägt überhaupt die heute nicht mehr begründete Gesetzesbestimmung, wonach mechanisch alle zehn Jahre über die Zukunft der Zentralbank zu verhandeln ist, dazu bei, von einer großzügigen Reform abzusehen, oder doch — wenn eine solche nicht erforderlich ist, enthebt von der Notwendigkeit — Maßnahmen zu treffen, die ihrer Grundlage nach eine längere Dauer gewährleisten. So hingegen begnügt man sich, durch Ergänzungen „der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen", „um die Aktionskraft der Reichsbank zu verstärken", Verstärkungen, die sich zum Teil nach 10 Jahren als zu schwach erweisen. Als Verstärkungen dieser Art bringt die Novelle eine Vermehrung der eigenen Mittel und — auch das wird als eine Stärkung bezeichnet — eine Erweiterung des Kontingents. Neben diesem Ausbau bestehender Einrichtungen — wozu noch die Erweiterung der im Lombardverkehr der Reichsbank beleihbaren Pfänder (Pfandbriefe öffentlichrechtlicher Bodenkreditinstitute, Eintragungen in Reichs- und Staatsschuldbücher) und eine Neufassung der Vorschrift über die Besorgung der Kassengeschäfte des Reiches zu rechnen ist — führt die Novelle zwei neue Elemente in das Bankgesetz ein: die Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Reichsbanknoten und die Ermächtigung der Notenbanken zum Ankauf von Schecks.

Diese vier Punkte bilden den Gegenstand der folgenden Abschnitte.

---

[1]) W. Lotz, Geschichte und Kritik des Bankgesetzes, Leipzig 1888; G. Obst, Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis 1. Jahrg. 1908/09 S. 16; E. Jaffé, Die Novelle zum Bankgesetz, im Bankarchiv 8. Jahrg. S. 177; A. Haffner, Das Notenbankwesen in der Schweiz und in England und Deutschland; M. Biermer, Der neue Reichsbankgesetzentwurf, Bd. 2 seiner Sammlung 1910.

II.

1. Die eigenen Mittel der Reichsbank (Grundkapital und Reserve).

I.

Es ist bezeichnend, daß in den Kommissionsberatungen zur Banknovelle[1]) dieser Frage, also der Erhöhung der eigenen Mittel, der weiteste Raum gewährt wurde. Dabei hat sich gerade in der Stellungnahme zu den eigenen Mitteln der Reichsbank das eigentümliche Verhältnis herausgebildet, daß das Reichsbankdirektorium eine Erhöhung der eigenen Mittel, insonderheit des Grundkapitals abgelehnt, während von dritter Seite eine Kapitalvermehrung gefordert wird. Aus diesem Grunde beschäftigen sich die Motive weniger mit der Begründung einer Verstärkung der Reserve als mit dem Nachweis, daß eine Erhöhung des Grundkapitals mehr Schäden als Vorteile zeitigt. Und diese Schäden liegen vornehmlich — nach der Begründung — in der Notwendigkeit, höhere Gewinne zu erwirtschaften. Gelänge dies nicht, so könnte damit nach einem Sinken der Dividende auf 3 ½ %, diese vielleicht nur erreicht unter Zuhilfenahme des Reservefonds, „leicht ein dauernder Rückgang des Kurses der Reichsbankanteilscheine unter ihren Ausgabekurs, unter Umständen sogar unter ihren Parikurs, verbunden sein". „Ein solches Sinken der Anteilscheine im Kurse würde nicht nur den Kredit des Reiches schädigen, sondern auch das Vertrauen zur Reichsbank und damit zur deutschen Währung beeinträchtigen, was nicht ohne ungünstige Rückwirkung auf das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands bleiben würde."[2]) Also eine Beweisführung, beachtenswert nicht nur wegen ihrer Übertreibungen, sondern auch deshalb, weil sie zeigt, wie doch Erwerbsinteressen immerhin noch bestimmend sind für die Politik der Zentralbank.

II.

Eine Untersuchung über die notwendige Höhe der eigenen Mittel der deutschen Reichsbank muß notwendig fußen auf einer Betrachtung der Funktionen, die diese Mittel zu erfüllen haben. Dabei kann das Vorbild der fremden Notenbanken, deren Grundkapital und Reservefonds zusammengenommen mit Ausnahme der Bank von England, die über 358,6 Mill. Mark verfügt, geringer ist als bei der Reichsbank, nicht ohne weiteres als gültiger Maßstab anerkannt werden, da der Aufgabenkreis der verschiedenen Zentralnoteninstitute in allen Ländern in den Einzelheiten nicht überall der gleiche ist.

Die eigenen Mittel der Reichsbank dienen nun zunächst als Garantiefonds gegenüber den Bankgläubigern, während die Noten den Betriebs-

[1]) Drucks. des RT. 12. LP. I. Sess. 1909 Nr. 1384.
[2]) Drucks. des RT. 12. LP. I. Sess. 1900 Nr. 1178 S. 9.

fonds darstellen. Diese Funktion als Garantiemittel wird durch das jetzige Grundkapital nach der Gesetzesbegründung „völlig ausreichend“ erfüllt. Ein Beweis für diese Feststellung ist allerdings nicht erbracht worden. Dagegen hat die Bankleitung an anderer Stelle[1]) einer Tabelle über das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verbindlichkeiten die Bemerkung angefügt, daß nach Adolph Wagner (System der Zettelbankpolitik) die eigenen Mittel einer Notenbank ausreichend bemessen wären, wenn sie im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht weniger als ein Sechstel des Gesamtnotenumlaufes oder ein Viertel aller metallisch nicht gedeckten täglich fälligen Verbindlichkeiten betragen haben. Der Durchschnitt der Jahre 1906—1910 ergibt jedoch nicht ein Verhältnis von einem Viertel, sondern von einem Fünftel, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß bei dieser Verhältniszahl den sämtlich täglich fälligen Verbindlichkeiten nach Abzug des durchschnittlichen Metallvorrates nicht das Grundkapital allein (180 Mill. Mark), sondern die eigenen Mittel (Grundkapital und Reservefonds 244,8 Mill. Mk.) gegenübergestellt sind, wie es auch der Theorie Ad. Wagners entspricht. Das Grundkapital allein genommen aber gibt eine Verhältniszahl von 15,3 %, so daß die Behauptung der Motive nach dem Grundsatze Ad. Wagners gemessen zweifellos unzutreffend ist.

Aber selbst wenn das bestehende Verhältnis ein angemessenes war — als die Novelle verabschiedet wurde (1909) —, so konnte doch kein Zweifel bestehen, daß mit dem Bestreben, den Giroverkehr auszudehnen und zufolge des sich laufend vergrößernden ungedeckten Notenumlaufes die Garantiemitteleigenschaft der eigenen Mittel zurückging.

Die eigenen Mittel der Bank dienen weiterhin als Betriebsfonds für jene Geschäfte bezw. Anlagen, die nicht in die Notendeckung eingerechnet werden dürfen. Das sind Lombarddarlehen, Schatzwechsel und „sonstige Aktiva“. Die Entwicklung dieser Anlagen, die für die Bemessung der notwendigen Höhe der eigenen Mittel bestimmend ist, ist wie folgt:

	1896—1900	1901—1905	1906—1910
Lombard . .	94,3	73,6	91,8
Effekten . . .	11,7	80,8	152,4
Sonstige Aktiva	68,7	89,2	143,4
	174,7	243,6	387,6
Eigene Mittel in Millionen Mark	150	205	245

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Differenz zwischen den zur Notendeckung ungeeigneten Anlagen und den eigenen Mitteln in den letzten fünfzehn Jahren trotz der in diese Zeit fallenden Erhöhung des Grundkapitals und des Reservefonds gestiegen ist. Diese Differenz muß aus den fremden Geldern bestritten werden.

---

[1]) Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. S. 97.

Durchschnittszahlen allein genügen jedoch, wie verschiedentlich an anderen Stellen schon betont, zur Beurteilung von Konten der Reichsbank nicht, da diese außerordentlichen Schwankungen unterliegen. Die Stärke der Reichsbank aber muß gerade darin ruhen, diese Unterschiede zwischen Höhen und Tiefen, ohne der Gefahrengrenze zu nahe zu kommen, zu überwinden. Eine Untersuchung der Anlagekonten nach der Richtung ihrer jährlichen Schwankungen hin lehrt, daß die Spannungsprozente, d. i. das prozentuale Verhältnis zwischen dem Durchschnittsstande und der jährlichen Spannung (Unterschied zwischen dem Höchst- und Mindestbetrage), auf Lombard- und Effektenkonto ungleich höher sind als auf allen übrigen Konten. Hierbei interessieren vor allem die jeweiligen Höchstbeträge. In den Jahren 1901—1907 betrugen die Höchstbeträge auf Lombardkonto am 31. 12. 1907: 364,3 Mill. Mk., auf Effektenkonto am 31. 12. 1908: 394,4 Mill. Mk., somit Summen, die die vorgenannten Durchschnittsziffern ganz erheblich übersteigen. Im Jahrzehnt 1901—1910 sind nun freilich die Höchstanlagen beider Konten niemals auf den gleichen Tag gefallen. Wäre dies der Fall — und daß dieses Zusammentreffen im Bereich der Möglichkeit liegt, zeigt die Jahreswende 1906/07, wo die größte Lombardanlage am 31. 12. 1906: 284,5 Mill. Mk., die höchste Effektenanlage am 7. 1. 1907: 260,7 Mill. Mk. betrug —, so würden beide Beträge in der Tat dem Durchschnittsbetrage der fremden Gelder sehr nahekommen. Dieser stellte sich 1906/07 auf rund 577 Mill. Mk. In dem gleichen Zeitpunkte waren die „sonstigen Aktiva“ rund 106 Mill. Mk., die eigenen Mittel 245 Mill. Mk., so daß von letzteren für Lombarddarlehen und Schatzscheine 139 Mill. Mk. verfügbar bleiben. Dieser Betrag gekürzt von einer Lombard- und Effektenanlage von 545 Mill. Mk., sohin auf 406 Mill. Mk., bedeutet eine erhebliche Bindung der mit 577 Mill. Mk. verzeichneten fremden Gelder. Eine nach den gleichen Gesichtspunkten aufgestellte Berechnung für die Jahre 1909 und 1910 würde übrigens noch ein weit ungünstigeres Bild ergeben, nachdem bekanntlich die Entwicklung der fremden Gelder mit jener der Anlagen nicht Hand in Hand gegangen ist.

Und so kann als Ergebnis dieser Untersuchung festgestellt werden, daß schon im Jahresdurchschnitt der Stand der Lombarddarlehen und Effekten und sonstigen Aktiven höher war als die eigenen Mittel, daß aber insbesondere bei dem zeitweiligen Anschwellen dieser Anlagen der überwiegende Teil der fremden Gelder für diese Zwecke erforderlich ist.

Die Begründung der Banknovelle teilt die hier geschilderte Auffassung nicht. In ihrem textlichen Teil stellt sie das in der Position „sonstige Aktiva“ mitenthaltende Grundstückskonto dem nur wenig höheren Reservefonds gegenüber, die durchschnittliche Lombard- und Effektenanlage dem Grundkapital, während die restlichen „sonstigen Aktiva“ ihre Deckung in den fremden Geldern finden sollten. Dazu behauptet die Begründung, daß die Durchschnittsanlage in Lombarddarlehen und Effekten ungefähr die Höhe des Grundkapitals ausmachte. Die Behauptung wird durch die

Zahlen pro 1906/07 und 1908, die bei Eintragung des Gesetzentwurfes bekannt waren, widerlegt. In diesen Jahren war die durchschnittliche Anlage in Lombarddarlehen und Schatzscheinen 200,7, 198,8, 241,0 Mill. Mark, das Grundkapital 180 Mill. Mk. (pro 1909 ergab sich sogar ein Durchschnitt von 366,1 Mill. Mk.). Endlich ist an Hand einer Tabelle nachgewiesen, daß selbst bei einer gleichzeitigen höchsten Lage beider Konten diese Summe durch den Durchschnittsbetrag der fremden Gelder erheblich überschritten würde. Das ist zwar richtig, aber erscheint es angängig, beide Beträge in dieser Form restlos zu vergleichen?

Die Bedeutung der Girogelder für die Reichsbank ruht bekanntlich vor allem in einer Verstärkung des Barvorrats als Grundlage der Notenausgabe.[1]) Je mehr daher zur Abwicklung der nicht in die Notendeckung einrechnungsfähigen Geschäfte auf die Girogelder zurückgegriffen werden muß, d. h. einen je größeren Betrag von Noten auf Grund des durch die Girogelder gebildeten Barvorrates für die Anlagen und Lombarddarlehen, Effekten und sonstigen Aktiva abzüglich der eigenen Mittel erforderlich ist, um so mehr steigt das Mißverhältnis zwischen Notenumlauf und Barvorrat. Daraus geht hervor, daß der Durchschnittsbetrag der fremden Gelder nicht ohne weiteres diesen Anlagen gegenübergestellt werden kann, da die Funktion der fremden Gelder durch die Verwendung für die genannten Zwecke nicht erschöpft wird. Ein zahlenmäßig genaues Bild, also eine Trennung der Girogelder in solche zur Stärkung des Barvorrates und solche als Fonds für die erwähnten Geschäfte, ist bei der Vielgestaltigkeit des Reichsbankstatus nicht möglich. Immerhin wird jedoch behauptet werden können, daß der Durchschnitt der nicht in Wechseln bestehenden Anlage sich von den eigenen Mitteln nicht zu weit entfernen soll, wie es z. B. im Jahrfünft 1906—1910 der Fall war. Die Motive zur Banknovelle übersehen, daß die Reichsbank dem Anwachsen der Lombarddarlehen wiederholt entgegengewirkt[2]) und die Inanspruchnahme durch Schatzscheine gerade in den letzten Jahren als starke Belastung empfunden hat. Auch die betreffenden Fragen der Bankenquete sind ein Beleg dafür. Und so verliert auch die Behauptung der Gesetzesbegründung an Beweiskraft, daß die eigenen Mittel für die Lombarddarlehen und Effekten genügen. Gleichwohl kommen auch die Motive zu dem Ergebnis, daß mit Rücksicht auf die weitere Entfaltung der Lombard- und Effektenanlage eine Verstärkung der eigenen Mittel sich empfiehlt.

Indem vermehrte eigene Mittel, wie eben gezeigt, eine Entlastung der Girogelder bringen, tragen sie dazu bei, den Status der Bank zu

---

[1]) Arnold, Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik, im Bankarchiv 6. Jahrg. S. 55.

[2]) R. Koch, Der Vorzugslombardsatz der Reichsbank, im Bankarchiv 9. Jahrg. S. 353; dagegen F. Bendixen, Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen, im Bankarchiv 11. Jahrg. S. 53; Kaempf, desgleichen, im Bankarchiv 9. Jahrg. S. 65.

verbessern. Eine darüber hinausragende Wirkung auf den Barvorrat dergestalt, daß die Bemessung der Diskontrate beeinflußt würde, kommt aber den eigenen Mitteln nicht zu. Um in diesem Sinne zu wirken, müßte eine ganz erhebliche Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden, der volkswirtschaftliche und bankpolitische Bedenken entgegenstehen.

Erheischen somit in Rücksicht auf die Garantiemittelfunktion und die Ausdehnung der mehrgenannten Anlagekonti die eigenen Mittel eine Vermehrung, so ist zu entscheiden, ob diese Vermehrung hinsichtlich des Grundkapitals und der Reserve oder nur hinsichtlich der letzteren allein Platz zu greifen hat.

Die Banknovelle hat bekanntlich sich nur für eine Öffnung des Reservefonds erklärt, eine Erhöhung des Grundkapitals aber abgelehnt. Die Gründe dieser Ablehnung bedürfen einer Würdigung. Sie gehen einmal dahin, daß eine Erhöhung des Grundkapitals den Geldmarkt belaste, der zur Befriedigung seiner Ansprüche wieder auf die Reichsbank zurückgreife, daß die Gelder für den Erwerb der neuauszugebenden Anteilscheine den Girogeldern entnommen würden, daß endlich kaum Geld, sondern Noten eingezahlt würden. Auf der anderen Seite wird befürchtet, daß in Zeiten großer Geldflüssigkeit die Bank der Anlagemöglichkeit ermangle, und daß damit die Dividende auf einen für das Reich und noch mehr für die Anteilseigner spärlichen Tiefstand sinken würde.

Die ersten Einwendungen sind bereits bei der Bankenquete erhoben und dort ebenso und wirksam widerlegt worden. Namentlich hat Heiligenstädt seine bereits an anderer Stelle[1]) aufgestellte und zutreffende These wiederholt, daß eine Stärkung der eigenen Fonds der Bank eine Vermehrung des liquiden volkswirtschaftlichen Kapitals bedeute. Ein Druck auf den Geldmarkt, dem jährlich Millionen heimischer und fremder Werte zugeführt werden, kann durch eine in gegebenen Grenzen gehaltene Kapitalserhöhung der Reichsbank auf keinen Fall erzeugt werden. Und wenn die Girogelder sich wirklich mindern sollten, so kann es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln, da niemand mehr Gelder bei der Reichsbank hält, als er zur Erfüllung seiner geschäftlichen Zwecke braucht. Die zunächst gebildete Lücke wird deshalb rasch ausgefüllt werden müssen. Erfolgt die Einzahlung der Neuemission in Noten, so können eben dieselben Noten nicht für andere Anlagemöglichkeiten verwendet werden und bleiben der Bank erhalten.

Können demnach volkswirtschaftliche Bedenken gegen eine Kapitalserhöhung der Reichsbank nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden, so sind die geltend gemachten Rücksichten auf die Dividende der Sache nach gerechtfertigt. Bei gleichem Gewinn wird die Dividende bei höherem Grundkapital geringer sein.

Fragt sich nur, ob diesem Moment für die vorliegende Entscheidung eine ausschlaggebende Bedeutung eingeräumt werden darf. In den Kom-

---

[1]) Heiligenstädt, Der deutsche Geldmarkt, in Schmollers J. 1907 S. 1539.

missionsberatungen ist die Wirkung einer Kapitalserhöhung für die Anteilseigner eingehend erörtert worden, und namentlich hat der Reichsbankpräsident sich die hieraus entspringenden Argumente für seinen ablehnenden Standpunkt zu eigen gemacht. Es kann auch nicht behauptet werden, daß im letzten Jahrzehnt die Dividende bezw. die Rentabilität etwa eine unberechtigt hohe gewesen wäre, wenn man berücksichtigt, daß die Anteile 1900 und 1905 zu einem Kurs von 130 bezw. 135 % und zuzüglich 3 % Stempel emittiert wurden. Die Wiedereröffnung der Reserve mußte ebenso für die Zukunft einen mäßigenden Einfluß ausüben. Dabei genießen die Anteilseigner freilich den Vorteil einer garantierten Mindestgewinnquote von 3 ½ %. Daß, wie in der Begründung gemutmaßt wird, in Zukunft die Gewinne der Bank mit einer Senkung der Konjunkturkurve schwinden könnten, kann jedenfalls nicht zugunsten der von der Banknovelle vorgeschlagenen Stärkung der eigenen Mittel durch Öffnung der Reserve angeführt werden. Dieses Argument spricht mehr für eine Stärkung durch Ausgabe neuer Anteilscheine; denn wenn die Gewinne künftighin für eine Dividende von 3 ½ % nicht ausreichen sollten, so kann doch auch eine Zuweisung an den Reservefonds nicht erfolgen, und damit erweist sich der Weg, durch Rücklagen die materielle Basis der Bank zu verbreitern, als nicht zum Ziele führend.

Gelegentlich der Behandlung dieser Frage in der Reichstagskommission ist regierungsseitig eine Berechnung über den Wert des Notenrechtes aufgestellt worden, die in das später veröffentliche Tabellenwerk (die Reichsbank 1876—1910, hier fortgeführt bis Ende 1910)[1] Aufnahme gefunden hat. Nach dieser Tabelle haben die Reichsbankanteilseigner nach Abzug aller an das Reich und Preußen abzuführenden Gegenleistungen vom Reinertrag des Notenrechtes bis Ende 1910 einen „Verlust“ (d. i. die Differenz zwischen Nettoertrag und Gegenleistungen) von 21,135 Mill. Mk. erlitten. Die Berechnung mag in ihrem zahlenmäßigen Aufbau richtig sein. Sie bringt jedoch nicht zum Ausdruck, daß dank der Monopolstellung und des ihr verliehenen Notenrechtes der Reichsbank erweiterte Erwerbsmöglichkeiten offenstehen, daß das ihr entgegengebrachte Vertrauen bedingt ist nicht von den 180 Mill. Mk. Kapital der Anteilseigner, sondern von der Tatsache, daß wenn auch nicht formalrechtlich, so doch tatsächlich hinter der Reichsbank das Reich steht. Auch in Zukunft wird bei Aufrechterhaltung der geltenden Bestimmungen voraussichtlich ein „Gewinn“ für die Anteilseigner aus dem Notenrecht nicht entstehen, namentlich, wenn der Barvorrat durch die fremden Gelder eine Zunahme und damit „der produktive Notenumlauf“ eine Minderung erfährt. Bestehen aber bleibt das Notenrecht, das ist die gewährleistete Möglichkeit, umlaufsfähiges Geld zu schaffen. Und dieses für die Anteilseigner und ihre Dividende wichtige Recht kann in einem Kalkulationsschema nicht verkörpert werden.

---

[1]) S. 58.

Wie man sich aber auch zur Einwirkung einer Kapitalserhöhung auf das Erträgnis der Reichsbank stellen mag, so viel ist sicher, daß das Interesse der Anteilseigner niemals für die Vornahme oder Unterlassung bankpolitischer Maßnahmen entscheidenden Einfluß gewinnen kann oder sollte. Wenn die Reichsbankleitung glaubt, aus Billigkeitsgründen den Erwerbern der 1900 und 1905 emittierten Anteile — und nur um diese 60 Mill. Mk. handelt es sich — eine Dividende sichern zu müssen, die eine angemessene Rentabilität gewährleistet, so muß zur Herbeiführung dieses Zweckes eben eine andere Form gefunden werden als der Verzicht auf eine als wünschenswert anerkannte Vermehrung der eigenen Mittel. Die Begründung der Banknovelle und die ganze Haltung der offiziellen Organe zu dieser Frage hat jenen Kreisen recht gegeben, die neuerdings eine Umgestaltung der Reichsbankverfassung fordern,[1]) die am kürzesten in der Form zu kennzeichnen ist, daß an die Stelle von Anteilseignern („Aktionären") Inhaber von Schuldverschreibungen (Obligationäre) treten, wobei die Rechte der letzteren im Prinzip die gleichen bleiben können, wie sie heute den ersteren eingeräumt sind. Eine auf dieser Basis ruhende, ausschließlich von bankpolitischen Rücksichten geleitete Aktion wird eher Aussicht auf Erfolg haben als die seitherigen Forderungen einer „Verstaatlichung" der Reichsbank, Forderungen, für die in erster Linie Kreditansprüche einer bestimmten Berufsgruppe Ziel und Richtschnur waren.[2])

Es erübrigt sich, hier auf die in der Reichstagskommission zu diesem Punkte gestellten Abänderungsanträge einzugehen. Auch sie waren in gänzlicher Verkennung der zu lösenden Probleme von der Absicht geleitet, das Reichsbankmonopol finanziell auszubeuten — wenn auch zugunsten des Reiches —, und haben erfreulicherweise keine Mehrheit gefunden. Im Plenum des Reichstages aber hat ein Redner — und diese treffende Bemerkung zeigt deutlich, wie verfehlt es ist, eine Kapitalserhöhung im Interesse der Anteilseigner hintanzuhalten — erklärt, eine Kapitalserhöhung deshalb nicht zu befürworten, um angesichts der ablehnenden Haltung der Bankleitung eine spätere Änderung nicht noch mehr zur erschweren.

Nachdem einmal die Notwendigkeit einer Erweiterung der eigenen Mittel anerkannt, dazu die Erhöhung des Grundkapitals als untunlich erachtet wurde, blieb lediglich die weitere Dotierung des Reservefonds.

Der Reservefonds der Reichsbank dient einem vierfachen Zweck:

1. zur Dividendenaufbesserung auf $3^1/_2\,^0/_0$,
2. als Gegenposten des Kontos „Grundstückswert", insoweit hierauf keine Abschreibungen erfolgen,
3. zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste,
4. zur Kapitalvermehrung.

---

[1]) Bendixen, Geld und Kapital, Leipzig 1912, Das Reichsbankproblem S. 65 ff.

[2]) W. Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, in AnnDR. 1898 S. 161.

Die beiden ersten Funktionen sind dem Reichsbankreservefonds im Gegensatz zu gleichen Fonds der Kreditbanken eigen, wobei der zu 2 genannten nur buchmäßige Bedeutung zukommt (§ 41 a BankG.). Bankpolitisch ist nur die kapitalvermehrende Wirkung von Wichtigkeit, und sie besteht darin, daß ein Teil des erzielten Jahreserträgnisses zurückbehalten wird und so dem Grundstock an eigenem Vermögen zuwächst. Voraussetzung bleibt, daß neben der Vordividende von 3 $^1/_2$ $^0/_0$ ein Gewinn erzielt wird, und diese Möglichkeit kann auf Grund der seitherigen Entwicklung der Reichsbank für jedes Jahr als zutreffend angenommen werden. Bei der Bestimmung der Reserve ist die Novelle von 1909 in zweifacher Hinsicht von dem bislang geübten Modus abgewichen. So hat man zunächst davon Abstand genommen, den Reservefonds zu begrenzen, wie es der § 24 BankG. in seiner ursprünglichen Fassung und trotz der gemachten Erfahrungen die Novelle von 1899 getan haben. Ein Grund für diese Fixierung ist nicht zu erkennen. Letztere hat, wie früher betont, nur dazu geführt, daß in den 35 Jahren (1876—1910) lediglich an 20 Jahren Zuweisungen an die Reserve aus dem Gewinn erfolgt sind, wobei gerade die erträgnisreichsten Jahre (1891—1900 und 1905—1910) übergangen wurden. Außerdem ist nach dem neuen Gewinnverteilungsschlüssel die Quote der Anteilseigner mit 50 $^0/_0$ an Stelle von seither 25 $^0/_0$ zur Deckung der Dotierung der Reserve herangezogen, wobei aber wiederum diese auf 10 $^0/_0$ gegenüber seither 20 $^0/_0$ des nach Ausschüttung einer Dividende von 3 $^1/_2$ $^0/_0$ verbleibenden Restes bemessen ist. Die stärkere Belastung der Anteilseigner zugunsten des Reiches findet hingegen einen teilweisen Ausgleich in der noch zu besprechenden Kontingentserweiterung, die den Gewinn durch Kürzung der Notensteuer vermehren hilft. Auf Grund der Erträgnisse der letzten Jahre konnte mit einer jährlichen Zunahme der Reserve von ca. 2 Mill. Mk. gerechnet werden,[1]) so daß bis zur nächsten Privilegiumserneuerung die eigenen Mittel der Bank voraussichtlich auf 260—270 Mill. Mk. angewachsen sein dürften. Ob diese Vermehrung den Grundsätzen entspricht, wie sie im vorstehenden erörtert worden sind, entzieht sich vorerst der Beurteilung. Auf alle Fälle bedeutet die Stärkung der Reichsbank aus sich selbst heraus einen Fortschritt, auf den auch für die Zukunft nie verzichtet werden sollte. Die neuere handelswissenschaftliche Theorie ist überhaupt dazu übergegangen, das Grundkapital nicht mehr als ausschließlichen Maßstab für die Bemessung der Höhe der Reserve anzuerkennen, diese vielmehr in Beziehung zu setzen zu den Verpflichtungen. Sie ist in dieser Hinsicht lediglich den Bahnen gefolgt, die gut und vorsichtig geleitete Geldinstitute von jeher eingeschlagen haben, indem sie neben der in ihrer Verwendung gesetzlich gebundenen ordentlichen Reserve mannigfaltige Spezialreservefonds gebildet haben. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Festlegung einer Höchstgrenze für den Reservefonds der Reichsbank fürderhin als unzweckmäßig abgelehnt werden müssen.

---

[1]) Für 1911 und 1912 ergeben sich 2,12 bezw. 3,11 Mill. Mk.

2. Die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents im allgemeinen und an den Quartalsterminen im besonderen.[1])

I.

Die Bedeutung der indirekten Kontingentierung ist schon so oft Gegenstand der Untersuchung gewesen, daß es keinesfalls geboten erscheint, die theoretischen Voraussetzungen und Wirkungen dieser Form der Begrenzung des Notenumlaufes darzulegen. Ist es denn überhaupt notwendig, in Erörterungen über den Wert der Kontingentierung für die Diskontpolitik einzutreten, nachdem die berufensten Beurteiler derselben, die Leiter der Reichsbank, stets betont haben, daß ihre Politik von Rücksichten auf die Notensteuer nicht geleitet ist? Daß die seitherigen drei Präsidenten dies erklärt, daß das Jubiläumswerk der Reichsbank das gleiche feststellt, ist bereits gesagt worden. Neuerdings hat ein hervorragendes Mitglied des Reichsbankdirektoriums (Dr. v. Lumm) wiederum in diesem Sinne sich geäußert: „Auch durch das im deutschen Bankgesetz vorgesehene System der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufes kann ein wirksamer Einfluß auf die Diskontgestaltung nicht ausgeübt werden. Jedenfalls hat sich die Reichsbank in ihrer Diskontpolitik dadurch nie beeinflussen lassen".[2]) Ebenso führt der frühere Präsident der Bank (Koch) aus: „In den Giroguthaben hat sie (die Bank) ein Mittel gefunden, die gesetzliche Schranke in gewissem Sinne unschädlich zu machen".[3])

Es wäre vergeblich, angesichts dieser Äußerungen die Aufrechterhaltung der indirekten Kontingentierung noch im Hinblick auf die Gestaltung des Banksatzes verteidigen zu wollen. Immerhin ist die Haltung der Bankleitung selbst eine zwiespältige. Während ihre Vertreter die Unwirksamkeit des § 9 BankG. immer wieder bekräftigen, nimmt sie in dem mehrerwähnten Tabellenwerk (Die Reichsbank 1876—1910 a. a. O. S. 214/15) in einer Aufstellung über die für die Beurteilung der Diskontveränderungen in Frage kommenden wichtigsten Geldmarktfaktoren auch eine Spalte, „Notenreserve" auf. Diese Angabe ist nur begründet, insofern sie als ein äußeres Symptom für die allgemeine Lage des Geldmarktes betrachtet wird.

Nachdem der ursprüngliche Zweck der Kontingentierung durch die Entwicklung der Reichsbank als nicht erfüllbar sich herausgestellt hat, ist man zur Verteidigung dieser Maßnahme dazu übergegangen, sie als ein Warnungssignal zu bezeichnen. Nach Kaempf[4]) wirkt die Notensteuer

---

[1]) s. S. 63; Heinemann, Das Kontingentierungsprinzip der Notenbanken, in ConradsJ. 1908 S. 77; Heimann, Reichsbank und Geldverkehr, Berlin 1908, S. 15; Helfferich in Studien über Geld- und Bankwesen a. a. O.

[2]) Bankarchiv 11. Jahrg. S. 135.

[3]) Artikel Giroverkehr, im HWB. d. Staatsw. Bd. 5 1910 S. 14ff.

[4]) Johannes Kaempf, Reden und Aufsätze, Berlin 1912, S. 444.

„beinahe automatisch auf Handel und Industrie, nicht zuweit hinauszugehen über die Grenzen, die ihnen durch eine vernunftgemäße Behandlung der Geschäfte gesteckt werden". Eine solche weitgehende Einwirkung auf die Entschließungen der Industrie und des Handels scheint wenig wahrscheinlich, läßt sich zum mindesten kaum belegen. Es würde in der Tat keinen Beweis für die Urteilsfähigkeit dieser Kreise bedeuten, wenn sie eines derartig mechanischen Mittels bedürften, um die Lage der Reichsbank einschätzen zu können. Die Kontingentsüberschreitung bildet überhaupt keinen zuverlässigen Maßstab für die Anspannung der Reichsbank, und eben deshalb hat sie keinen bestimmenden Einfluß auf die Diskontpolitik. Diese ist „abhängig von dem Verhältnis der verfügbaren Mittel der Bank zu dem bei ihr Befriedigung suchenden Bedarf an Zahlungsmitteln" (Lumm a. a. O. S. 134). Also mit einem Wort von der Deckungsziffer. Auf die Gestaltung dieser Ziffer aber lassen sich aus der Kontingentsüberschreitung keine zutreffenden Schlüsse ziehen. Vermehren sich Barvorrat und Notenumlauf um denselben Betrag, so wird bei gleichbleibendem Kontingent die Notenreserve oder Überschreitung ebenso stets die gleiche bleiben, während die Deckung günstiger wird mit zunehmender Größe dieser beiderseitigen Vermehrung.

Die Anspannung der Bank läßt sich ebensogut aus der Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat entnehmen als aus den Betrag, der nach Abrechnung des Kontingents von dieser Differenz sich ergibt. Wenn dem Kontingent von der Öffentlichkeit eine so hohe Wertung unterlegt wird, dann müßte dieser steuerfreie Normalbetrag mit größter Sorgfalt ermittelt werden. Nach Untersuchungen in dieser Hinsicht aber wird man sowohl in den Motiven zur Banknovelle als in den Beratungen der Bankenquete-Kommission zur Frage II vergeblich suchen.

Mehr als durch eine nahezu willkürlich gegriffene Kontingentsziffer würde den Interessen der Öffentlichkeit gedient durch eine weitere Spezialisierung des Reichsbankausweises, durch Bekanntgabe des Standes an Devisen und Auslandsguthaben, eine Trennung der privaten und öffentlichen Depositen und eine Aufstellung über die Notenstückelung. Gerade die beiden letztgenannten Veröffentlichungen sind, wie aus den früher gemachten Darlegungen hervorgeht, für die Beurteilung des Bankstatus von Bedeutung.

Die Art der Bekanntgabe und der Besprechung der Reichsbankausweise in der Handels- und Finanzpresse ist im übrigen der beste Beweis dafür, daß es der Kontingentierung nicht bedarf, um die Lage der Reichsbank zu beurteilen und die Entwicklung der Bankrate vorauszubestimmen. Und aus diesen Quellen schöpft Handel und Industrie.

So empfiehlt sich die Aufrechterhaltung der indirekten Kontingentierung nur unter dem Gesichtspunkte der Notensteuer, sohin im finanziellen Interesse. In dieser Hinsicht bildet sie allerdings eine Ergänzung des Gewinnverteilungsschlüssels, insolange die heutige Verfassung der Reichs-

bank aufrechterhalten wird. Als solche ist sie auch durchaus gerechtfertigt, um zu verhindern, daß die bei anormalen Diskontsätzen gesteigerten Erträgnisse den Anteilseignern zugute kommen. Allerdings bedingt die Kontingentierung eine Steuerpflicht bei Zinssätzen, die die landesübliche Basis nicht überschreiten. Eine solche Besteuerung erweckt den Eindruck der Ungerechtigkeit, und deshalb haben sich Stimmen erhoben, die bei einer Beseitigung des Kontingents eine Besteuerung in der Form verlangen, daß das Reich den einen bestimmten Satz übersteigenden Diskonterlös ganz oder teilweise als Abgabe in Anspruch nimmt. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber würde diese Art der Steuer, verglichen mit der jetzigen, eine Schmälerung der Reichseinnahmen verursachen.

Auch diese Gegensätzlichkeit ist ein Beweis für die bei Besprechung der Kapitalserhöhung festgestellte Tatsache, daß die heutige Form der Beteiligung des Privatkapitals an der Reichsbank zu Unzuträglichkeiten führen muß. Mit der Beseitigung der Dividende der Anteilseigner wäre auch das Kontingent als Grundlage der Steuerbemessung gegenstandslos geworden.

Die Begründung der Banknovelle vom Jahre 1909 bestätigt erneut, daß die Kontingentierung für die Diskontpolitik ohne Bedeutung sei. „Da sich“ — heißt es dann — „von der Beseitigung des Kontingents keine günstigen Wirkungen für die Diskontpolitik der Reichsbank erhoffen lassen, liegt kein Anlaß vor, von diesem System abzugehen.“ Diese Beweisführung ist sonderbar. Die Idee, auf der die Kontingentierung ruht, geht doch dahin, die Diskontpolitik zu beeinflussen. Ist dies nicht der Fall, dann kann die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme nicht mit dem Hinweis auf ihre Wirkungslosigkeit begründet werden. Eine Gesetzesbestimmung, die unbeachtet bleibt, verursacht naturgemäß keine Schäden, und es stiftet in der Regel ebensowenig einen Nutzen, wenn sie aufgehoben wird. Außerdem machen die Motive sich das bereits besprochene Argument zu eigen, daß „die Überschreitung des Kontingents immer mehr sich zu einem in weiten Kreisen beachteten Warnungszeichen herausgebildet hätte“.

II.

Ist nun erwiesen, daß die allgemeine bankpolitische Bedeutung des Kontingents eine geringe ist, so fragt es sich, ob eine Erweiterung desselben sich empfiehlt. Die Entscheidung dieser Frage hängt ab von der Stellungnahme zur Kontingentierung überhaupt. Mit Rücksicht auf die Diskontpolitik ist die Höhe des Kontingents gleichgültig, da ohne Einfluß. Im Hinblick auf die Notensteuer ist die Erweiterung des Kontingents gleichbedeutend mit einer Kürzung der Reichseinnahmen und einer Steigerung des Gesamterträgnisses. Und was die Eigenschaft als Warnungszeichen betrifft, so werden diese Mahnungen um so nach-

haltiger und öfter erfolgen, je knapper der steuerfreie Notenbetrag bemessen wird.

Unter den beiden letzten Gesichtspunkten muß daher die Kontingentserweiterung gewürdigt werden. Nach einer dem Kommissionsbericht angefügten Tabelle hätte, um zunächst die Einwirkung auf das Steuereinkommen zu beleuchten, in den Jahren 1901—1908 die Gültigkeit des jetzt bestehenden Kontingents einen Ausfall von jährlich 1,245 Mill. Mk. im Durchschnitt gebracht, der sich unter Berücksichtigung des alsdann vergrößerten Gesamterträgnisses für das Reich auf 311 534 Mk. vermindert. Außerdem wird durch die Speisung des Reservefonds, welcher bekanntlich nach Abzug der Vordividende je zur Hälfte von den Anteilseignern und dem Reiche zu entrichten ist, dem Gewinnanteil des letzteren ca. 900 000 Mark im Jahr entzogen, so daß die Banknovelle von 1909 auf alle Fälle eine Schmälerung der Reichseinnahmen bringt. Aber sie bedingt auch eine Kürzung der Dividende, da die Quote für den Reservefonds höher ist als die anteilsmäßige Steigerung des Erträgnisses für die Anteilseigner. Die Bemessung des Kontingents im ganzen und die Quartalstermine ist nach steuerlichen Rücksichten daher ein reines Rechenexempel, für welches zahlenmäßig Normen sich nicht bestimmen lassen.

Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn das Maß der notwendigen Erweiterung des Kontingents im Hinblick auf die Funktion als Warnungszeichen untersucht wird. Das Kriterium für die Anspannung der Bank ist die Deckungsziffer, und sie geht aus der Kontingentsüberschreitung, wie früher betont, nicht hervor. Eine Erweiterung des Kontingents bewirkt nun, daß eine „Warnung“ nicht erfolgt, wo das früher geschehen ist, obwohl der Tatbestand in keiner Weise eine Änderung erfahren hat. Wird nun behauptet, daß die häufigen Kontingentsüberschreitungen eine Beunruhigung des Handels und der Industrie verursachen, die vermieden werden sollte, oder gar, daß die genannten Kreise die Überschreitungen wegen ihrer Häufigkeit nicht mehr beachten, so ist damit zum Teil der ganzen Einrichtung von selbst das Urteil gesprochen. Und damit auch ihrer Erweiterung.

Hält man aber die Fiktion aufrecht, daß die Kontingentsüberschreitung eine Warnung bedeutet, so läßt sich eine Erhöhung der Kontingentsziffer immerhin begründen. Nach der vorhin entwickelten Theorie [1]) bedingt sogar eine Steigerung des ungedeckten Notenumlaufes insofern eine Erhöhung der Kontingentsziffer, da mit der Vergrößerung des ungedeckten Notenumlaufes keineswegs eine Verschlechterung der Deckung verbunden sein muß. Nicht die absolute Höhe des ungedeckten Notenumlaufes, sondern ihr Verhältnis zum jeweiligen Barvorrat ist das Entscheidende für die Deckungsziffer. Ein einfaches Zahlenbeispiel besagt dies:

---

[1]) S. 84.

	Barvorrat	Notenumlauf	Ungedeckt	Kontingent	Steuerpflicht	Deckung
Fall I	1000	2000	1000	500	500	50%
Fall II	2000	4000	2000	500	1500	50%

In beiden Fällen ist die Deckung die gleiche, die Steuerpflicht aber im Fall II die dreifache von Fall I. Mit der absoluten Höhe des ungedeckten Umlaufes muß sohin das Kontingent steigen, um überhaupt noch einen Sinn in sich zu tragen.

Dieses Prinzip auf die Reichsbank übertragen, führt notwendig zur Forderung nach einer Erhöhung, immer vorausgesetzt, daß die Einrichtung im ganzen zweckmäßig sei. Nachstehende Tabelle gibt dafür einen Beleg:

	Ungedeckter Notenumlauf	Kontingent	Steuerfrei
1895—1900	228,6	293,4	64,8
1901—1905	278,8	472,8	194,0
1906—1910	457,6	472,8	15,2

in Millionen Mark.

Freilich ist, wie das früher eingehend dargelegt wurde, auch die Deckung zurückgegangen. Beide Momente müssen gleichmäßig in Rücksicht gezogen werden, um in der Beurteilung der Kontingentserhöhung einen einigermaßen festen Standpunkt zu gewinnen. Läßt die Erweiterung des ungedeckten Notenumlaufes eine Erhöhung der Kontingentsziffer von größerem Umfang (von etwa 150—200 Mill. Mk.) gerechtfertigt erscheinen, so bedingt der Rückgang der Deckungsziffer eine Beschränkung in der Erweiterung des Kontingents, um nicht im Reichsbankausweis eine „steuerfreie Reserve" anzuzeigen, während die Deckung sich erheblich vermindert hat. In dieser Hinsicht mag die Kontingentserweiterung im allgemeinen (auf 550 Mill. Mk.) gebilligt werden, da sie zwischen den hier aufgestellten Forderungen ungefähr die Mitte hält. Die Begründung der Banknovelle allerdings entbehrt irgendeiner bestimmten Angabe über die Unterlagen ihres Vorschlages.

III.

Für die Beurteilung der Kontingentshöhe kommen neben der eben dargelegten Durchschnittshöhe des ungedeckten Notenumlaufes insonderheit die Spannungsziffern des Notenumlaufes in Frage. Deren starkes Anwachsen ist früher geschildert worden,[1] ebenso auch die sprunghafte Vermehrung an den Quartalsenden.[2] Die Untersuchung des Notenumlaufes in den Jahren 1901—1910 hat ergeben, daß einerseits in der Höhe des ungedeckten Notenumlaufes und andererseits in jener der Spannungsziffern eine steigende Tendenz zu beobachten ist. Es ist daher angebracht, in der

[1] s. S. 58.

[2] Hierüber gibt die Deutsche Bank jährlich anschauliche Tabellen heraus.

Bemessung des Kontingents dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wie es auch die Novelle durch die Erweiterung des Kontingents auf weitere 200 Mill. Mk. für die Quartalsenden getan hat. An einem Vergleichsmaßstab für diese Neuerung fehlt es vorerst. Immerhin ist das Prinzip ein richtiges, auch wenn die Notensteuer an der folgenden ersten Quartalswoche bei geringerer Anspannung des Status eine höhere sein kann.[1]) Neben der Tatsache der gestiegenen Spannungsziffern ist weiterhin — und das ist schon oft ausgeführt worden — auch der Grund dieser Belastung der Reichsbank bestimmend für die Einfügung eines Sonderkontingents an den Vierteljahrsenden; denn zu diesen Zeitpunkten werden nicht nur Kredit-, sondern Zahlungsmittel gefordert, für deren Begehr weder eine steuerliche Belastung noch eine „Warnung" sich rechtfertigen ließe. Zweifellos verdient die Anpassung der Reichsbank an die fest eingewurzelten und durch mannigfaltige Bestimmungen des Privatrechtes gestützten Zahlungssitten den Vorzug gegenüber den Bestrebungen, diese Sitten umzuformen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr findet seine höchste Entfaltung in der Kompensation. Diese hat zur Voraussetzung die gleiche Fälligkeit der Ansprüche. Letztere zu zerstören heißt in der Organisation des Zahlungsverkehrs rückwärts schreiten.

3. Die gesetzliche Zahlkraft der Reichsbanknoten.[2])

I.

Es ist kein Zufall, daß die Einführung der gesetzlichen Zahlkraft für die Reichsbanknoten erst 35 Jahre nach Verabschiedung des Bankgesetzes festgelegt wurde. Zwar sind — wie es in der Regierungsvorlage von 1909 heißt — bereits damals Stimmen aufgetaucht, welche die Ausstattung der Reichsbanknoten mit der gesetzlichen Zahlkraft forderten, denen aber deshalb kein Gehör geschenkt wurde, weil das vorher erlassene Reichskassenscheingesetz den Reichskassenscheinen ein gleiches Recht vorenthalten hatte. Aber von diesem Argument ganz abgesehen, hätte eine derartige Privilegierung der Reichsbank dem Geiste widersprochen, von dem das Bankgesetz zunächst beherrscht war und der nicht nur aus der Geschichte, sondern auch aus der äußeren Einteilung dieses Gesetzes hervorgeht; bekanntlich trifft das Bankgesetz die allgemeinen Bestimmungen über das Notenwesen in seinem ersten Teil, während der zweite Titel die besonderen Verhältnisse der Reichsbank, der dritte jene der Privatnotenbanken regelt. Eine Ausstattung der Noten mit dem Legalkurs hätte daher wohl sämtlichen Notenbanken eingeräumt werden müssen, eine Bestimmung, durch die wiederum die privaten Notenbanken eine Stärkung erfahren hätten.

---

[1]) Anders Hartung, Inkonsequenzen, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis a. a. O.

[2]) A. Weber, Geldqualität der Banknote, Leipzig 1900.

So kann es nicht wundernehmen, wenn das Bankgesetz davon absah, einen Zwang zur Annahme von Noten auszuüben, nachdem die ganze Geldgesetzgebung der 70er Jahre bestrebt war, mit den Papierscheinen aller Art nach Möglichkeit aufzuräumen.

Ein Anlaß, späterhin den Annahmezwang auszusprechen, war für die nächsten Jahre nicht gegeben. Bis 1895 bewegte sich der Notenumlauf in ruhigen Bahnen, und der im letzten Jahrfünft des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Entfaltung der Notenemission suchte die Banknovelle von 1899 gerecht zu werden. Für die Folge aber mehrten sich die Ansprüche, die bei der Reichsbank Befriedigung verlangten. Der Goldvorrat stieg langsamer als die Notenausgabe, und unter dem Druck der Verhältnisse sah die Zentralbank sich gezwungen, dem Abströmen des gelben Metalls entgegenzuwirken. Durch Erhöhung der Silberprägung sollte der durch die Vermehrung der Bevölkerung, dem Steigen der Preise und Löhne vergrößerten Nachfrage nach Münzen entsprochen werden. Für Zahlungen aber, die durch Silber schwerer bewerkstelligt werden konnten, hatte die Banknovelle von 1906 Reichsbanknoten von 20 und 50 Mk. zur Verfügung gestellt, nachdem die Stückelung der Kassenscheine auf 5 und 10 Mk. herabgesetzt worden war. Der Kreis von Personen, durch deren Hände Reichsbanknoten gingen, ward nunmehr erheblich erweitert und mußte in dem Maße zunehmen, in welchem die Bank entschlossen war, auf dem Wege fortzugehen, den sie durch Verminderung der unteren Notengrenze eingeschlagen hatte.

Deshalb ist auch in dem Fragebogen der Bankenquete die in Aussicht genommene Schaffung der gesetzlichen Annahmepflicht in Frage IV eingereiht, welche Mittel zur Verstärkung des Barvorrates der Reichsbank aus dem Inlandsverkehr zum Gegenstande hat.

Die Sicherung der Verwertbarkeit der Reichsbanknoten im Zahlungsverkehr war also dringender geworden, und so bildet die durch die Novelle von 1909 bewirkte Einführung des Legalkurses nur ein Glied in der Kette all der Maßnahmen, die hier in gedrängter Kürze an Hand der früheren Darlegungen zusammenfassend wiederholt wurden.

II.

Was nun die getroffene Neuerung selbst anlangt, hat sie wohl lediglich einen Zustand formalistisch anerkannt, der im freien Verkehr schon längst sich eingebürgert hatte, zum mindestens hinsichtlich der großen Notenabschnitte. Bei den kleinen Scheinen aber zeigte es sich, daß der Legalkurs eine Notwendigkeit war, denn bei ihrer ausgedehnteren Verwendung zu Lohnzahlungen sind Zweifel entstanden, ob diese Form der Entlöhnung der Vorschrift der Gewerbeordnung (§ 115) entspricht, wonach die Löhne in bar auszuzahlen sind. Diese Bedenken sind durch eine amtliche Erklärung behoben worden.[1])

[1]) „Handel und Gewerbe“ 20. Jahrg. Nr. 26 vom April 1913.

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Zahlkraft der Banknoten im allgemeinen Zahlungsverkehr tritt vor allem in Krisen zutage. Für diese Zeiten erlangt die von der Begründung der Novelle allgemeinhin hervorgehobene Notwendigkeit für große Institute, Goldvorräte zu halten, um einem Ansturm auf ihre Kassen zu wehren, praktische Bedeutung, namentlich aber erleichtert sie der Zentralbank ihre Aufgabe, bei Bankbrüchen helfend einzugreifen (Leipziger Bank). Zudem ist sie ein Mittel der sogen. finanziellen Kriegsbereitschaft.

Diesen Vorteilen stehen so gut wie keine Nachteile gegenüber. In den Verhandlungen der Bankenquete hat Rießer zwar betont, daß die Neuerung schlechten Eindruck im Ausland erwecken, im Inland zur Aufnahme der Goldklausel [1]) in Miets- und Kaufverträgen führen und einen Rückgang des Scheck- und Giroverkehrs bewirken könnte. Was das Ausland betrifft, so haben die meisten Staaten selbst den Legalkurs.[2]) Eine Einbürgerung der Goldklausel ist nicht zu befürchten, da der Vermieter oder Verkäufer den Miet- bezw. Verkaufserlös kaum in Münze thesaurieren, sondern irgendwie nutzbringend anlegen wird, für welchen Zweck die Art der empfangenen Geldleistung gleichgültig ist. Eine Sicherung der Banknotenverwendung endlich braucht keineswegs die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu beeinträchtigen, der auf anderen Grundlagen aufgebaut sein muß als auf möglichen Unzuträglichkeiten, die sich aus der Notenzahlung ergeben.

Um irgendwie berechtigte Zweifel hinsichtlich der Solidität der deutschen Goldwährung auszuschließen, hat endlich die Banknovelle ein übriges getan, indem die durch den Legalkurs ohnehin unberührte Einlösungspflicht ausschließlich auf „deutsche Goldmünzen" (an Stelle von „kursfähiges deutsches Geld") beschränkt wurde. Diese Vorschrift ist eine der Früchte der Bankenquete und von Ad. Wagner vorgeschlagen worden.

Materiell bedurfte es dieser ausdrücklichen Bestimmung nicht, denn es hieße dem Gesetze Gewalt antun, wenn, solange die gesetzliche Zahlkraft von Silbermünzen auf 20 Mk. beschränkt ist, bei einer Einreichung von beispielsweise fünf 20-Mk.-Noten behauptet würde, daß in diesem Falle nicht Noten von zusammen 100 Mk., sondern je 5 Noten zu 20 Mk. präsentiert werden. Bei Vorzeigung einer Note zu 10 oder 20 Mk. allerdings wäre die Möglichkeit einer Silberzahlung gesetzlich unangreifbar gewesen.[3]) In diesem Sinne empfahl sich die Änderung, um Schikanen vorzubeugen. Praktisch konnten sich auch ohne sie währungspolitische Folgen daraus nicht ergeben.

---

[1]) StenB. des RT. von 1909, Abgg. v. Strombeck u. Dove, Sitzg. vom 14. 5. 1909.

[2]) Schanz, Artikel Noten- oder Zettelbank, Wörterb. der Volksw., Jena 1911, Bd. 2 S. 465.

[3]) Lexis, Artikel Münzwesen, im HWB. d. Staatsw. a. a. O.

Selbst wenn der in der Kommission gestellte Antrag, die Worte „Deutsche Goldmünzen“ zu ersetzen durch die Worte „Deutsche Gold- und Silbermünzen“, Annahme gefunden hätte, wäre dadurch der Reichsbank nicht die Möglichkeit gewährt worden, sich der Herausgabe von Gold zu widersetzen. Angenommen, die Bank hätte gegen den Antrag des Einreichers eine 1000-Mk.-Note in Silber gezahlt, so wäre sie auf Grund des Münzgesetzes (§ 9) und der dazu ergangenen Bekanntmachung des Bundesrates v. 9. 7. 1873 verpflichtet gewesen, das herausgegebene Silber gegen Gold einzutauschen. Eine solche Bestimmung, also die Noteneinlösung in Gold und Silber, ist sogar geeignet, das Gegenteil von der beabsichtigten Erschwerung der Verabfolgung von Gold herbeizuführen. Nach § 18 BankG. ist die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten einzulösen bei der Hauptkasse in Berlin sofort, bei den Zweiganstalten, „soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten“. Es ist nun klar, daß die Bank bei ihren Filialen die Einlösung um so weniger ablehnen kann, je mehr der Kreis der zur Einlösung geeigneten Münzen erweitert ist. Die vorgenannte Bundesratsbekanntmachung benennt außer der Hauptkasse in Berlin endlich die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München als Umtauschstellen für Scheidemünze gegen Gold. An diesen Kassen könnte ein Antrag auf Einlösung von Noten gegen Münze zweifellos nicht mit dem Rechte abgewiesen werden, wie es heute der Fall ist, wenn nicht die bedingte Einlösungspflicht an Zweiganstalten zu einer solchen rein dekorativer Art herabsinken sollte. Selbstverständlich handelt es sich bei diesen Erwägungen um ausschließlich theoretische Möglichkeiten, was ihre Richtigkeit aber in keiner Weise beeinträchtigt. Jedoch — und darin zeigt sich die Bedeutung der nach dem Vorhergesagten anscheinend harmlosen, beantragten Änderung — würden durch die der Bank gewährte Erlaubnis, Noten gegen Silber einzulösen, auf dem Verwaltungswege die theoretischen Voraussetzungen für eine Goldpreispolitik geschaffen werden. Diese überraschende Tatsache erhellt wiederum aus dem § 9 MünzG. und der beregten Bundesratsbekanntmachung. Nach ersterem setzt der Bundesrat die näheren Bedingungen für den Umtausch von Scheidemünzen gegen Gold fest. Unter diesen Bedingungen, die eben in der Bundesratsbekanntmachung enthalten sind, findet sich die Bestimmung, daß für die eingelieferten Scheidemünzen die Auszahlung des Gegenwertes in Gold in der Regel sofort, spätestens aber binnen 5 Tagen zu geschehen hat. Es ist aus dem Wortlaut des § 9 nicht ersichtlich, ob diese Frist nicht auch etwa auf 10 Tage erweitert werden könnte. In diesem Falle aber ist bei 5 % ein Zinsverlust von 10 Tagen gleich einem Aufschlag von ca. 1,4 ‰, eine Marge, die für die Goldbewegung ins Gewicht fällt.[1])

---

[1]) Über die Voraussetzungen der Goldbewegungen s. F. Koch, Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart 1905.

III.

Während die Banknovelle so auch unter dem Legalkurse die Goldeinlösung der Noten zweifelsfrei sichergestellt hat, hat sie in einem anderen Punkte die zunächst gegebene Konsequenz aus der gesetzlichen Zahlkraft der Reichsbanknoten nicht gezogen. Die Noten gelten auch für Zahlungen der Bank als gesetzliches Zahlungsmittel. In den Motiven wird diese Maßregel damit begründet, daß sonst durch die Übertragung von Giroguthaben die Reichsbank genötigt werden könnte, an den Nebenstellen in unbeschränktem Maße Zahlungen in Gold zu leisten. Das würde — was die Begründung zwar nicht erwähnte — die Goldausfuhr billiger gestalten, insofern die Bank die Versendungskosten bis nahe zur Grenze zu tragen hätte. Bisher war es möglich, in diesem Sinne zu verfahren. Indem die Banknovelle aber die gesetzliche Zahlkraft der Noten uneingeschränkt für alle Zahlungen statuiert, stärkt sie die Stellung der Bank außerordentlich und begünstigt eine Zusammenfassung der Goldvorräte. Wäre der Legalkurs für Zahlungen der Bank außer Wirksamkeit gesetzt, so würde die eingeführte Neuerung überhaupt eine Vermehrung des Barvorrates aus dem Inlandsverkehr zum größten Teil nicht ermöglichen.

Das der Bank gewährleistete Recht, sich ihrer Noten zu ihren Zahlungen zu bedienen, bildet demnach eine Ergänzung der auf die Verbreitung der kleinen Noten errichteten Bestrebungen. Und hierin liegt neben dem früher Erwähnten das prinzipiell Bedeutsame des Legalkurses für Reichsbankzahlungen. Andererseits hat damit die vorher besprochene Einlösungspflicht an Wichtigkeit zugenommen. Bisher konnte die Reichsbank bei einer Abhebung vom Girokonto dem Ersuchen, Gold zu verabfolgen, nicht widersprechen, heute aber bewegt sie sich im Rahmen des Gesetzes, wenn sie Noten gibt, und Gold an Zweiganstalten nur, wenn es ihr angezeigt erscheint. Die Motive betonen wohl, daß die Bank an ihren Hauptstellen bisher Wünschen nach Goldzahlungen stets entsprochen hätte und gewillt sei, auch künftig hierin eine Änderung nicht eintreten zu lassen. In den Kommissionsberatungen hat der Bankpräsident sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Aber zwischen einer anregenden Tätigkeit, mit der Verwendung von Gold sparsam zu verfahren, und einer Erschwerung der Einlösung, die eine Agiobildung auf Gold begünstigt, ist ein weiter Weg.

Die von der Reichsbank befolgte Praxis, nicht allen Wünschen nach Verabfolgung von Geld zu entsprechen, wenn ihr das nicht förderlich erscheint, erhellt übrigens aus verschiedenen Eingaben der Handelskammern und der hierauf ergangenen Antworten.

IV.

Aus der am Eingang dieses Kapitels gegebenen historischen Herausbildung der Einführung der gesetzlichen Zahlkraft der Banknoten wird

klar, daß dieses Recht ausschließlich den Reichsbanknoten vorbehalten bleiben mußte. Dort ist weiterhin betont worden, daß mit Rücksicht auf die bei Schaffung des Bankgesetzes bestehenden 32 privaten Notenbanken eine Privilegierung der Reichsbanknoten sich als untunlich erwies. Bis zur Verabschiedung der Banknovelle von 1909 war die Zahl der Privatnotenbanken auf vier zusammengeschmolzen, deren wirtschaftliche Bedeutung als Notenbanken nicht nur über die Grenzen des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, nicht hinausreicht, sondern die auch innerhalb dieser Grenzen von den dort gelegenen Reichsbankzweiganstalten überflügelt worden sind. Währungspolitische Aufgaben werden von diesen Instituten nicht erfüllt. Die Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft aber ist eine Maßregel, um der Reichsbank die Erfüllung der im Interesse des Geldwesens auferlegten Pflichten zu erleichtern. Daß dieses Recht nicht Banken verliehen werden konnte, denen keine derartigen Pflichten obliegen, ist eine Selbstverständlichkeit. Wenn außerdem die Motive zur Banknovelle gleichwohl und mit Recht betonen „wollte man auch den Noten der Privatnotenbanken diese Eigenschaft verleihen, so würde man in Deutschland verschiedenes Geld schaffen und damit die mühsam errungene Einheit des deutschen Geldwesens wieder zerstören“, so ist das vermutlich nur geschehen, um Versuchen des Reichstages, aus partikularistisch-politischen Gründen die Privatnotenbanken auch in dieser Hinsicht auf gleicher Basis wie die Reichsbank zu behandeln, von vornherein abzuwehren. In der Reichstagskommission ist alsdann tatsächlich ein Abänderungsantrag eingegangen, den Privatbanknoten zwar nicht den Legalkurs, wohl aber Kassenkurs bei den öffentlichen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten einzuräumen. Der bayerische Bundesratsbevollmächtigte begrüßte diesen Antrag „als natürliche Folge der der Reichsbank durch die Novelle zugedachten neuen Vorteile im Interesse der bayerischen Handelskreise und der bayerischen Notenbank“, und der Vertreter Württembergs schloß sich analog diesen Ausführungen an. Zwar ist dieser Antrag zurückgezogen worden, die Auffassung des bayerischen Bevollmächtigten verdient jedoch festgehalten zu werden, als Beweis dafür, wie selbst amtlicherseits jede Änderung des Bankgesetzes gewertet wird nach den privatwirtschaftlichen Vorteilen, die daraus für die Reichsbank entspringen könnten. Eine Resolution, die die Annahme der Privatbanknoten bei der Reichspost bezweckte, fand gleichfalls keine Mehrheit. Hingegen hat die Novelle — natürlich nur aus politischen Rücksichten — der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, die Noten der Privatbanken bei den Zweiganstalten umzutauschen, die ihren Sitz innerhalb des Konzessionsbezirkes der einzelnen Privatbank haben. Nach der Begründung zu dieser Neuerung soll damit diesen Noten eine „gesteigerte Verwertbarkeit“ verliehen werden, also den Privatbanken ein Vorteil gesichert werden. In der Wirklichkeit ist eher das Gegenteil der Fall; denn an all den Plätzen, an welchen in Bayern, Württemberg, Sachsen (in Baden allerdings nicht) die Reichsbank vertreten ist, sind es

auch die betreffenden Notenbanken, die einen Umtausch gegen Reichsbanknoten, wenn auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, so doch in ihrem eigenen Interesse vornehmen. Geschieht der Umtausch aber bei der Reichsbank, so wird diese von ihrem Recht des Notenschubs Gebrauch machen, so daß diese erweiterte Umtauschmöglichkeit, wenn sie benutzt wird, mehr die Politik der Reichsbank unterstützt, als den Privatnotenbanken durch erhöhte Verwertbarkeit ihrer Noten dienstbar ist.[1])

V.

Ist früher die Verleihung des Legalkurses an die Reichsbanknoten abgelehnt worden, weil auch die Reichskassenscheine seiner entbehrten, so konnte und mußte jetzt die Frage auftauchen, ob nicht genau nach den gleichen Schlußfolgerungen der Legalkurs der Banknoten jenen der Kassenscheine bedingte. Bekanntlich hat das Gesetz auch diese logische Konsequenz nicht gezogen. So ergibt sich das eigentümliche Verhältnis, daß Reichsbanknoten auf Grund des Vorrates an Kassenscheinen ausgegeben werden können, daß Reichsbanknoten nicht durch Kassenscheine, letztere aber durch erstere einlösbar sind, daß ein Zwang besteht zur Annahme von Banknoten, nicht jedoch für Kassenscheine, ein Zustand, der besonders sonderbar wirkt, wenn man an eine Zahlung seitens der Bank selbst denkt. In diesem Falle kann bekanntlich die Bank für einen Kassenschein den dreifachen Betrag Noten ausgeben, die Noten müssen genommen werden, ihre stärkere Basis aber nicht. Die Motive zum Regierungsentwurf berühren diesen Punkt nur kurz und stellen fest, daß sich die frühere Auffassung, wonach den Kassenscheinen die gleichen Rechte zu gewähren sind wie den Reichsbanknoten, „heute nicht mehr aufrechterhalten“ lassen. Warum? ist nicht gesagt. Daß, wie es weiterhin heißt, die Reichskassenscheine gegenüber den großen Beträgen der Reichsbanknoten eine geringe Rolle spielen, ist richtig, ändert aber nichts an der Tatsache, daß das geschaffene Verhältnis geradezu eine theoretische Unmöglichkeit ist, die angesichts der früher geschilderten Bestrebungen, den Betrag der Kassenscheinemission zu erhöhen, auch praktisch zu einer Schwächung der deutschen währungspolitischen Situation führen kann. In diesem Falle wird eine Verleihung des Legalkurses an die Reichskassenscheine nicht mehr zu umgehen sein, und dann wird der Eindruck auf das Ausland, der fast bei jeder münz- und bankpolitischen Neuerung der letzten Jahre in Erwägung gezogen wurde, zweifellos ein ungünstigerer sein, als wenn mit den Reichsbanknoten in gegebener Folgerung auch den Kassenscheinen die gesetzliche Zahlkraft beigelegt worden wäre.

---

[1]) E. C. Mayer, über die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen, in AnnDR. 1900 S. 243 Anm. Neuerdings sind die Eisenbahnkassen zur Annahme der Privatbanknoten angewiesen worden, soweit ihre Barbestände dies gestatten.

4. Der Ankauf von Schecks durch die Notenbanken und ihre Eigenschaft als Notendeckungsmittel.[1])

I.

Die Begründung zur Banknovelle widmet dem Ankauf von Schecks und ihrer Einrechnung in die Notendeckung nur ganz kurze Ausführungen. Diese Tatsache könnte den Eindruck erwecken, als ob die den Notenbanken erteilte Ermächtigung zum Scheckankauf eine gewisse Selbstverständlichkeit geworden wäre, nachdem das Scheckgesetz den Scheck auf eine rechtlich sichere Basis gestellt hat, und daß wiederum als logische Folge des Scheckankaufsrechtes die Bestellung desselben zum Notendeckungsmittel sich ergebe.

II.

a) Der Ankauf von Schecks.

Die Frage „Banknote oder Scheck" durchzieht wie ein roter Faden die gesamte Bankliteratur, ohne daß in dieser Hinsicht eine Klärung der Anschauungen bislang erfolgt wäre. Wie auf den meisten Gebieten des Geldwesens ist auch hier die tatsächliche Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis vorausgeeilt. Dort, wo der Entfaltung des Banknotenwesens durch Gesetz enge Schranken gezogen sind, in England und der Union hat sich der Scheck von selbst zum ausgedehnten Zahlungsmittel entwickelt, während in Deutschland die Banknote vergleichsweise überwiegt. Hier hat wiederum das System der indirekten Kontingentierung und die Forderung der Drittelsdeckung den Anstoß gegeben zum Ausbau des Girowesens, der bekannten Großtat der deutschen Reichsbank. Es braucht nun nicht bewiesen zu werden, daß der Giroverkehr dem Scheckwesen erheblich überlegen ist. Wie kommt es aber, daß trotz der gegebenen, als vorzüglich anerkannten Organisationsform des Zahlungswesens durch den Giroverkehr der Reichsbank gerade in den letzten Jahren eine rege Agitation für den Scheck sich erhoben hat, eine Agitation, die von unbegründeten Übertreibungen nicht fern geblieben ist? Der Grund liegt in den mächtigen Aufstreben der Banken und ihrer Konzerne, deren Streben dahin geht, die irgendwie freiliegenden Gelder zu sammeln und nutzbringend zu verwerten. Darum der Ruf nach Ausdehnung des Scheckverkehrs.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, die in der übrigens reichen Literatur über das Scheckwesen wiederholt eingeführten Vorteile und Nachteile desselben im einzelnen zu würdigen. Privatwirtschaftlich

[1]) s. Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907; A. Lansburgh, Das deutsche Bankwesen, Berlin 1909, S. 42; E. Heinemann, Die Scheckfrage und das Trennungsproblem, in ConradsJ. S. 577; G. Obst, Scheck, Scheckverkehr und Scheckgesetz, Stuttgart 1908; W. Conrad, Berliner Scheckaustauschstelle, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis 4. Jahrg. S. 121.

hat Schuhmacher[1]) treffend gegen den Scheck eingewendet, daß er vielfach eine Bringschuld in eine Holschuld verwandle; dazu kommt, daß die Scheckzahlung meist Zinsverluste verursacht, die den Empfänger belasten. Daß endlich der kleine Scheck ein Übel ist, haben selbst jene betont, die an sich der Scheckzahlung das Wort reden. Volkswirtschaftlich aber verengt die ausgedehnte Scheckzahlung die metallene Basis des Zahlungswesens und entzieht sich jeglicher Kontrolle und Regelung. „Auch der überzeugteste Freund des Scheckverkehrs muß zugestehen, daß der Scheck nicht das Ideal des Zahlungswesens repräsentiert.“[2]) Will es nach all dem scheinen, als ob eine besondere Förderung des Scheckverkehrs nicht im Interesse des deutschen Zahlungsverkehrs stünde, so kann andererseits ebensowenig verkannt werden, daß die produktive Ausnutzung der „fremden Gelder“, die den Scheckverkehr zur Voraussetzung hat, wesentlich die wirtschaftliche Entwicklung unterstützt hat. Für das Scheckwesen gilt ebenso wie für alle Einrichtungen des Geldwesens, daß ein Absolutismus der Lösung dieser Frage ausgeschlossen erscheint, daß insbesondere die Grenze nicht zahlenmäßig bestimmt werden kann, bei der die Schäden die Vorteile überwiegen.

Zur Zeit des Erlasses der Banknovelle handelte es sich nun nicht darum, Erwägungen anzustellen in dem Sinne, wie es hier kurz geschehen ist, sondern darum, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Scheck hatte eine weite Verbreitung gefunden, ohne daß die Reichsbank daran Anteil genommen hatte. Jetzt war es geboten, die Organisation, das ausgedehnte Filialnetz der Reichsbank dem Scheck dienstbar zu machen. Indem die Reichsbank den Ankauf von Schecks übernahm, kam sie den Freunden und den Gegnern der Ausdehnung des Scheckverkehrs entgegen, den ersteren dadurch, daß sie für Versandschecks durch die Möglichkeit, diese diskontieren zu können, eine leichte Verwertbarkeit gewährleistete, den letzteren insofern sie einen längeren Umlauf des Schecks verhindern hilft und durch den Scheckankauf, die Umwandlung dieser in Noten, den „besten Scheck“ ermöglicht. In richtiger Konsequenz der Tatsache, daß ein in bar eingelöster Scheck einen Teil seines volkswirtschaftlichen Zwecks nicht erfüllt, kauft die Reichsbank nur solche Schecks an, deren Diskontant und Bezogener Girokunden sind. Schecks, die auf den Platz des Ankaufs lauten, sind von der Diskontierung ausgeschlossen. Diese Bestimmung trägt wiederum dazu bei, die Stellung der Bank zu stärken, indem sie den Girokunden einen Vorteil sichert, und sie wirkt in gleicher Richtung wie die Verbindung des Reichsbankgirokontos mit dem Postscheck- und Postanweisungsverkehr.[3]) Gegen den Ankauf von Schecks durch die Reichsbank können daher begründete Einwendungen nicht erhoben werden.

---

[1]) Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform, in Schmollers J. 1908.
[2]) Thorwart, zit. bei Schuhmacher a. a. O.
[3]) J. Metz, Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank, im BankArch. 9. Jahrg. S. 285.

b) Der Scheck als Notendeckungsmittel.

Die Banknovelle von 1909 hat sich nicht begnügt mit der Ermächtigung der Notenbanken zum Scheckankauf, sie hat zum erstenmal seit Bestehen des Gesetzes auch eine Änderung der Notendeckungsvorschrift herbeigeführt, indem sie Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, als Notendeckungsmittel zuließ. Über diesen Punkt ist die Begründung der Vorlage ohne Stellungnahme zu dieser prinzipiell wichtigen Frage hinweggegangen. Bereits an anderer Stelle wurde betont, daß das Bankgesetz die Notenausgabe gründet auf den akzeptierten Warenwechsel. Das Wechselmaterial der Reichsbank ist daher im Gegensatz zu börsengängigen Diskonten nicht zu sichten nach der Bonität allein, sondern — und das ist bankpolitisch wichtig — auch nach seinem Ursprung. Würde die Sicherheit allein das entscheidende Merkmal des Notendeckungsmittels sein, so stünde auch nichts im Wege, die Lombardunterpfänder in die Deckung einzurechnen. Bei ihnen ist, eine niedere Verleihung vorausgesetzt, eine Verlustmöglichkeit eher ausgeschlossen als bei einem Wechsel. Aber das Lombardunterpfand ist unverkauft, es ist lediglich produziert, nicht aber der Konsumtion zugeführt worden. Eine auf Grund verpfändeter Güter hingegebene Note bedeutet daher nicht die Umwandlung einer konkreten Schuld in eine abstrakte, wie das bei der Wechseldiskontierung der Fall ist, vielmehr lediglich die Einräumung von Produktionskredit, ohne daß der Endzweck der ersten Produktion erreicht worden ist. Eine hierauf aufgebaute Notenausgabe müßte schließlich zu einer Produktionskrise führen, da sie die Herstellung von Gütern begünstigt, für die möglicherweise kein Absatz vorhanden ist. Die Schaffung von Lombardpfändern ist unbegrenzt, der Warenwechsel aber ist nicht willkürlich vermehrbar. Mit der Einlösung des Warenwechsels strömen die Noten zur Ausgabestelle zurück, beim Lombardunterpfand hingegen ist keine Gewähr für eine Verwertbarkeit und damit für eine Ablösung des Pfandrechtes gegeben. Um nun nach Maßgabe jener geschilderten notwendigen Eigenschaften eines Notendeckungsmittels entscheiden zu können, ob der Scheck dieselben besitzt, ist auf die Qualität dieses Zahlungsmittels selbst einzugehen. Der Scheck ist eine an einen Dritten gerichtete formelle Zahlungsanweisung auf Grund eines Guthabens, eine Definition, die den Bestimmungen des Scheckgesetzes (§ 1) gerecht wird. Als Guthaben — sagt das Gesetz (§ 3) — ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. Für die Eignung des Schecks zur Notendeckung ist erheblich, was die Begründung zum Scheckgesetz (Drucks. des RT. 12. LP. I. Sess. 1907/08 Nr. 566 S. 19) hinsichtlich des Begriffes „Guthaben" ausführt: „Es ist nicht notwendig", heißt es dort, „daß ein bestimmter Barbetrag von dem Aussteller bei dem Bezogenen niedergelegt worden ist. Das Guthaben kann letzterem ebensowohl durch Einzahlungen Dritter, durch diskontierte

Wechsel, Lombardierung von Wertpapieren usf. entstanden sein. Auch ein Darlehen des Bezogenen an den Aussteller, dessen Betrag mittels Schecks ratenweise abgehoben wird, die Gewährung eines ungedeckten Kredits oder die Akkreditierung des Ausstellers beim Bezogenen durch einen Dritten kann zugrunde liegen". Die wirtschaftliche Basis der Scheckziehung ist demnach eine vielgestaltige, die aus dem Inhalt der Urkunde nicht hervorgeht, da die passive Scheckfähigkeit auf Banken und Anstalten mit Bankcharakter beschränkt ist, während beim Wechsel aus den auf dem Wechsel stehenden Personenkreis der Entstehungsgrund der Wechselschöpfung eher abgeleitet werden kann. Theoretisch bedeutet demnach die Einrechnung des Schecks in die Notendeckung eine Durchbrechung des Prinzipes, von dem die Notenausgabe nach dem Bankgesetz beherrscht ist.[1]) Praktisch freilich spielen die Schecks vorerst eine geringe Rolle in der Deckung.

Die Befugnis zum Ankauf von Schecks und deren Einrechnung in die Notendeckung ist gleichmäßig auch den Privatnotenbanken eingeräumt worden. Ein Grund, ihnen die besprochenen Möglichkeiten nicht zu gewähren, dürfte auch kaum zu finden sein, es sei die Auffassung, daß die Privatnotenbanken um so eher sich veranlaßt sehen, auf ihr Privileg zu verzichten, je mehr sie durch Aufrechterhaltung der früheren Bestimmungen von der Teilnahme und Benutzung von Neubildungen des Zahlungsorganismus ausgeschlossen bleiben.

III.

In ihrer Gesamtheit hat naturgemäß die Novelle zum Bankgesetz von 1909 das Bild der Reichsbank wenig geändert. Durch die Öffnung der Reserve soll mindestens ein Teil des Jahreserträgnisses für die Erfüllung bankpolitischer Zwecke zurückgehalten werden. Die Erhöhung des Kontingents hat ferner die diesem System eigenen Mängel in ihrer Wirkung gemildert und den Anteilseignern eine kleine Entschädigung für die Kürzung ihrer Bezüge eingeräumt. Die Proklamierung der gesetzlichen Zahlkraft der Reichsbanknoten hat, nach außen hin unbemerkt, in ruhigen Tagen eine für ernste Zeiten gebieterisch geforderte Kräftigung der Bank bewirkt. Der Ankauf von Schecks endlich — mag man der Ausbreitung dieses Zahlungsmittels auch mit Zurückhaltung gegenüberstehen — hat der Reichsbank die Möglichkeit verliehen, seine Vorteile ihren Bedürfnissen dienstbar zu machen.

Aus all diesen Gründen bedeutet die Novelle immerhin einen Fortschritt. Rein formal wäre es angezeigt gewesen, wenn der Reichstag eine Neuausgabe des Gesetzestextes unter Berücksichtigung der seitherigen Ab-

---

[1]) Hartung, Inkonsequenzen, in Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspraxis a. a. O.

änderungen veranlaßt hätte. Das Bedürfnis hierzu hat er selbst anerkannt, indem er die Vorlage eines solchen Entwurfes für die Kommissions-beratungen forderte, ein Verlangen, dem auch entsprochen worden ist.[1])

[1]) Benutzte allgemeine Bankliteratur: W. Scharling, Bankpolitik, Jena 1910; v. Lumm, Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, Berlin 1909; O. Schwarz, Diskontpolitik, Leipzig 1911; H. Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875, in ConradsJ. 1891; S. Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform 1891; J. F. Schär, Zahlungsbilanz u. Diskont, Berlin 1908; J. Hultmann, Die Zentralnotenbanken Europas, Berlin 1912; R. Mayne, Der Diskont, Jena 1899; R. Eberstadt, Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901; und die an anderer Stelle vermerkten Werke.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Geldwesens der letzten Zeit.

I.

Die seitherige Abhandlung hat den Entwicklungsgang der deutschen Geldgesetzgebung von 1900 bis 1910 zum Gegenstand gehabt. Sie hat bewiesen, daß kein Gebiet der Geldgesetzgebung unberührt geblieben ist. Im Anschluß an die kritische Würdigung der einzelnen Neuerungen ist versucht worden, deren Bewährung und deren Folgen auf Grund ihres seitherigen Werdeganges voraus zu bestimmen. Inzwischen haben sich neuerdings Veränderungen vollzogen, die kurz zu berühren deshalb sich empfiehlt, weil sie zum Teil die Bestätigung dessen bilden, was im Rahmen dieser Untersuchung behauptet worden ist, lange ehe diese Veränderungen verwirklicht worden sind.

Hinsichtlich der Stückelung der Scheidemünzen steht heute fest, daß die Einführung des 25-Pfg.-Stückes [1]) ein Fehlgriff war. Schon ist die Fortsetzung der Prägung dieser Münze eingestellt und im Reichstag die Erklärung abgegeben worden, daß das 25-Pfg.-Stück sich nicht bewährt habe. Seine Beseitigung ist nur eine Frage der Zeit.

Was die Emission der „kleinen Banknoten" [2]) anlangt, ist ohne daß das Plenum des Reichstags irgendwie eine Debatte in dieser bedeutsamen Frage gepflogen hätte, die auf freier Zusage beruhende Bindung der Gesamtausgabe dieser Scheine auf 300 Mill. Mk. endgültig beseitigt worden.

II.

Tief aber hat die Gesetzgebung der letzten Tage (Juni 1913) in das Geldwesen eingegriffen. Mit den Wehrvorlagen ist unter dem Namen „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen" [3]) eine Verdreifachung des noch aus dem Jahre 1871 stammenden Reichskriegsschatzes bewirkt worden, ein Gesetz, das trotz seiner weittragenden Wirkung durch die besonderen Umstände, unter welchen es erlassen wurde, nur wenig Beachtung im Reichstag gefunden hat. In diesem Zusammenhang soll nur darauf hingewiesen werden, in welchem Umfange diese Neuerung jene

---

[1]) s. S. 20f.

[2]) s. S. 33f.

[3]) s. Aufsätze von v. Mendelsohn, O. Heyn, Fitger in der D WirtschZ. 1913; Weber im Bankarchiv 1913 und Frankf. Ztg. v. 25. 5. 1913.

Auffassungen bekräftigt, die in der vorliegenden Abhandlung an verschiedenen Stellen ausgesprochen worden sind.

Zweck des Gesetzes ist, eine Kriegsreserve zu schaffen, deren eine Hälfte auch zur Verstärkung des Reichsbankstatus in Wirtschaftskrisen herangezogen werden kann. Die Reserve ist eine solche aus Gold mit 120 Mill. Mk., die ausschließlich Mobilmachungszwecken dient, und eine solche aus Silber in gleicher Höhe, die auch in Friedenszeiten der Reichsbank zugeführt werden soll, wenn eine kritische Anspannung dies erheischt.

Gegen die Bildung besonderer Reserven für den Kriegsfall wird an sich nichts einzuwenden sein. Ihre Aussonderung aus den Beständen der Zentralbank verdient sogar den Vorzug, weil anderenfalls bei der starken Ausnützung des Kredits auf diese Bestände schon im gewöhnlichen Getriebe des Wirtschaftslebens zurückgegriffen werden könnte und sie möglicherweise als Basis geschäftlicher Transaktionen benützt werden würden. Ebensowenig wird die Verteilung der Reserve auf Gold und Silber als schädlich angesehen werden dürfen, wenngleich das Silbergeld im Rahmen der Goldwährung nur zur unbedingt erforderlichen Ergänzung des Zahlungsmittelbedarfes benützt werden soll. Ein derartig anormaler Zustand ist im Kriegsfalle und nur in diesem gegeben. Wenn aber nach dem neuen Gesetz als die außerordentliche Krisenreserve nicht der Gold-, sondern der Silberschatz vorgesehen ist, so bedeutet dies nichts anderes als eine Verwässerung der Drittelsdeckung oder, wenn das Silbergeld in den Zahlungsverkehr gepreßt wird, eine weitere Belastung der Goldbestände der Reichsbank, die doch auch der Umwechslung von Silber- gegen Währungsgeld dienen.

Die Krisenreserve von 120 Mill. Mk. ist hier als eine außerordentliche bezeichnet worden. Wie bei Besprechung der Erhöhung der Kopfquote der Silberscheidemünzen von 15 auf 20 Mk. dargelegt,[1]) hat die Münznovelle von 1908 bereits eine Silberreserve für Sonderfälle von 2 Mk. pro Kopf der Bevölkerung geschaffen. Dieser Betrag wird heute als ordentliche Krisenreserve zu gelten haben. Daß es sich bei diesem Kopfbetrag von 2 Mk. in der Tat um eine Reserve handelt, findet seine Bestätigung in dem Status der Reichsbank im Durchschnitt des Jahres 1912; denn obwohl erst 17 Mk. pro Kopf der Bevölkerung geprägt sind, lagerten im abgelaufenen Jahre 330 Mill. Mk. Silber bei der Bank, also 30 Mill. Mk. mehr, als was die Reichsbank selbst als Höchstbetrag ihres Bedarfes angegeben hat. Bei der Eile, in der der Gesetzentwurf verabschiedet wurde, ist auf dieses Moment gar nicht hingewiesen worden. Wer aber den Gang der Münzgesetzgebung der letzten Jahre verfolgt, der möchte eher zu der Überzeugung gelangen, daß die Silberreserve von 120 Mill. Mk. selbst in Kriegszeiten nicht gebraucht wird, sobald die regulären Prägungen nach Maßgabe des Gesetzes durchgeführt

[1]) S. 15.

werden. Die Verwendung des Silberschatzes ist auf alle Fälle in Friedenszeiten eine bedenkliche Maßnahme.

Erst recht, wenn sie im Zusammenhang mit der Art der Bildung der Gold- und Silberreserve überhaupt betrachtet wird.

Die Goldreserve wird bekanntlich durch Neuausgabe von 120 Mill. Mk. Reichskassenscheinen gegen Zurückziehung von im Zahlungsverkehr umlaufenden Gold in gleichem Betrag gebildet, eine zwar einfache, aber deshalb nicht minder abwegige Methode. In dem Abschnitt über die Reichskassenscheine [1]) ist der Nachweis geführt worden, wie sehr die Stellung der Reichskassenscheine durch ihre Neustückelung gefestigt wurde. Die dort aus der neueren Geschichte der Kassenscheine gezogenen Schlüsse haben ihre volle Bestätigung gefunden, weshalb ohne weitere Ausführungen auf sie verwiesen werden kann.

Daß es bei Verabschiedung der Banknovelle von 1909 erforderlich gewesen wäre, auch den Kassenscheinen die gesetzliche Zahlkraft beizulegen,[2]) was früher ebenfalls betont wurde, findet in der jetzigen Verdoppelung des Papiergeldes eine wirksame Stütze. Wenn man sich heute gescheut hat, diesen notwendigen zweiten Schritt zu tun, so ist es offenkundig nur geschehen, um den ungünstigen Eindruck der neuen Maßnahme nicht zu verstärken und selbst zuzugeben, daß der eingeschlagene Weg eine Verschlechterung der deutschen Geldverfassung bedeutet. Ebensowenig ist auf die Tatsache Rücksicht genommen worden, daß die schrankenlose Ausgabe kleiner Banknoten ohnehin die Möglichkeit gewährt, dem Zahlungsverkehr seine inneren Reserven in ruhigen Zeiten zu entziehen.

Auf das neue Gesetz weiterhin einzugehen, erübrigt sich. Hier kam es nur darauf an, den Nachweis zu führen, daß die Art der Bildung der Kriegs- und Krisenreserven den Tendenzen entspricht, die schon in dem Gang der deutschen Geldgesetzgebung der letzten Jahre wirksam waren. In dieser Hinsicht ist die vorliegende Abhandlung durch die Ereignisse der Geldgesetzgebung in letzter Zeit wahrlich nicht überholt, eher in ihrer Berechtigung gehoben worden.

Es ist in den Währungsdebatten seit Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts von bimetallistischer Seite oft auf den Erfolg der französischen Prämienpolitik [3]) hingewiesen worden. Man hat dafür das treffende Schlagwort geprägt: um den Goldschatz sollte „eine silberne Mauer" aufgeführt werden. Damals sind diese Argumente von der Reichsbankleitung mit Nachdruck abgelehnt worden. Heute ist die deutsche Goldgesetzgebung auf dem Weg, den Goldschatz nicht nur mit einem silbernen, sondern auch mit einem papierenen Schutzwall zu umgeben.

---

[1]) S. 29.

[2]) s. S. 94.

[3]) Arendt, Warum zahlt der Deutsche 5%, der Franzose 2% Bankdiskont? Berlin 1897.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.